

14 - C - 209

Inv. čis.: 278

UNTERSUCHUNGEN

Sign: 189

ZUR

GERICHTSVERFASSUNG

DER

RÖMISCHEN KAISERZEIT

995/I.

VON

PAUL JÖRS,

PROFESSOR IN GIESSEN.



Idce 42



[Leipzig 1892]

Seit 1907

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

Tübingen

B



Die Frage nach dem Verhältniss des ordentlichen Verfahrens im römischen Civilprocess zu der Extraordinaria Cognitio ist heute noch eine unerledigte. Namentlich ist der Uebergang des alten Processes in den der späteren Kaiserzeit für uns noch in mancher Beziehung dunkel. Ich glaube, dass man der richtigen Erkenntniss näher kommen wird, wenn man vorläufig einmal von den Prinzipien absieht und sich darauf beschränkt, zunächst das festzustellen, was wir von den Competenzen der einzelnen für die Rechtspflege in Betracht kommenden Magistrate wissen. Mit dieser Arbeit soll hier der Anfang gemacht werden. Ich habe einzelne Magistrate herausgegriffen und die Entstehung ihrer Jurisdiction, sowie die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu bestimmen gesucht. Grundsätzlich umfassen die Erörterungen blos die vordiocletianische Zeit und die Civilgerichtsbarkeit. Nur an wenigen Punkten schien mir ein Ueberschreiten dieser Schranken geboten.

I. DIE CONSULN.

Am Ende der Republik waren die Consuln in Civilsachen nur mit freiwilliger Gerichtsbarkeit befasst, die streitige fehlte ihnen gänzlich¹⁾. In der Kaiserzeit war das anders: eine Reihe wichtiger Entscheidungen wurde ihnen übertragen, die zum grössten Teil dem neueren Kaiserrecht angehörten, zum Teil aber auch schon dem älteren Recht bekannt waren. In den Quellen erscheinen sie seitdem regelmässig unter den rechtsprechenden Magistraten²⁾.

¹⁾ Mommsen St. R. II³, 101.

²⁾ Allgemeine Erwähnungen der consularischen Jurisdiction, welche nicht erkennen lassen, um was für Sachen es sich handelt, finden sich z. B. bei Sueton Claud. 14: *Jus . . . consul . . . laboriosissime dixit*. Gell. 13, 25, 2: *consulem . . . causas pro tribunali cognoscentem*. Hist. Aug. v. Hadr. 8, 5: *tertium consulatum . . . egit et in eo saepe ius dixit*. Weitere Stellen bei Mommsen St. R. II³, 105 A. 1—2. Vgl. auch Gell. 12, 13, 1: *a consulibus iudex extra ordinem datus*. Ulpian de app. 1 (D. 49, 1, 1, 3): *cum quidam iudicem ex rescripto principis a consulibus accepisset*. Hermogenian ius epit. 2 (D. 1, 18, 10): *ex omnibus causis de quibus . . . consules . . . Romae cognoscunt*.

Im Folgenden sollen nun die Kompetenzen der Consuln im Einzelnen durchgegangen werden. Nur von ihrer Tätigkeit als Appellationsrichter wird nicht gehandelt werden, weil diese Frage nur im Zusammenhang mit der nach der Rechtsprechung des Senates in Civilsachen gelöst werden kann¹⁾.

1) Der Consul hat die *legis actio*²⁾. Darunter versteht die Jurisprudenz der Kaiserzeit die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit sie sich mittelst des — in der Kaiserzeit allerdings sehr verblassten — Scheinprocesses einer Vindication vollzieht, also die Acte der Emancipation und Adoption von Hauskindern, sowie der Freilassung von Sklaven vor dem Magistrat (*manumissio vindicta*)³⁾. Auch die Eigentumsübertragung und Servitutenbegründung durch gerichtliche Cession wird man hierher zählen dürfen, wenn sie auch in unseren Quellen regelmässig nicht in diesem Zusammenhange genannt wird⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Mommsen St. R. II³, 105 ff.; Merkel Appellation 56 ff. Ich hoffe, bei einer anderen Gelegenheit auf diesen Punkt zurückkommen zu können, hier würde die Erörterung der tief in die staatsrechtlichen Grundlagen des Kaisertums einschneidenden Frage zu weit führen.

²⁾ Vgl. Walter Gesch. d. R. R. § 691; Mommsen St. R. II³, 102; Karlowa Röm. R. G. I, 527.

³⁾ Vgl. für den Begriff der *legis actio* in diesem Sinne Gellius 5, 19, 3: *Adoptantur autem, cum a parente, in cuius potestate sunt, tertia mancipatione in iure ceduntur atque ab eo qui adoptat apud eum apud quem legis actio est vindicantur.* Neratius bei Modestin Reg. 2 (D. 1, 7, 4): *magistratum apud quem legis actio est et emancipare filios suos et in adoptionem dare apud se posse.* Ulpian ad Sab. 6 (D. 1, 20, 1 für Adoption; vgl. auch D. 1, 16, 3). Marcian Inst. 1. (D. 1, 16, 2): *iurisdictionem voluntariam: ut ecce manumitti apud eos possunt tam liberi quam servi et adoptiones fieri.* Paulus Sent. 2, 25, 4: *Apud magistratus municipales, si habeant legis actionem, emancipari et manumitti potest.* K. Gordian v. J. 239 (C 8, 47, 1): *Hi, qui in aliena sunt potestate, iuxta ius civile non nisi apud eum apud quem plena legis actio est adoptari possunt.* Vgl. Bethmann-Hollweg Civilpr. II, 95; Rudorff R. R. G. II, 18; Walter Gesch. d. R. R. II § 691; Mommsen Stadtrechte (Abh. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. III) S. 434 ff.; St. R. I³, 189 A. 4. — Der sachlich genauere Ausdruck ist natürlich *legis actio est apud magistratum.* — Die Arrogation gehört nicht hierher (Gai. 1, 99 ff. D. 1, 7, 2 pr.); Ulp. 8, 2 ff. Wenn es in einem solchen Falle zur Zeit Kaiser Valerians (in der Hist. Aug. v. Aurel. 14, 7) heisst: *'iube igitur, ut lege agatur sitque Aurelianus heres sacrorum nominis et bonorum totiusque iuris Ulpio Crinito'*, darf man wohl annehmen, dass der Schriftsteller die ihm bekannte Form von der Adoption im engeren Sinne missbräuchlich auf die Arrogation übertragen hat.

⁴⁾ Das erklärt sich daraus, dass sie für die justinianische Compilation gänzlich bedeutungslos war. Dass die *in iure cessio* tatsächlich in diesen Kreis gehört, scheint mir Gaius (2. 24) anzudeuten: nach der Beschreibung des Herganges heisst es: *idque legis actio vocatur*

Speziell wird die Tätigkeit des Consuln in dieser Hinsicht erwähnt:

a) bei Emancipation und Adoption.

Paulus ad Sab. 4 (D. 1, 7, 3): *Si consul ... filius familias sit, posse eum apud semet ipsum vel emancipari vel in adoptionem dari constat.*

Im Zusammenhange damit steht die Confirmation einer unwirksamen Adoption durch die Consuln.

Rescript des Kaisers Marcus bei Ulpian de off. cons. 3 (D. 1, 7, 39; vorher geht der Satz: *adoptio non iure facta a principe confirmari potest*): *Quod desideras an impetrare debeas, aestimabunt iudices etc.* Dass die *iudices* hier von den Compilatoren eingefügt sind, ist klar; dass die Consuln bei Ulpian genannt waren, beweist das Werk, dem die Stelle entnommen ist¹⁾.

b) bei Freilassungen.

Ulpian 1, 7: *Vindicta manumittuntur apud magistratum [populi Romani] velut consulem.* Vgl. auch Marcellus fr. 276 Lenel (D. 40, 2, 20, 3).

In den Fällen, in welchen nach dem aelisch-sentischen Gesetze eine *causae probatio* vor dem Consilium nötig war, meldete der Freilasser den freizulassenden Sklaven beim Consul an (*nomen edere*), dieser stellte die nötigen Ermittlungen an (*causam examinare*), legte darauf dem Consilium die Sache zur Begutachtung vor (*consilium praebere manumittere volentibus*) und vollzog schliesslich nach dessen Zustimmung die Freilassung.

C. I. L. VI, 1877. *Persicus lib(ertus) manumissus at consilium procuratorio nom[ine] apud Domitianum Caesarem in secund[o] co(n)s(ulatu).* Iulian Dig. 40 (D. 40, 2, 5); Ulpian de off. cons. 2 (D. 1, 10; D. 40, 2, 20, 1 und 4); Paulus ad Plaut. 12 (D. 40, 1, 14 pr.). Vgl. Mommsen St. R. II³, 102.

Diese freiwillige Gerichtsbarkeit der Consuln war nicht neues Kaiserrecht, sondern hat ihnen von jeher zugestanden²⁾, sie hat sich — wenigstens was die Freilassungen angeht — noch im nachdiocletianischen Recht erhalten.³⁾ In Rom concurrirte die Zuständigkeit der Consuln mit der des städtischen Praetors, in den italischen Landschaften hatten im zweiten und dritten Jahrhundert die Iuridici

¹⁾ Vgl. Lenel fr. 2067; Gradenwitz, Zeitschr. der Sav.-Stiftung VII, 62.

²⁾ Liv. 41, 9. Vgl. Mommsen St. R. I³, 190.

³⁾ Belege bei Mommsen II³, 102 A. 2.

die *legis actio*: ob unter Ausschluss oder in Concurrenz mit den Consuln, muss dahingestellt bleiben.

2. Durch Kaiser Claudius wurden die Consuln mit Vormundschafftssachen betraut¹⁾. Nach dem älteren Rechte des atilischen Gesetzes²⁾ hatte die magistratliche Bestellung von Vormündern in Rom dem städtischen Praetor und der Mehrzahl der Volkstribunen obgelegen. Die Neuerung erfolgte, wie berichtet wird, um eine strengere Controle der Vormünder durchzuführen.

Sueton. Claud. 23: *Sanxit, ut pupillis extra ordinem tutores a consulibus darentur*. I. 1, 20, 3: *Sed ex his legibus (Atilia, Iulia et Titia) pupillis tutores desierunt dari, posteaquam primo consules pupillis utriusque sexus tutores ex inquisitione dare coeperunt*. Theoph. zu d. Stelle.

Es könnte nach diesen Stellen scheinen, als ob das bisherige Recht durch Claudius aufgehoben sei, und vielleicht war das auch die Meinung der Verfasser der Institutionen³⁾. Dagegen spricht aber, dass die Bestellung der Vormünder durch den städtischen Praetor und die Tribunen von Gaius und Ulpian (s. A. 2) noch als geltendes Recht dargestellt wird. Die Consuln erwähnen beide Schriftsteller in diesem Zusammenhange nicht; nur ganz nebenbei, als er von der Sicherheitsleistung der Curatoren spricht, gedenkt Gaius ihrer einmal (1,200). Und doch kann die Tätigkeit der Consuln auf diesem Gebiete zu ihrer Zeit keinem Zweifel unterliegen.⁴⁾ Den Schlüssel für diese auffällige Erscheinung liefert der obige Bericht Suetons: die Consuln sollten *extra ordinem* Vormünder bestellen; also neben dem bestehenden Recht wurde den Consuln eine ausserordentliche Befugniss verliehen.⁵⁾ Gaius und Ulpian sprechen von der Dativtutel nur, so-

¹⁾ Vgl. Rudorff Vormundschaft I, 344—346; Mommsen St. R. II³; 104; Pernice Zeitschr. d. Sav. Stiftg. V, 26f.

²⁾ Gaius 1, 185 (daraus I. 1, 20 pr.); Ulpian 11, 18; vgl. Liv. 39, 9; Rudorff Vormundschaft I, 339 ff.; Dirksen Verm. Schriften I, 1—31; Zimmern Gesch. d. R. Privatr. I, 883f. Die Tribunen scheinen als *Consilium* des Prätors fungirt zu haben.

³⁾ Nicht nothwendig: *desierunt* kann auch von einem tatsächlichen Aufhören des älteren Zustandes in Folge der neuen Bestellung durch die Consuln verstanden werden.

⁴⁾ Vgl. die unten S. 6 angeführten Stellen (Vat. fr. 155. 203; D. 26, 7, 39, 12; D. 4, 4, 3), deren mehrere von Ulpian selbst herrühren.

⁵⁾ Das *extra ordinem* erklärt Hartmann-Ubbelohde (Ordo iudic. S. 473f.) meines Erachtens mit Recht durch eine Gegenüberstellung des durch Kaiser Claudius eingeführten Rechtszustandes mit dem *ius ordinarium* der beiden Gesetze. S. dort auch die verschiedenen anderen Auslegungsversuche.

weit sie auf gesetzlicher Grundlage beruht, weil es ihnen blos auf das Prinzip der magistratlichen Vormundschafftsbestellung ankommt; dass daneben auch andere, als die von den Gesetzen benannten Magistrate in Frage kamen, übergehen sie.

Man kann noch einen Schritt weiter gehen. Das atilische Gesetz bezog sich nur auf die Ernennung von Vormündern für weibliche Personen und Unmündige und nur auf die Stadt Rom¹⁾, deren Bannmeile ja von selbst der Macht der Volkstribunen die Grenze setzte. Die Wirksamkeit des Praetor urbanus aber war — wenn wir die Frage, wie diese Verhältnisse in den italischen Landschaften geordnet waren, unerledigt lassen²⁾, auch auf die nicht genügend bekannten Zustände zur Zeit der Republik nicht weiter eingehen — jedenfalls zu Rom in der früheren Kaiserzeit nicht an so enge Schranken gebunden. Wir können mehrere obervormundschaffliche Acte nennen, in welchen dieser Magistrat, und zwar (worauf es für uns ankommt) ebenfalls in Concurrenz mit den Consuln zuständig war. Dahin gehört die Bestellung von Curatoren³⁾, sowie die Auflegung einer Sicherheit bei Vormündern und Curatoren⁴⁾, und gewiss waren diese Fälle nicht die einzigen⁵⁾. Die gleichzeitige Ernennung von Vormündern durch den Praetor nebst Tribunen und durch die Consuln ist also nicht ohne Seitenstücke.

Als Endpunkt der consularischen Tätigkeit in Vormundschaffts-

¹⁾ Ulp. 11, 18: *mulieribus pupillisve*; — *lex Atilia Romae tantum locum habet*. Gaius 1, 185: *in urbe Roma*; den Gegensatz bilden allerdings die Provinzen. Aber da die Volkstribunen tätig sind, kann Italien ausserhalb der Stadt nicht eingegriffen werden. Spezialtuteln auf Grund besonderer Gesetze s. bei Gaius 1, 178—184; Ulp. 11, 20—24. Vgl. Zimmern Gesch. d. R. Priv. R. I, 881f.; Rudorff Vorm. I, 343.

²⁾ Es wäre hierbei die Frage nach der Zuständigkeit der Municipalbehörden nicht zu umgehen, von welcher aber die vorliegende Arbeit überhaupt Abstand nimmt. Vgl. Rudorff Vorm. I, 354f.

³⁾ Vgl. Gaius 1, 200 (s. unten bei f.); für den städtischen Praetor ausserdem Val. Max. 3, 5, 2; Paul. Sent. 3, 4a, 7; Gaius (ad ed. prov. 3 (D. 27, 10, 13)). In der letzteren Stelle kann der Tutelarpraetor nicht gemeint sein, weil sie vor Kaiser Pius Tode abgefasst ist. Fitting, Alter der Schriften S. 19f.

⁴⁾ Für den Praetor: Gaius 1, 199 vor Pius Tode (Krüger, Gesch. d. Quellen und Literatur S. 186), also ist nicht an den Praetor tutelarius zu denken (gegen Dirksen Verm. Schriften S. 23). Für die Consuln: I. 1, 20, 3 (vgl. unten bei d).

⁵⁾ Vgl. Neratius (D. 26, 3, 2 pr.), wo aus dem angegebenen Grunde ebenfalls der städtische Praetor gemeint sein muss. Die Stelle betrifft die Confirmation von Vormündern, welche wahrscheinlich auch den Consuln zustand; vgl. unten bei c).

sachen pflegt man ¹⁾ die unten näher zu besprechende Einsetzung des Praetor tutelarius für den städtischen Bezirk durch Kaiser Marcus und Lucius im Jahre 161 auf Grund folgender Quellenstellen anzusehen:

Hist. Aug. v. Marci 10, 11: *Praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a consulibus poscerentur.* I. 1, 20, 3 (nach den oben angeführten Worten): *deinde praetores ex constitutionibus.*

Dem wäre für Italien die ein Jahr später fallende Einführung des Iuridicats an die Seite zu stellen. — Jedoch haben wir auch hier sichere Beweise für eine spätere Zuständigkeit der Consuln. Zunächst ein Rescript des Kaisers Marcus an die Consuln Pertinax und Aelianus über Excusation wahrscheinlich aus dem Jahre 175 ²⁾, jedenfalls nach L. Verus Tode (Vat. fr. 203); weiter erwähnt Papinian (Resp. 5; D. 26, 7, 39, 12) einen Rechtsfall augenscheinlich aus seiner Praxis, in welchem die Consuln die Vormünder zur Fortsetzung einer Processführung anweisen; ebenso behandelt Ulpian (de excus.; Vat. fr. 155) das Einschreiten der Consuln gegen den Vormund als geltendes Recht; und schliesslich begegnen uns ebenfalls bei Ulpian (ad. edict. 11; D. 4, 4, 3 pr.) Entscheidungen der Kaiser Severus und Caracalla, worin Decrete der Consuln in Vormundschaftssachen für ungültig erklärt werden. Dem gegenüber kann von einer Aufhebung der consularischen Tätigkeit durch Marcus keine Rede sein; es muss sich hier ebenso verhalten haben, wie oben: den Tutelarpraetoren und den Iuridici wurden die Vormundschaftssachen übertragen, während die Consuln neben ihnen zuständig blieben. Es entspricht den Verhältnissen, wenn wir seitdem in der Regel die Praetoren erwähnt finden, während die Consuln in den obigen Fällen doch nur ausnahmsweise und später überhaupt nicht mehr begegnen. Die Neuerung des Kaisers Marcus bezweckte eine Entlastung der Consuln, nicht aber sollten ihnen direkt Amtsbefugnisse entzogen werden. Erst allmählich ist daraus im Resultat das gänzliche Aufhören der consularischen Wirksamkeit in Vormundschaftssachen hervorgegangen.

Es soll nunmehr versucht werden, die vormundschaftlichen Functionen der Consuln im Einzelnen festzustellen. Obwohl das Bild in Folge der vereinzelt Nachrichten unserer Quellen ein lücken-

¹⁾ Z. B. Rudorff Vorm. I, 346; Mommsen, St. R. II³, 104. Karlowa R. R. gesch. I, 529.

²⁾ Vgl. Borghesi Oeuvres III, 111 ff.

haftes werden muss, so wird sich doch in allgemeinen Umrissen der Kreis der Befugnisse erkennen lassen.

a) Die Consuln ernennen den Vormund, falls nicht eine Berufung durch Testament oder Gesetz erfolgt ist.

Plinius Ep. 9, 13, 16: *Cornutus (dicit) datum se a consulibus tutorem Helvidi filiae.* Sueton Claud. 23; I. 1, 20 3 (s. o. S. 4 und 6).

b) Auch für die Ernennung von Curatoren sind sie zuständig. Gaius 1, 200: *Curatores, ad quos non e lege curatio pertinet, sed qui vel a consule vel a praetore* ¹⁾ ... *dantur.* Auch bei Ulpian ad edict. 11 (D. 4, 4, 3 pr.) handelt es sich um Cura (minorum). Vgl. darüber unter h.

Dass die Consuln für alle Fälle der Cura in Betracht gekommen seien, ist wenig glaubhaft, die Grenzen ihrer Wirksamkeit sind aber nicht zu erkennen. Näheres s. unten bei der Tutelarpraetur (S. 37f.).

c) Wenn wir auch keinen Beleg dafür haben ²⁾, so können wir doch annehmen, dass den Consuln auch die Confirmation der testamentarischen Vormünder zustand, weil für die parallele Confirmation der Adoption die consularische Tätigkeit bezeugt ist ³⁾.

d) Mit der Bestellung ist ein Ermittlungsverfahren durch die Consuln über Fähigkeit und Tauglichkeit des Vormundes

I. 1, 20, 3: *Consules ... tutores ex inquisitione dare coeperunt* und das Recht der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden.

I. 1, 20, 3 (nach der Erwähnung der consularischen Vormundsbestellung): *nam supra scriptis legibus (Atilia, Iulia et Titia) neque de cautione a tutoribus exigenda rem salvam pupillis fore ... quidquam cavetur.*

e) Die Consuln haben die Entscheidung über die von dem berufenen Vormund vorgebrachten Ablehnungsgründe.

Ulpian de off. praet. tut. (Vat. fr. 203): *Est et hoc genus excusationis ... idque et divus Marcus Pertinaci et Aeliano consulibus rescripsit.* Vgl. Vat. fr. 155.

f) Während der Vormundschaft führen die Consuln eine allgemeine Aufsicht über den Vormund, die sich besonders darin äussert, dass sie denselben zur Verrichtung der ihm obliegenden Pflichten anhalten.

¹⁾ Vgl. oben S. 5 A. 3 und 4.

²⁾ Ein solcher ist nicht bei Modestin (D. 27, 3, 1, 1: *ἐκ τῆς τοῦ ὑπατικού ἐξουσίας*) zu finden (Mommsen, St. R. II³, 104 A. 3).

³⁾ Ulpian (D. 1, 7, 39); s. oben S. 3.

I. 1, 20, 3 (s. oben S. 7 bei d): *neque de compellendis tutoribus ad tutelae administrationem quidquam cavetur*. Ulpian de excus. (Vat. fr. 155): *in eadem causa fore, in qua sunt, de quibus consules amplissimi decreverunt periculo suo eos cessare*.

Auch spezielle Gebote an den Vormund finden sich (und zwar auf Durchführung eines begonnenen Processes)

Papinian Resp. 5 (D. 26, 7, 39, 12): *Tutores pubere pupillo constituto litem appellationis inchoatam iussu consulum ob notitiam rei perfecerunt*.

g) Dass die Consuln das Recht der Absetzung des Vormundes hatten, ist nicht überliefert, doch ist es wahrscheinlich¹⁾.

h) Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass den Consuln ein Recht zur Grossjährigkeitserklärung (*venia aetatis*) nicht zukam. Darüber handelt Ulpian ad leg. Iul. et Pap. 19 (D. 4, 4, 2): *Quod enim legibus cavetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur, ad honores pertinere divus Severus ait, non ad rem suam recipiendam*; Ulpian ad edict. 11 (D. 4, 4, 3 pr.): *Denique divus Severus et imperator noster huiusmodi consulum . . . decreta quasi ambitiosa esse interpretati sunt; ipsi autem perraro minoribus rerum suarum administrationem extra ordinem indulserunt*.

Die Ehegesetze des Augustus gewährten den Candidaten bei der Bewerbung um Aemter, für welche ein bestimmtes Lebensalter vorgeschrieben war, für jedes den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Kind den Nachlass eines Jahres²⁾. Speziell handelte es sich dabei um die Quaestur, für welche seit Augustus ein Alter von 25 Jahren erforderlich war. Die Consuln hatten nun in solchen Fällen auch die Minderjährigkeit und die Vormundschaft für beendet erklärt, gleichviel ob sie dabei der Ansicht waren, dass sich dies von selbst aus den iulisch-papischen Gesetzen ergebe, oder ob sie in Anlehnung an diese Bestimmungen die Aufhebung der Vormundschaft aus eigener Machtvollkommenheit verfügten³⁾. Die Kaiser Severus und Caracalla betrachteten das als eine Kompetenzüberschreitung der Consuln (*decreta*

¹⁾ Mit Recht macht Rudorff (Vorm. III, 179) darauf aufmerksam, dass die *Cognitio suspecti* nicht auf derselben Grundlage beruhe, wie die Bestellung des Vormundes. Doch wird man nach der ganzen Stellung der Consuln das Recht der Absetzung ihnen schwerlich absprechen können.

²⁾ Mommsen. St.-R. I³, 574 f.

³⁾ Mit Rudorff (Vorm. III, 224) aus unserer Stelle auf eine ursprüngliche Zuständigkeit der Consuln für die Erteilung der *venia aetatis* zu schliessen, halte ich für ungerechtfertigt.

quasi ambitiosa) und hoben deshalb die Entscheidungen derselben auf, während sie selbst das Recht der Grossjährigkeitserklärung, wenn auch nur in seltenen Fällen, ausübten. Das erkennt Ulpian als geltendes Recht an, und auch sonst finden wir in der vordiocletianischen Zeit nur den Kaiser in dieser Hinsicht zuständig¹⁾.

3. Die Consuln üben eine streitige Gerichtsbarkeit aus in Fideicommisssachen²⁾.

I. 2, 23, 1: *Primus divus Augustus semel iterumque gratia personarum motus, vel quia per ipsius salutem rogatus quis diceretur aut ob insignem quorundam perfidiam iussit consulibus auctoritatem suam interponere. Quod quia iustum videbatur et populare erat, paulatim conversum est in adsiduum iurisdictionem*. Theoph. z. d. St. Vgl. I. 2, 25 pr.; Sueton Claud. 23: *Iurisdictionem de fideicommissis quotannis . . . delegari magistratibus solitam (das entspricht der *adsidua iurdictio* in den Institutionen) in perpetuum . . . potestatibus demandavit*. Diese beiden Berichte stimmen in den Hauptpunkten überein, obwol die Consuln bei Sueton nicht genannt sind. Weitere Erwähnungen der consularischen Jurisdiction über Fideicommissen finden sich bei Gaius 2, 278: *Fideicommissa vero Romae quidem apud consulem . . . persequimur*, und bei Ulpian 25, 12: *Fideicommissa non per formulam petuntur . . . , sed cognitio est Romae quidem consulum*.

Wie später darzustellen ist, urteilt neben den Consuln ein Praetor über Fideicommissen. Die wahrscheinlich schon von Claudius geregelte Kompetenzgrenze bildete eine bestimmte Summe, so dass den Consuln nur die grösseren Sachen zufielen.

Quintilian 3, 6, 70: *Non debes apud praetorem fideicommissum petere sed apud consules: maior enim praetoria cognitione summa est*.

Wie gross diese Summe gewesen ist, wissen wir nicht; auch die gleich zu erwähnende Stelle des Celsus (D. 31, 29, pr.), welche

¹⁾ Die von Ulpian erwähnten Grossjährigkeitserklärungen durch Severus und Caracalla sind meines Wissens die frühesten, welche wir kennen. Ausserdem begegnet noch ein Fall unter Kaiser Aurelian aus dem Jahre 274 (C. 2, 44, 1).

²⁾ Vgl. Bethmann-Hollweg Civilpr. II, 51. 763; Walter Gesch. des R. R. II § 674; Mommsen St. R. II³, 103f.; Pernice Festg. f. Beseler 63; Karlowa R. R. Gesch. I, 527.

die Consuln bei einem Fideicommiss von 200 erwähnt, nützt uns wenig. Denn dass es sich dort um 200 Sesterzen (43 M. 50 Pf.) gehandelt habe, ist schon des Neutrums (*ducenta*) wegen nicht möglich; auch wäre dann für die praetorische Jurisdiction ein zu geringer Raum geblieben. So bleibt nur übrig, an *ducenta milia sestertium* zu denken, welche Summe einen Wert von 43504 Mark ausmacht und der consularischen Zuständigkeit gewiss entsprochen hat; doch ist damit wenig gesagt.

Die Tätigkeit der Consuln, wie sie uns in den Rechtsbüchern entgegentritt, betrifft im einzelnen folgende Punkte:

a) Entscheidungen über Forderungsklagen aus Fideicommissen; so Celsus Dig. 36 (D. 31, 29 pr.) *Pater meus referebat, cum esset in consilio Duceni Veri consulis, itum in sententiam suam, ut, cum Otacilius Catulus filia ex asse herede instituta liberto ducenta legasset petissetque ab eo, ut ea concubinae ipsius daret et libertus vivo testatp̄re decessisset et quod ei relictum erat apud filiam remansisset, cogeretur filia id fideicommissum concubinae reddere.*

In dem Rescript des Kaisers Pius bei Ulpian de off. cons. 2 (D. 34, 1, 3 a. E.) ist die Zuständigkeit der Consuln sowohl wegen des Fideicommisses, wie wegen der Alimente begründet. Vgl. unten S. 25.

b) Zwang des *heres fiduciarius* zum Antritt der Erbschaft und Restitution derselben an den Fideicommissar.

Ulpian fideic. 4 (D. 36, 1, 13, 4) *Tempestivum est requirere, per quem quis cogatur adire et restituere hereditatem: veluti si praetor aut consul fuerit heres institutus suspectamque hereditatem dicat, an cogi possit adire et restituere? et dicendum est praetorem quidem in praetorem vel consulem in consulem nullum imperium habere: sed si iurisdictioni se subiciant solet praetor in eos ius dicere.* Näheres über diese Stelle s. unten S. 21 Theophil. zu I. 2, 23, 1: *Τοῖς ὑπάτοις ὄν ἐκέλευσε τὴν οἰκεῖαν ἀφεντίαν θεῖναι μέσῃν καὶ ἀναγκάσαι τὸν ἀξιοθέρτα ποιήσασθαι τὴν ἀποκατάστασιν.*

c) Einweisung in den Besitz des Nachlasses *fideicommissi servandi causa*.

Ulpian de off. cons. 1 (D. 42, 5, 27): *Si magistratus fideicommissi servandi causa in possessionem miserint, dare arbitrum possunt etc.* Mit Recht hat Lenel (fr. 2052) die *magistratus* für interpolirt erklärt und durch *consules* ersetzt.

Die spezielle Frage über die fideicommissarische Gerichtsbarkeit der städtischen Magistrate, also auch der Consuln, bei Processen von Angehörigen des Senatorenstandes wird besser im Zusammenhang mit den Statussachen erörtert.

4. Eine Tätigkeit der Consuln in Statusprocessen¹⁾ finden wir erwähnt

bei Papinian Quaest. 22 (D. 40, 14, 4): *Oratio quae prohibet apud consules aut praesides provinciarum post quinquennium a die manumissionis in ingenuitatem proclamare, nullam causam aut personam excipit.* Vgl. Marcellus de off. cons. 5 (D. 40, 15, 1, 4; fr. 274 Lenel).

Welche Oratio hier gemeint ist, lässt sich nicht bestimmt ausmachen; möglicher Weise die des Kaisers Marcus, welche von Marcian und Ulpian erwähnt wird, und welche ähnliche Gegenstände betraf²⁾. Wir sehen aus der Stelle, dass die Consuln für Ingenuitätsprocessen (also für die Frage, ob jemand freigeboren oder freigelassen sei) zuständig waren.

Weiter darf man mit grosser Wahrscheinlichkeit hierher ziehen:

Ulpian de off. consulis 2. (D. 40, 12, 27 pr.) *Divi fratres Proculo et Munatio rescripserunt: Cum Romulus, de cuius statu quaeritur, pupillaris aetatis sit, an exigente Varia Hedone matre et consentiente Vario Hermete tutore ad tempus pubertatis causa differenda sit, vestrae gravitatis est ex fide personarum quod utile est pupillo constituere.*

Dass das hier erwähnte Rescript an zwei höhere Beamte gerichtet ist, erhellt sofort aus der Anrede *vestra gravitas*; dass diese Consuln gewesen seien, ist aus der Schrift, welcher das Citat entnommen ist, zu schliessen, obwohl ein Consuln paar Proculus und Munatius unter Kaiser Marcus und Lucius sonst nicht nachweisbar

¹⁾ Bethmann-Hollweg II, 766; Rudorff Röm. R. G. II, 14 A. 6; Pernice Festgabe für Beseler 65f.; Mommsen hat im Staatsrecht bei der Aufzählung der jurisdictionellen Befugnisse der Consuln die Statusprocessen nicht erwähnt.

²⁾ Notwendig, wie Bethmann-Hollweg, Civilpr. II, 766 meint, ist das nicht. Denn diese Oratio erklärt es für unzulässig, bei feststehender Freilassung, nach Ablauf von 5 Jahren noch die freie Geburt in Anspruch zu nehmen. Die von Marcian erwähnte Oratio des Marcus (D. 40, 15, 1, 3) setzt voraus, dass jemand durch Urteil für freigeboren erklärt ist (also den entgegengesetzten Fall), und gestattet erneuten Process über diese Frage bei seinen Lebzeiten, dagegen nach seinem Tode überhaupt nicht. Nur war es gestattet — und das ist der Inhalt der Stelle Ulpian's (D. 40, 16, 2, 1) —, im Falle einer Collusion das Urtheil innerhalb von 5 Jahren anzufechten.

ist. Der Bemerkung von Pernice¹⁾, dass die Consuln hier wohl als Vormundschaftsbehörde auftreten, kann ich nicht zustimmen. Es handelt sich um einen Statusprocess, und der Kaiser legt den Consuln die Frage vor, ob derselbe bis zur Mündigkeit der betroffenen Person auszusetzen sei. Ich kann mir nicht gut vorstellen, wie diese Frage von einer anderen Behörde als dem Richter, vor dem der Process schwebte, hätte beantwortet werden können. Auch muss in Betracht gezogen werden, dass die vormundschaftliche Tätigkeit der Consuln allem Anschein nach von Ulpian erst im dritten Buch der Schrift *de officio consulis* behandelt wurde²⁾, während unsere Stelle, wie überhaupt die Statusprocesse, dem zweiten Buche angehören. Und schliesslich spricht für unsere Ansicht auch die weitere in dem Fragment enthaltene Darstellung Ulpian's, wenn sie auch in keinem unmittelbaren Zusammenhang³⁾ dazu steht. Auch sie betrifft den Statusprocess, die darin erwähnten *iudices* sind aller Wahrscheinlichkeit nach interpolirt: Ulpian schrieb *consules*⁴⁾.

Schliesslich scheint mir in diesem Zusammenhang auch noch zu gehören⁵⁾:

Ulpian *de off. consulis* 1 (D. 35, 1, 50): *Si cui libertas data sit directo sub hac condicione si rationes reddidisset, arbitrum a consulibus divus Pius dari permisit his verbis: aditi a vobis amplissimi consules arbitrum dabunt, qui excussis rationibus non tantum quae reliqua sunt Epaphroditi constituent, verum etiam quas rationes quaeque instrumenta tradere aut exhibere*

¹⁾ Festgabe S. 65 A. 11. Die Rechtfertigung der consularischen Tätigkeit in Vormundschaftssachen unter Kaiser Marcus und Lucius durch den Hinweis, dass der Tutelarpraetor erst unter Marcus Alleinherrschaft eingesetzt sei, wäre allerdings meines Erachtens nicht nöthig, weil wir auch sonst die Consuln neben dem Praetor nachweisen können (oben S. 6); diese Begründung selbst aber ist unrichtig; denn dass der Praetor tutelarius von beiden Kaisern eingeführt wurde, ist inschriftlich bezeugt (s. unten S. 31 N. 1).

²⁾ Vgl. D. 27, 3, 17 (Lenel fr. 2068).

³⁾ Der Zusammenhang ist ein processualer: in welchen Fällen ist eine Aussetzung des Statusprocesses nötig oder geraten? Dass etwas ausgefallen, ist wahrscheinlich, und Lenel (fr. 2058. 2059) hat mit Recht eine Trennung eintreten lassen.

⁴⁾ Vgl. Lenel fr. 2059; Gradenwitz, Zeitschrift der Sav. St. VII, 62. Ich glaube nicht, dass man an die Recuperatoren denken könnte.

⁵⁾ Die Stelle ist allerdings aus dem ersten Buch von Ulpian's Schrift *de off. consulis* entnommen und Lenel (fr. 2051) hat sie, wie mir scheint mit Recht, unter den Titel *de iudice arbitrove dando* gestellt. Aber diese Rubrik war notwendig eine allgemeine, sie beweist nichts für die Beschaffenheit des Processes, in welchem der *arbiter* bestellt wurde.

dominis suis debeat: cuius sententiae cum fuerit satisfactum, non impediatur Epaphroditi libertas.

Der Fall ist folgender: Einem Sklaven Epaphroditus war von seinem Herrn testamentarisch die Freiheit unter der Bedingung der Rechnungslegung für irgend eine Geschäftsführung gegeben worden. Der Sklave hatte sich nun, wie das Rescript erkennen lässt, dieser ihm auferlegten Verpflichtung nicht zur Zufriedenheit der Erben seines bisherigen Herrn entledigt. Es bestand Streit darüber, ob die von ihm vollzogene Abrechnung überhaupt richtig sei, wie viel er noch vom Vermögen seines verstorbenen Herrn in Händen habe, und ob er verpflichtet sei, den Erben seine Abrechnung und deren Belege vorzuzeigen und herauszugeben. Epaphroditus sah nach der Ablegung seiner Rechnung die Bedingung seiner Freilassung als erfüllt an, während die Erben seine Freiheit bei der nach ihrer Auffassung ordnungswidrigen Rechnungslegung nicht anerkennen wollten. Sie erwirken darauf — gleichviel ob vor oder nach Erhebung der Klage — ein Rescript, worin der Kaiser die Zuständigkeit der Consuln anerkennt und die Einsetzung eines Schiedsrichters genehmigt, der über die streitigen Punkte entscheiden soll. Sobald Epaphroditus dessen Erkenntniss nachgekommen ist, sollen die Erben seiner Freiheit nichts mehr in den Weg legen, bis dahin sieht ihn aber auch der Kaiser als Sklaven der Erben (*dominis*), d. h. als Statuliber an. Es handelt sich also um einen Statusprocess über die Freiheit: Kläger waren die Erben¹⁾, Beklagter Epaphroditus, der von ihnen

¹⁾ Das scheint mir der Sachlage nach die angemessenste Auslegung: die Erben erscheinen als diejenigen, welche das Verfahren betreiben, sie erwirken das Rescript, sie werden vom Kaiser an die Consuln gewiesen (*aditi a vobis*). Nur wenn man den Epaphroditus als Petenten ansehen wollte — was an sich, wenn der Wortlaut der Stelle nicht entgegenstände, denkbar wäre (vgl. D. 5, 1, 53; D. 40, 1, 5, 1) —, so könnte man hier vielleicht von einem ausserordentlichen Eingreifen des Kaisers sprechen. Aber auch dann würde ich nicht verstehen, in wie fern es sich hier um ein Einschreiten der Consuln gegen den Praetor handeln könnte, wie Pernice (Festgabe 61 A. 1) meint. Eher wäre diese Erklärung möglich bei Ulpian ad Sab. 8 (D. 29, 2, 30 pr.): *Cum quidam legationis causa absens filium heredem institutum non potuisset iubere adire in provincia agentem, divus Pius rescripsit consulibus subvenire ei oportere mortuo filio, eo quod rei publicae causa aberat*. Da wahrscheinlich dasselbe Rescript bei Maecian (D. 29, 2, 86 pr.) citirt ist, und diese Stelle ergiebt, dass der in Gesandtschaftsangelegenheiten aus seiner Heimat abwesende *quidam* sich in Rom aufhielt, so könnten vielleicht die städtischen Magistrate in Betracht kommen. Aber wahrscheinlicher ist jedenfalls die Conjectur Mommsens, statt *consulibus* zu schreiben *proconsulem*. Uebrigens handelt es sich in diesem Falle um eine Wiedereinsetzung

als ihr Sklave bis zur gehörigen Erfüllung der Bedingung in Anspruch genommen wurde. — Wir haben in diesem Falle das Beispiel eines Statusprocesses vor den Consuln; dass diesen vom Kaiser gestattet wird, einen Schiedsrichter zu bestellen¹⁾, kann an ihrer Zuständigkeit an sich natürlich nichts ändern; der Grund ist offenbar, dass die Consuln nicht mit der bei diesem Process notwendigen Auseinandersetzung und Prüfung von Rechnungen beehelligt werden sollten. Nicht darf man die Stelle mit der fideicommissarischen²⁾ Jurisdiction der Consuln in Zusammenhang bringen, denn es ist ausdrücklich gesagt, das eine directe testamentarische Freilassung vorlag³⁾.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, dass die Consuln in Freiheits- und Ingenuitätsprocessen zuständig waren. Eine der behandelten Stellen (D. 40, 12, 27 pr.) ist dem zweiten Buche von Ulpian's Schrift *de officio consulis* entnommen, das überhaupt die Tätigkeit der Consuln in Statussachen in den von Lenel unter N. 2058—2062 zusammengestellten Fragmenten behandelte. Von diesen betrifft eins (2059; D. 40, 12, 27, 1—2) den Freiheitsprocess, eins (2060; D. 22, 3, 14) den Ingenuitätsprocess, die beiden übrigen Stellen (2061; D. 40, 16, 2 und 2062; D. 48, 2, 16⁴⁾) sprechen über die Aufdeckung von Collusionen. Für letztere dürfen wir demnach ohne Frage ebenfalls die Competenz der Consuln in Anspruch nehmen. Indessen erfahren wir damit kaum etwas neues, denn der Collusionsprocess stellt nur eine Erneuerung eines früheren Ingenuitätsprocesses dar, indem nachgewiesen werden soll, dass die frühere Erklärung

gegen versäumten Erbschaftsantritt, wozu unsere oben besprochene Stelle kein Analogon bietet. Vgl. auch Bethmann-Hollweg Civilproc. II, 124.

¹⁾ Einen derartigen Arbitr bei *Extraordinaria Cognitio* erkennt auch Hartmann-Ubbelohde 496 f. an. Dort (S. 497 A. 1) finden sich weitere Beispiele.

²⁾ Ein Beispiel für fideicommissarische Freilassung unter der Bedingung *si rationes reddidisset* giebt Iulian Dig. 42 (D. 40, 5, 47, 2). Hier erscheint der Praetor zuständig.

³⁾ Für unzulässig halte ich es, das hier behandelte Rescript mit einem ähnlichen bei Ulpian ad ed. 38 (D. 47, 4, 1, 7) zu identificiren, worauf die Note in Mommsens Ausgabe hinweist. Denn letzteres handelt von fideicommissarischer Freilassung; auch ist nicht gesagt, dass die Rechnungslegung im Testament zur Bedingung gemacht sei — der *arbiter, apud quem ratio ponatur*, beweist das nicht; vgl. Ulpian (D. 40, 5, 37) —. Es liegt also kein genügender Grund vor, das Rescript, das dem Kaiser Marcus zugeschrieben wird, mit Noordkerk dem Pius zuweisen zu wollen.

⁴⁾ Letztere Stelle nach Lenels einleuchtender Combination mit D. 40, 16, 5, 1. Sollte nicht auch hier (48, 2, 16) *consul* statt *iudex* gestanden haben?

eines Menschen für einen Freigeborenen durch heimliches Zusammenwirken des Klägers und Beklagten erschlichen war.

Zeitlich sind die Consuln in Statussachen auf Grund der obigen Fragmente von Kaiser Pius bis auf Caracalla nachweisbar¹⁾. Etwas Genaueres über die Entstehung und den weiteren Verlauf dieser Jurisdiction vermag ich nicht anzugeben, nach Diocletian ist sie nicht mehr nachweisbar. Ueber das Verhältniss der Consuln zum Prätor *de liberalibus causis* wird unten (S. 48 ff.) die Rede sein.

Die bisherigen Betrachtungen bewegten sich auf einer Quellengrundlage, welche man meines Erachtens als eine sichere ansehen kann. Wir wollen nunmehr versuchen, auf einem Umwege noch weitere Resultate über die consularische Jurisdiction in Statussachen zu gewinnen. In einem Rescript der Kaiser Severus und Caracalla vom 19. November 203 heisst es:

C. 3, 8, 1: *Adite praesidem provinciae et ruptum esse testamentum Fabii Praesentis agnatione filii docete. Neque enim impedit notionem eius, quod status quaestio in cognitione vertitur, etsi super causa status cognoscere non possit: pertinet enim ad officium iudicis qui de hereditate cognoscit universam incidentem quaestionem, quae in iudicium devocatur, examinare, quoniam non de ea sed de hereditate pronuntiat.*

Die Kaiser bestimmen: obwohl der Statthalter an sich hinsichtlich der Statusfrage nicht zuständig sei, dürfe er über dieselbe als Incidentpunkt bei der Erbschaftsklage dennoch entscheiden. Die gleiche Sachlage finden wir in einer Constitution Kaiser Alexanders vom 8. Februar 224.

C. 3, 1, 3: *Quotiens quaestio status bonorum disceptationi concurrat nihil prohibet, quo magis apud eum quoque, qui alioquin super causa status cognoscere non possit, disceptatio terminetur.*

Obwohl hier der Statthalter nicht genannt ist, ist es unbedenklich und jedenfalls möglich, die Stelle auf denselben zu beziehen. Ohne Frage hat die Ausschliessung des Statthalters, der sonst doch in Civilsachen überall für seine Provinz zuständig ist, etwas Auffallendes. Nun finden wir andererseits aber auch unzweideutige

¹⁾ Für Pius s. D. 35, 1, 50; die Schrift Ulpian's *de officio consulis* entstand unter Caracallas Alleinherrschaft; vgl. Fitting, Alter der Schriften Röm. Juristen S. 35.

Beweise für die Zuständigkeit der Statthalter in Statussachen und zwar in Rescripten Alexanders, also aus der gleichen Zeit, so dass eine Erklärung durch spätere Kompetenzänderungen ausgeschlossen ist.

C. 7, 19, 1 (vom Jahre 223): *Cum et ipse confessus es status controversiam pati, qua ratione postulas, priusquam de conditione constaret tua, accusandi tibi tribui potestatem contra eum, qui te servum esse contendit? Cum igitur, sicut adlegas, statu generis fretus es, iuxta ius ordinarium praesidem pete, qui cognita prius liberali causa ex eventu iudicii, quid de crimine statuere debeat, non dubitabit.*

C. 7, 19, 3 (vom 26. November 223): *Si crimen aliquod inferatur ei, quam ingenuam esse dicis, ante liberalis causa suo ordine agi debet cognitionem suam praeside praebente, quoniam necesse est ante sciri, si delictum probatum fuerit, ut in liberam et ingenuam, an ut in ancillam constitui oportet.* Auch in dieser letzteren Constitution handelt es sich nicht um Feststellung eines Incidentpunktes im Strafverfahren, sondern die *liberalis causa* erscheint als selbständiger Process¹⁾. — Ebenso muss in dem Rescript Alexanders vom 20. August 231 (C. 3, 22, 1) der Statusprocess vor einem Statthalter geführt sein. Und schliesslich sind in der schon oben (S. 11) erwähnten Oratio (D. 40, 14, 4) neben den Consuln ausdrücklich die Statthalter als zuständig für den Ingenuitätsprocess benannt. Die Constitutionen Alexanders betreffen Freiheitsprocesse.

Die Statthalter konnten also über einzelne Statusfragen erkennen, über andere nicht. Diese Verhältnisse erhalten einiges Licht durch ein Gesetz Diocletians und Maximians vom 12. April. 293.

C. 3, 22, 3: *Si in possessione libertatis constituta es, cum in status etiam quaestione actor rei forum sequi debeat, ibi causam liberalem agi oportet, ubi consistit quae ancilla dicitur, licet senatoria dignitate actor decoretur.*

Wenn die Beklagte sich im Besitz der Freiheit befindet, so ist für einen sich auf ihre Freiheit beziehenden Statusprocess der Richter ihres Wohnorts, das heisst der Statthalter der betreffenden Provinz, zuständig, und zwar auch dann, wenn der Kläger dem Senatorenstande angehört. Diese letzteren Worte sind nur dann verständlich,

¹⁾ Die Stelle spricht von einer Reihenfolge (*ordo*) der Processe. Es handelt sich nicht um eine Incidentfrage, sondern um eine präjudicielle Entscheidung.

wenn darüber Zweifel bestehen konnten, ob der Senator mit seiner Klage dem Gerichtsstand des Domicils der Beklagten unterworfen war, mit anderen Worten, wenn früher über diesen Punkt andere Rechtsgrundsätze vorhanden waren oder als vorhanden behauptet wurden. Die Kaiser setzten dieselben nun entweder durch dieses Rescript ausser Kraft, oder schärften dem Richter doch wenigstens ein, dass das in Anspruch genommene Privileg der Senatoren in der Tat nicht bestand. Nach diesem älteren wirklichen oder vermeintlichen Recht muss also für Freiheitsprocesse, in welchen Senatoren als Kläger auftraten, ein privilegirter Gerichtsstand bestanden haben, der dann kein anderer als der städtische gewesen sein kann. Ein ähnliches Verhältniss, allerdings nicht dasselbe, kann man in der Constitution des Severus und Caracalla, von welcher wir ausgegangen sind (C. 3, 8, 1) erblicken. Für den Erbschaftsstreit war der Statthalter zuständig; der angebliche Sohn des Fabius Praesens oder — was dem Wortlaut der Stelle nach glaubhafter erscheint¹⁾ — dessen Erben behaupteten, dass ihnen *ab intestato* die Erbschaft gebühre; der Testamentserbe aber bestritt die Kindschaft des Sohnes. Hieran knüpft sich nun die Frage, ob der Statthalter über den Status des Sohnes entscheiden könne. Der Grund dieses Zweifels kann nur eine spezielle Kompetenzbestimmung gewesen sein, von welcher der Sohn betroffen war. Denn dass allgemein die Statthalter in allen Statussachen oder auch nur in allen Freiheitsprocessen unzuständig gewesen seien, dass also alle diese Klagen nach Rom gehört hätten, ist an sich unmöglich und wird auch durch die oben erwähnten Rescripte Kaiser Alexanders (C. 7, 19, 1 und 3) widerlegt. Unter diesen Umständen scheint mir die Behauptung nicht unmöglich, dass die Intestaterben sich darauf stützen, über den Status des Sohnes könne deswegen nicht vor dem Statthalter entschieden werden, weil er legitimes Kind eines Senators sei²⁾, dass die Kaiser sie aber abschlägig beschieden, weil sie für die Incidentfrage über den Status den Statthalter für zuständig erachteten. Der Fall liegt in so fern anders als in der diocletianischen

¹⁾ Eine Mehrheit von Personen holt das Rescript ein (*adite*); man könnte allerdings auch an die Vormünder oder die Mutter und den Vormund denken.

²⁾ Der Name Fabius Praesens begegnet ausser in dieser Stelle meines Wissens nur noch einmal in einer Inschrift (C. I. L. V, 4059): *C. Fabius C. f. Sab. Praesens*. Dieser Mann war Duovir in Mantua und *index ex quinque decuriis*; allerdings war er nur Ritter; aber der Uebergang vom Ritterstand in den Senatorenstand ist in der Kaiserzeit nichts seltenes; und so ist wohl möglich, dass einer seiner Verwandten oder Nachkommen zur Senatorenwürde gelangt ist.

Constitution (C. 3, 32, 3), als in letzterer die Freiheit einer dritten Person von einem Senator angefochten wird, hier aber der Streit sich um den Status einer angeblich senatorischen Person selbst bewegt. Aber es wurde schon vorhin auf die Möglichkeit hingedeutet, dass es sich in dem Erlasse Diocletians gar nicht um ein gesetzlich begründetes, sondern nur um ein vermeintliches Recht der Senatoren handelte. Wenn für Statusfragen, welche die Mitglieder dieses Standes selbst betrafen, das städtische Forum in Betracht kam, so konnte sich die Ansicht festsetzen, dass auch in den Processen, in welchen sie selbst den Status eines Dritten anfochten oder bestritten, das gleiche gelte. Eine gewisse Stütze erhält diese Auffassung dadurch, dass — allerdings mehr als hundert Jahre früher — Maecian¹⁾ schreibt, für fideicommissarische Freilassungen komme kein Privileg der Person in Betracht. Aber selbst wenn man diese Erklärung nicht gelten lassen und annehmen wollte, die Vorschrift Diocletians habe ein wirklich existirendes, etwa im dritten Jahrhundert eingeführtes Recht der Senatoren aufgehoben, so stände doch der Annahme, das senatorische Privilegium habe sich auf die beiden vorhin erwähnten Fälle bezogen, nichts im Wege. Und jedenfalls ist der, welcher der dioeletianischen Constitution zu Grunde liegt, der weitere: wenn es schon dem Senator gestattet war, den Process über die Freiheit einer anderen Person nach Rom zu ziehen²⁾, so musste ihm dies Privileg, wo es sich um seine eigene Person oder seine Familie handelte, erst recht zustehen³⁾.

Wir müssen schliesslich noch die Frage aufwerfen, ob sich feststellen lässt, welchen städtischen Magistraten die Cognition über die den Statthaltern entzogenen Statusprocesse zustand. Eine Vermutung darüber findet sich bei Planck⁴⁾. Derselbe hat — allerdings ohne die Unzuständigkeit des Statthalters einer Beschränkung

¹⁾ Maecian fideic. 16 (D. 40, 5, 36, 2). Vgl. unten S. 23.

²⁾ Dem Fiscus bleibt übrigens ein ähnliches Recht innerhalb bestimmter Grenzen auch noch unter Diocletian (C. 3, 22, 5 vom Jahre 294).

³⁾ Ob das vielbesprochene Gesetz der Kaiser Diocletian und Maximian vom 18. Juli 294 über die Selbstentscheidungen der Statthalter (C. 3, 3, 2) in seinem Schlusssatz mit unserer Frage in Verbindung steht, getraue ich mir nicht zu bestimmen. Jedenfalls ist der Gegensatz nach den Worten der Constitution, soweit sie uns vorliegt, nicht der zwischen Zuständigkeit oder Unzuständigkeit, sondern zwischen der Zulässigkeit der Richterbestellung und Selbstentscheidung des Statthalters.

⁴⁾ Planck Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten S. 61; vgl. auch Pernice Zeitschr. der Sav. Stiftung VII, 111 f.

zu unterwerfen — hier an den Praetor de liberalibus causis¹⁾ gedacht. Das ist möglich, aber nicht notwendig; denn dieser Prätor war nicht der einzige in Rom über Statusfragen urteilende Magistrat. Wir haben gesehen, dass auch die Consuln in dieser Hinsicht tätig waren. Und in den Quellen ist vielleicht sogar eine auf sie hindeutende Spur erhalten. Es heisst nämlich bei

Ulpian de off. consulis 2 fr. 2066 Lenel (D. 50, 16, 100):
Speciosas personas' accipere debemus clarissimas personas utriusque sexus, item eorum, quae ornamentis senatoriis utuntur.

In demselben Buche bespricht Ulpian die Jurisdiction der Consuln in Statussachen²⁾. Der Annahme, dass auch das angeführte Fragment in diesen Zusammenhang gehöre, steht also ein äusseres Hinderniss nicht entgegen. In den Worten Ulpians handelt es sich ohne Frage um die Auslegung eines Ausdruckes, der in einer kaiserlichen Constitution oder einem Senatsbeschlusse vorkam³⁾ und sich auf Sonderbestimmungen über den Senatorenstand bezog. Unter diesen Umständen liegt die Vermutung nahe, dass Ulpian hier die Privilegien der Senatoren in Statusprocessen besprochen hat. Es soll nun nicht behauptet werden, dass die Consuln in dieser Hinsicht allein zuständig waren, sondern nur die Wahrscheinlichkeit betont werden, dass auch sie in Betracht kamen. Daneben kann man wohl an den Praetor de liberalibus causis denken. Schliesslich war auch, wie unten (S. 45 ff.) näher darzulegen ist, ein ordentliches Verfahren in Statusprocessen möglich. Wir wissen über die Regulirung dieser Competenzen nichts Genaueres. Aber es kommt für uns auch nur darauf an, den städtischen Gerichtsstand der Senatoren nachzuweisen.

Nun sind aber diese *speciosae personae* schon von anderen Forschern anderweit in Anspruch genommen. Von der oben (S. 4) erwähnten Thatsache ausgehend, dass das atilische Gesetz im zweiten Jahrhundert noch in Geltung war, dass aber neben dem städtischen Praetor und den Volkstribunen seit Claudius auch die Consuln Vormünder bestellen konnten, meint Rudorff⁴⁾, bei den *speciosae personae* seien die Consuln bis zur Einsetzung der Tutelarpraetur durch Kaiser Marcus zuständig gewesen. Diese letztere Beschränkung wäre jedenfalls unrichtig: die Consuln lassen sich auch neben dem Praetor

¹⁾ S. über denselben bei IV S. 43 ff.

²⁾ Fr. 2058—2062 Lenel.

³⁾ Nach einem Gesetz aus früherer Zeit, an das man ja auch noch denken könnte, sieht mir der Ausdruck nicht aus.

⁴⁾ Rudorff Vormundschr. I, 344—346.

tutelarius bis in das dritte Jahrhundert nachweisen¹⁾. Sodann ist es wenig wahrscheinlich, dass die Consuln — wie Rudorff annimmt — nur bei Vormundschaftsfällen in senatorischen Familien tätig gewesen seien, da sie doch mehrmals in den Quellen genannt werden, während jene Familien nur ein verschwindend kleines Contingent stellen konnten. Weiter spricht gegen diese Annahme, dass die Vormünderernennung in der gedachten Schrift Ulpian's allem Anschein nach nicht im zweiten, sondern erst im dritten Buche behandelt wurde²⁾. Schliesslich ist hinzuweisen auf

Ulpian de off. praet. tut. (Vat. fr. 220; fr. 2128 Lenel): *Memini ita me suadente —] Alcimum libertum maternum Furi Octav[iani] clarissimi viri p[raetorem in cura retinuisse], cum tutelam eius administrasset etc.*

Wenn die Ergänzung Mommsens richtig ist, woran doch kaum gezweifelt werden kann, so haben wir hier einen sicheren Beweis für die Wirksamkeit des Praetors bei Vormundschaften senatorischer Personen³⁾.

Andererseits glaubt Lenel⁴⁾, die *speciosae personae* seien bei der Behandlung der Jurisdiction der Consuln in Fideicommisssachen von Ulpian erwähnt: die Senatoren und ihre Angehörigen hätten in dieser Hinsicht nicht der Gerichtsbarkeit des Praetor fideicommissarius⁵⁾, sondern der der Consuln unterstanden. Als Hauptstütze dienen ihm dabei zwei Fragmente (1896; D. 1, 9, 8 und 1897; D. 2, 1, 19) aus Ulpian's Schrift *de fideicommissis*, und zwar aus dem sechsten Buche, das er *de iurisdictione fideicommissaria* überschreibt, und das jedenfalls Zuständigkeitsfragen behandelte. Auch hier wird der Kreis der Mitglieder der senatorischen Familien abgegrenzt, obwohl der Ausdruck *speciosae personae* nicht vorkommt. Gegen Lenel's Ansicht lässt sich nicht einwenden, dass wir über eine andere Kompetenzregulierung zwischen den Consuln und dem Praetor fideicommissarius, nämlich die nach einer bestimmten Summe, unterrichtet sind⁶⁾. Das würde den besonderen Gerichtsstand der Senatoren nicht ausschliessen, sondern nur beweisen, dass die Praetoren mehrfach beschränkt waren.

¹⁾ S. oben S. 6.

²⁾ Vgl. Lenel fr. 2068.

³⁾ Ueber die Persönlichkeit des Mündels Furius Octavianus vgl. Borghesi Oeuvres III, 121.

⁴⁾ Ulpian fr. 2066 und Note zu fr. 1896.

⁵⁾ Vgl. über denselben unten bei III S. 40 ff.

⁶⁾ Vgl. oben S. 9f.

Nun haben wir zwar in Ulpian's zweitem Buche *de officio consulis* keine anderen Fragmente, welche die fideicommissarische Gerichtsbarkeit behandeln, aber auch sonst¹⁾ fehlen sie in dem Werke, soweit es uns erhalten ist, so dass sich in dieser Hinsicht weder etwas für noch gegen Lenel's Ansicht sagen lässt. Dagegen glaube ich, dass sich eine andere, bereits oben (S. 10) angeführte Stelle Ulpian's (*de fideic. 4*; fr. 1878 Lenel: D. 36, 1, 13, 4) nicht mit Lenel's Auffassung vereinigen lässt. Hier wird die Frage aufgeworfen, welcher Magistrat von einem anderen Magistrat zum Antritt und zur Restitution der mit einem Universal-fideicommiss belasteten Erbschaft gezwungen werden kann. Die Antwort lautet: der eine Consul könne den anderen, der eine Praetor den anderen gegen deren Willen nicht zwingen, weil sie kein Imperium über den Collegen hätten. Da dieses Prinzip Ulpian als allein entscheidend gilt, so muss in seinem Sinne die Frage, ob der Consul den Praetor, der Praetor den Aedilen, Tribunen und Quaestor zwingen könne²⁾, unbedingt bejaht werden. Und ausserdem wird ausdrücklich hervorgehoben, dass ein Zwang des Praetors gegen den Collegen, welcher sich seiner Gerichtsbarkeit freiwillig unterstellt, zulässig sei³⁾. Hier haben wir fraglos Senatoren, welche der Jurisdiction des Praetor fideicommissarius unterworfen sind oder sich unterwerfen können. Demnach ist die Ansicht Lenel's, dass die senatorischen Personen in Fideicommisssachen nicht vor dem Praetor, sondern vor dem Consul Recht nahmen, nicht haltbar.

Die Frage ist aber hiermit noch nicht erledigt: wir müssen noch bei den Fideicommissen stehen bleiben und ein anderes Citat Ulpian's heranziehen. Ich gebe es mit Hinzufügung der von Lenel für den Text Ulpian's vorgeschlagenen Correcturen.

Ulpian de fideic. 6 fr. 1897 (D. 2, 1, 19 pr.): *Cum quaedam puella apud competentem iudicem (L. praetorem fideicommissarium) litem susceperat, deinde condemnata erat, posteaque ad*

¹⁾ Fr. 2052 scheint mir mit Recht von Lenel in anderen Zusammenhang gebracht zu sein.

²⁾ Mit der *in ius vocatio* hat dies nichts zu tun. Auch bezog sich das Verbot der Ladung nur auf Magistrate mit Imperium, zu welchen der Aedil, Tribun und Quaestor nicht gehören. Vgl. Ulpian (D. 2, 4, 2); Varro bei Gell. 13, 13.

³⁾ Wäre Lenel's Auffassung richtig, so müsste dabei ergänzt werden, 'obwohl an sich für den Praetor als Senator der Consul zuständig wäre'. Davon weiss aber Ulpian nichts; sein Gedanke ist vielmehr: 'obwohl der eine Prätor an sich kein Recht hat, dem gleichberechtigten Collegen zu befehlen'.

viri matrimonium alii (L. consulis) iurisdictioni subiecti pervenerat, quaerebatur, an prioris iudicis (L. praetoris) sententiae exsequi possit. dixi posse, quia ante fuerat sententia dicta: sed et si post susceptam cognitionem ante sententiam hoc eveniet, idem putarem, sententiaque a priore iudice (L. praetore) recte fertur.

Lassen wir die Perpetuatio fori, um deren willen Ulpian das Beispiel anführt, ganz ausser Betracht und halten wir uns nur an dieses, so ergiebt die Stelle folgendes: An sich wird ein Wechsel der Zuständigkeit dadurch hervorgerufen, dass das Mädchen einen Mann heiratet, für welchen ein privilegirter Gerichtsstand besteht. Dass dieser Mann ein Senator war, ist deswegen wahrscheinlich, weil Ulpian in demselben Buche von den *clarissimae personae* spricht. Dass ferner der *competens iudex* nicht im Text Ulpians gestanden haben kann, dass hier vielmehr der in Betracht kommende Magistrat angeführt war, hat Gradenwitz¹⁾ meines Erachtens unwiderleglich nachgewiesen. Daraus ist dann (mit Lenel) zu folgern, dass auch an den anderen Stellen der *iudex* der Digesten durch den Magistrat zu ersetzen ist²⁾. Nur dass es sich um Praetoren und Consuln handelte, muss ich nach den obigen Ausführungen bezweifeln. Ich glaube vielmehr auf den analogen Fall der Statusprocesse hinweisen zu dürfen, bei denen ich ein Privilegium der Senatoren in dem Sinne, dass sie nicht in der Provinz Recht zu nehmen brauchten, sondern den Process vor die städtischen Magistrate ziehen konnten, glaubhaft gemacht zu haben denke, und schlage demnach für den Text Ulpians folgende Lesung vor:

Cum quaedam puella apud praesidem provinciae litem susceperat, deinde condemnata erat, posteaque ad clarissimi³⁾ viri matrimonium pervenerat, quaerebatur an praesidis sententia exsequi possit. dixi posse, quia ante fuerat sententia dicta: sed et si post susceptam cognitionem ante sententiam hoc eveniet, idem putarem, sententiaque a praeside recte fertur.

¹⁾ Zeitschrift d. Sav. Stiftung VII, 62ff. bes. 64.

²⁾ Der gleichen Erscheinung werden wir unten bei 5, 6 und 7 noch häufig begegnen.

³⁾ Meines Erachtens muss die Qualität des Mannes als Senator vor allen Dingen von Ulpian erwähnt worden sein, denn gerade darauf kam es ihm an. Die Worte *alii iurisdictioni subiecti* sehe ich als Zusatz der Compileren an, welcher nötig wurde durch die Streichung von *clarissimi*. Ihnen kam es hier nicht mehr auf das senatorische Privilegium an, in ihrem Sinne sollte die Stelle nur noch von der örtlichen Zuständigkeit schlechthin handeln.

Das Privileg der Senatoren war aber kein absolutes. Hiertüber spricht

Maecian fideic. 16 fr. 52 Lenel (D. 40, 5, 36, 2): *Nihil facit ad interpellandam iurisdictionem eius, qui de fideicommissa libertate cognoscit, privilegium cuiusque civitatis vel corporis vel officii, in quo quisque est, vel condicio personarum.*

Die anderweiten Privilegien, über welche wir nicht unterrichtet sind, mögen auf sich beruhen, das persönliche, welches erwähnt wird, betraf jedenfalls auch die Senatoren. Nach dieser Stelle konnte also der Senator, wenn ein Sklave von ihm auf Grund eines Fideicommisses die Freilassung forderte, die Einlassung auf den Process vor dem an sich zuständigen Magistrat, also auch vor dem Statthalter nicht verweigern. Man möchte nun geneigt sein, in den unter Kaiser Pius geschriebenen¹⁾ Worten Maecians einen früheren Rechtszustand gegenüber der obigen Darstellung Ulpians zu erblicken; aber das ist doch wegen der ausdrücklichen Hervorhebung, dass keine Personalprivilegien bestanden, nicht recht glaubhaft. Ich meine vielmehr, dass diese Ausnahme nur die Regel bestätigt: Maecian sagte, bei dem Process um die Freilassung komme das Privileg nicht in Betracht, gerade weil sonst für Klagen aus Fideicommissen das Gegentheil galt. Freilich für die Frage, ob das Privileg gegenüber dem Praetor oder den Statthaltern in Betracht kam, beweist die Stelle nichts.

Aber auch hierbei brauchen wir nicht stehen zu bleiben. Es war geltendes Recht in der Kaiserzeit, dass ein Fideicommiss dort verfolgt werden musste, wo der grössere Teil des Vermögens des Erblassers belegen war, wenn nicht der Erblasser einen anderen Ort für die Entrichtung im Auge gehabt hatte.

Ulpian de fideic. 6; fr. 1899 Lenel (D. 5, 1, 50 pr.): *Et ita multis cautionibus cavetur, ut ibi petatur fideicommissum, ubi maior pars hereditatis est: nisi si probetur eo loco voluisse testatorem praestari ubi petitur.*

Im Verlauf der weiteren Erörterung dieses Grundsatzes heisst es dann:

(D. 5, 1, 52, 2): *Sed et si proponas quibusdam clarissimis viris argenti vel auri pondo relictu et sit sufficiens ad huiusmodi fideicommissa Romae patrimonium: licet maior pars totius patrimonii in provincia sit, dici oportet Romae esse praestandum: nec enim verisimile est testatorem, qui honorem*

¹⁾ Krüger Gesch. d. Quell. S. 182.

habitum voluit his, quibus reliquit tam modica fideicommissa, in provincia praestari voluisse.

Diese Stelle zeigt klar, dass an sich auch die Senatoren der allgemeinen Regel unterlagen und das Fideicommiss an dem Ort verfolgen mussten, wo der grössere Theil des Nachlasses belegen war, dass sie also in diesem Falle eventuell auch vor dem Statthalter Recht nehmen mussten. Aber warum lässt Ulpian diese Auslegung des Willens des Erblassers nicht allgemein gelten? Warum spricht er gerade von den *clarissimi viri*? Augenscheinlich liegt seinen Worten kein concreter Fall aus der Praxis zu Grunde, sondern ein selbst gewähltes Beispiel (*si proponas*). Es handelt sich meines Erachtens hier um eine favorable Interpretation für die Senatoren: weil für sie in nahe liegenden Fällen der städtische Gerichtsstand galt, dürfe auch hier zu Gunsten derselben entschieden werden. Welche Fälle das waren, ergibt sich aus der Parteirolle, die dem Senator hier zufällt: in unserem Fragment erhebt er den Anspruch. Es wäre offenbar unbillig gewesen, wenn man den Senatoren das Recht gegeben hätte, die Klage auf Entrichtung eines ihnen hinterlassenen Fideicommisses aus dem etwa in Ephesos belegenen Vermögen in Rom zu erheben. Anders aber lag die Sache, wenn der Senator mit dem Fideicommiss belastet war. Hier mochte der Grundsatz, dass der Senator sich regelmässig in der Hauptstadt aufzuhalten habe, um für die Staatsgeschäfte gegenwärtig zu sein, so massgebend sein, dass man den Gegner mit seiner Klage an das städtische Forum verwies, mit anderen Worten, das Domicil des Senators für ausschlaggebend erklärte, auch wenn der grössere Theil des Nachlasses sich auswärts befand. Es ergibt sich also folgendes Resultat: Die Mitglieder des Senatorenstandes hatten einen privilegierten Gerichtsstand in Rom nur dann, wenn von ihnen die Entrichtung eines Singularfideicommisses oder der Antritt einer Erbschaft und die Restitution eines Universalfideicommisses gefordert wurde.

Kehren wir nun zu dem Fragment Ulpians (D. 50, 16, 100) zurück, von dem wir ausgegangen sind. Ich habe oben (S. 19) die Möglichkeit der Beziehung auf die Statusprocesse behauptet und muss jetzt hinzufügen, dass andererseits auch ein Zusammenhang mit den Fideicommissen nicht ausgeschlossen ist. Was richtig ist, lässt sich nicht entscheiden: es kommt aber für unsere Frage auch wenig darauf an. Ich will Lenel nicht schlechthin widersprechen, nur die Kompetenzregulirung zwischen Consuln und Praetoren halte ich nicht für richtig. Vielmehr formulire ich meine Auffassung auf Grund der vorstehenden

Erörterungen dahin: Es bestand für die Angehörigen senatorischer Familien (*clarissimae* oder *speciosae personae*) sowohl für Statusprocesse wie für Fideicommisssachen (für letztere in der angegebenen Beschränkung) ein privilegirter Gerichtsstand in Rom vor den Magistraten¹⁾. Dabei war jedenfalls der Gedanke, dass Rom das gesetzliche Domicil der Senatoren war²⁾, leitend. Die Frage, welche Magistrate zuständig waren, wird bei Fideicommissen nach dem gewöhnlichen Grundsatz einer Scheidung der Sachen zwischen Consuln und Prätores nach der Grösse derselben (oben S. 9 f.) geregelt gewesen sein. Für Statussachen lassen unsere Quellen eine derartige engere Bestimmung der städtischen Competenzen nicht zu, wir müssen uns damit begnügen, zu behaupten, dass sie ebenfalls nach Rom gehörten.

5. Die Consuln waren zuständig für Alimentenklagen³⁾. Man pflegt sich hierfür auf ein Rescript des Pius bei Ulpian de off. cons. 2 zu berufen.

D. 34, 1, 3 a. E.: *Divus Pius Rubrio cuidam Telesphoro rescripsit: Consules vocatis his, a quibus vobis alimenta deberi ex causa fideicommissi constiterit, vel omnes ab uno vel facta pro rata distributione, quis et a quibus percipiatis, decernent.*

Allerdings liesse sich hier die Competenz der Consuln auch durch das Fideicommiss erklären. Aber es kommt doch wesentlich in Betracht — wenn es auch nicht absolut entscheidend ist —, dass die Constitution von Ulpian im Zusammenhang mit der Lehre von den Alimenten vorgebracht ist. Ohne Frage aber waren die Consuln bei Ulpian an diesem Ort noch viel häufiger erwähnt; denn sicherlich sind in diesem wie in dem anderen hierher gehörigen Fragment (D. 25, 3, 5) die *iudices* überall erst durch die Compileren Justinians eingesetzt, der Text Ulpian's benannte die Consuln⁴⁾, und wahrschein-

¹⁾ Ich halte demgemäss für Fideicommiss- und Statussachen eine Ausnahme von Mommsens (St. R. III, 474) sonst gewiss richtigem Satze, dass es im Civilverfahren keinen besonderen senatorischen Gerichtsstand gab, für nötig.

²⁾ Vgl. Mommsen St. R. III, 912 f.

³⁾ Savigny (Rudorff) Vermischte Schr. II, 251 A. 2; Bethmann-Hollweg Civilprocess II, 764; Rudorff Röm. R. G. II, 14 A. 6; Pernice Festgabe 63 A. 2. Bei Mommsen St. R. II³, 101 ff. fehlt die Gerichtsbarkeit der Consuln über Alimente.

⁴⁾ Vgl. Lenel fr. 2063—2065; Gradenwitz Zeitschr. der Sav. Stiftung VII, 62 f. Man vergleiche nur einmal, um die Notwendigkeit dieser Conjectur einzusehen, solche Stellen Ulpian's und anderer Schriftsteller mit Fällen, in denen die

lich sind sie in dem obigen Rescript nur durch ein Versehen stehen geblieben.

Im dritten Jahrhundert war auch der Stadtpraefect mit Alimentensachen befasst¹⁾; ob und wie die Concurrenz mit den Consuln geregelt war, wissen wir nicht.

6. In gleicher Weise sind auch bei Ulpian de off. cons. 3 die *iudices* durch *consules* zu ersetzen²⁾.

D. 50, 12, 8: *De pollicitationibus in civitatem factis iudicum cognitionem esse divi fratres Flavio Celso in haec verba rescripserunt Quod si detrectat, actores constituti, qui legitime pro civitate agere possint, nomine publico adire adversus eum iudices poterunt: qui cum primum potuerint . . . cognoscent etc.*

Demnach hatten die Consuln über Klagen aus Pollicitationen an eine Gemeinde zu entscheiden³⁾. Die Grenzen dieser Zuständigkeit sind unbekannt.

7. Das Recht, eine Spezialexecution⁴⁾ zur Verwirklichung privatrechtlicher Ansprüche anzubefehlen und durchzuführen, erscheint unter Kaiser Pius als ein ganz allgemeines und allen Magistraten mit Jurisdiction⁵⁾ zustehendes. Dass es aber früher überhaupt nicht bestanden hat, möchte ich bezweifeln. Zwar ist die Tatsache, dass das regelmässige Mittel dieser Execution, die Pfändung (*pignoris capio*), schon von jeher zum Zwecke der Coercition von den Magistraten geübt wurde⁶⁾, in dieser Hinsicht nicht beweisend; aber auffallend ist der Bericht von

Ulpian de off. cons. 3 (D. 42, 1, 15 pr.): *A divo Pio rescriptum est, magistratus populi Romani ut iudicum a se datorum vel arbitrorum sententiam exsequantur hi qui eos dederunt.*

Dieses Rescript stellt die früheste Erwähnung privatrechtlicher

Consuln zu Justinians Zeit noch zuständig waren (z. B. oben S. 3): nirgends erscheinen hier *iudices*, überall *consules*.

¹⁾ Ulp. de off. praef. urbi (D. 1, 12, 1, 2).

²⁾ Vgl. Lenel fr. 2071; Gradenwitz a. a. O. (S. 25 A. 4).

³⁾ Vgl. Pernice Festgabe S. 58 oben.

⁴⁾ Zimmern Gesch. d. Röm. Priv. R. III, 268 ff.; Bethmann-Hollweg Civilproc. II, 656 f. 690 ff.; Keller-Wach Röm. Civilpr. § 83 a. E.; Rudorff Röm. R. G. II, 306.

⁵⁾ *Magistratus populi Romani* K. Pius (D. 42, 1, 15 pr.); ausser dem Consul wird erwähnt der Statthalter (D. 4, 4, 9 pr.; D. 42, 1, 15 pr.; C. 7, 53, 1—4), der Praetor (D. 3, 5, 3, 8; D. 10, 2, 49; D. 21, 2, 50), der kaiserliche Procurator (D. 4, 4, 9; vgl. D. 20, 4, 21, 1).

⁶⁾ Mommsen St. R. I³, 160 f.

Spezialexecutionen dar. Die Magistrate sollen die Urteile der von ihnen bestellten Richter vollstrecken lassen — nur davon spricht das Rescript —, aber warum nicht ihre eigenen? Denn dass auch hier dem Magistrat die Spezialexecution zustand, ist selbstverständlich, auch sind derartige Fälle direct überliefert¹⁾. Die Frage liegt um so näher, als das Rescript in der schon oft erwähnten Schrift Ulpians über die Amtspflicht der Consuln aufgeführt wird, welche doch ganz gewiss eine ausgedehnte eigene Cognition ausübten. Wenn man nicht annehmen will, die Compileren Justinians hätten einen darauf bezüglichen Passus in dem Rescript gestrichen — was wenig wahrscheinlich ist, da für das justinianische Recht die magistratliche Cognition gerade die Hauptsache war —, so bleibt nur die Erklärung übrig, dass in den Fällen, in welchen die Magistrate selbst entschieden, ihnen das Recht der Execution durch Pfändung schon vorher und wahrscheinlich von jeher zugestanden hat. Das ist auch sonst durchaus glaubhaft, weil es dem verwaltungsrechtlichen Charakter dieses Amtsverfahrens durchaus entspricht, dass der Magistrat seinen Spruch durch die eigene Befehlsgewalt verwirklicht. Damit erklärt sich dann auch die eben berührte Tatsache, dass das einzige grössere Fragment der Digesten, welches die Spezialexecution zum Gegenstande hat und im Zusammenhange erörtert, aus einer Schrift über die Consuln stammt: diese Beamten sind in Rom zuerst mit ausserordentlichen Cognitionen betraut gewesen²⁾ und mögen deshalb auch später wohl als die eigentlichen Vertreter derselben angesehen sein. Ist diese Auffassung richtig, so werden wir um so mehr Recht haben, die im weiteren Verlauf der Darstellung Ulpians begegnenden *iudices* mit Lenel³⁾ als interpolirt anzusehen und in *consules* zu ändern.

Die Neuerung des Kaisers Pius hat also dem Wortlaut des erwähnten Rescripts entsprechend nur eine Ausdehnung der Spezialexecution auf die Fälle enthalten, in denen die Magistrate nicht selbst erkannten, sondern einen Richter bestellten⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Ulpian ad edict. 11 (D. 4, 4, 9 pr.); Ulpian de off. cons. 2 (D. 25, 3, 5, 10; vgl. S. 26 A. 4).

²⁾ Und zwar in Fideicommisssachen; s. oben S. 9 f.

³⁾ Vgl. Lenel zu § 6. 7. 9.

⁴⁾ Zimmern (III, 268) hat den Gedanken, dass die Spezialexecution bei den magistratlichen Cognitionen aufgekommen sei, vermutungsweise und ohne nähere Begründung ausgesprochen; Bethmann-Hollweg (II, 694 A. 2) widerspricht ihm, obwohl er früher zugestimmt hat. Aus dem Rescript des Pius kann man nichts für ein gleichzeitiges Aufkommen der Spezialexecutionen in Cognitionssachen und

Ihre Tätigkeit in Civilsachen üben die Consuln nur in einem Falle kraft eigenen Rechts aus: dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*legis actio*), welche älter ist als das Kaisertum¹⁾.

Im übrigen beruhen die Ernennung und Beaufsichtigung der Vormünder²⁾ und, wie es scheint, alle Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit auf kaiserlicher Delegation³⁾. Am genauesten sind wir in dieser Hinsicht über die Fideicommisssachen unterrichtet⁴⁾: unter Augustus erfolgten zuerst Mandirungen für einzelne Fälle, daraus entwickelte sich eine Jahr für Jahr erneuerte Delegation, bis dann durch Kaiser Claudius eine dauernde Uebertragung stattfand. Aehnlich mag es sich mit den Processen um Alimente verhalten haben⁵⁾. Indessen wissen wir hier, wie in den sonstigen Fällen, nichts über den Beginn der consularischen Jurisdiction. Bei der Execution kann natürlich von einem kaiserlichen Mandat nicht in dem Sinne die Rede sein, dass dasselbe den Consuln die Pfändung überhaupt gestattet hätte, wohl aber erfahren wir, dass die Kaiser das Anwendungsgebiet derselben regelten⁶⁾.

Treten wir schliesslich noch der Frage näher, ob die Consuln in Civilsachen einzeln oder mit einander zu handeln pflegten. Als allgemeiner Grundsatz galt für die Consuln jedenfalls schon zu Ende

bei Richterbestellung entnehmen; nur von letzterem Falle ist die Rede. Ein anderes von Callistratus angeführtes Rescript desselben Kaisers (D. 42, 1, 31) betrifft nur das Executionsverfahren, giebt aber über die Frage der Entstehung keinen Aufschluss. Pernice (Zeitschr. der Savigny-Stift. V, 31f.) will unter den *iudices dati* des Rescripts nur die sogenannten *iudices extra ordinem dati* (Cognitionskommissare), nicht die Geschworenen verstehen. Ich kann diese Frage unerledigt lassen, denn die im Text aufgestellte Behauptung über den Inhalt des Rescripts lässt sich auch mit Pernices Auffassung vereinigen. Nur möchte ich darauf hinweisen, dass der Ausdruck *magistratus Populi Romani* doch nicht bloß auf Magistrate, welche selbst urteilen, bezogen zu werden braucht, und ihn für interpolirt zu erklären, möchte ich wenigstens nicht wagen. Dazu kommt, dass, wenn es gestattet ist, unser Rescript mit dem bei Callistratus erwähnten (D. 42, 1, 31) zu 'verselbigen', es an einen Proconsul gerichtet ist, also an einen Magistrat, der jedenfalls ein ordentliches Verfahren einleiten kann.

¹⁾ Vgl. oben S. 3. Nur eine scheinbare Ausnahme macht die auf kaiserlicher Delegation beruhende Confirmation unwirksamer Adoptionen (s. ebenda), denn sie stellt keine *legis actio* dar, sondern ist Cognition.

²⁾ Sueton Claud. 23; oben S. 4. Es scheint vom Anfang an Generalmandat vorgelegen zu haben.

³⁾ Vgl. Mommsen St. R. II³, 984.

⁴⁾ I. 2, 23, 1; Sueton, Claud. 23.

⁵⁾ Vgl. Pernice Festgabe S. 63.

⁶⁾ Ulpian (D. 42, 1, 15 pr.); s. oben S. 26.

der Republik, dass sie, wenn irgend möglich, gemeinsam auftreten sollten¹⁾. Das ist auch für die Jurisdiction und die Bestellung von Vormündern in der Kaiserzeit im allgemeinen festgehalten, jedoch nicht ausnahmslos²⁾. Zwar ist der Sprachgebrauch der Quellen nicht immer genau, nicht immer kann man aus dem Singular oder Plural bestimmte Schlüsse ziehen: so ist namentlich zu bemerken, dass der Titel der oft erwähnten Schrift Ulpians und ebenso der gleichen des Marcellus lautet *de officio consulis*, während hier doch im einzelnen Falle oft genug von den Consuln gesprochen wird. Aber trotzdem ist in manchen Fällen die Einzahl oder Mehrzahl mit Sicherheit zu erweisen.

a) Was die freiwillige Gerichtsbarkeit angeht, so heisst es bei Ulpian de off. cons. 2 (D. 1, 10, 1): *Consules et seorsum singuli manumittunt*.

Damit scheint die obige allgemeine Regel bestätigt und das Allein-Handeln nur als Ausnahme anerkannt zu sein. Indessen begegnen wir in allen anderen uns bekannten Fällen³⁾ dem Consul stets in der Einzahl, so dass es fraglich erscheint, ob das *et* richtig überliefert ist⁴⁾.

b) In Vormundschaftssachen erscheinen die Consuln regelmässig gemeinschaftlich handelnd⁵⁾, nur einmal bei Gaius (1,200) wird der Consul in der Einzahl erwähnt. Ob in letzterem Falle nur ein ungenauer Sprachgebrauch vorliegt, ob Kaiser Claudius, als er den Consuln diese Tätigkeit übertrug, Bestimmungen über diesen Punkt getroffen hat, wissen wir nicht.

c) In Fideicommisssachen fungiren die Consuln bald als Collegium, bald in der Einzahl. Um von den allgemeinen Erwähnungen, welche einen sicheren Schluss nicht gestatten⁶⁾, abzusehen, spricht

¹⁾ Vgl. Mommsen, St. R. I³, 43f.

²⁾ Zu weit geht Gradenwitz Zeitschr. der Sav.-Stift. V, 62 unten.

³⁾ Oben S. 3.

⁴⁾ Im § 2 der angezogenen Stelle heisst es allerdings: *consules apud se servos suos manumittere posse nulla dubitatio est*, aber dieser Satz scheint wiederzukehren in D. 40, 2, 20, 4, und hier heisst es: *consul apud se potest manumittere*. Vgl. Lenel zu fr. 2057. — Dass im Rescript bei Ulpian (D. 1, 7, 39) die *iudices* (vgl. oben S. 3) genannt sind, liefert keinen Gegenbeweis, denn hier handelt es sich um die Confirmation der Adoption (vgl. S. 28 A. 1).

⁵⁾ *Consules*: Suet. Claud. 23 bei der Erzählung von der Begründung der consularischen vormundschaftlichen Tätigkeit. Plin. Ep. 9, 13, 16; Vat. fr. 155. 203; D. 26, 7, 39, 12. In diesen Stellen ist von einzelnen Fällen die Rede, in denen die *consules* tätig werden. Weniger beweisen die allgemeinen Erwähnungen der Consuln in Hist. Aug. v. Marci 10, 11; I. 1, 20, 3; D. 4, 4, 3 pr.

⁶⁾ *Consul*: Gaius 2, 278. *Consules*: Ulp. 25, 12; I. 2, 23, 1.

für gemeinschaftliche Jurisdiction unbedingt das Rescript des Kaisers Pius (D. 34, 1, 3; oben S. 25), welches die Consuln als Richter über die Sache des Telesphorus benennt, und das als Passus einer gerichtlichen Rede gedachte Citat aus Quintilian (3, 6, 70).¹⁾ Für die Qualität als Einzelrichter kann man allerdings nicht unbedingt Celsus (D. 31, 29 pr.; oben S. 10) anführen, denn dieser Jurist sagt nur, dass sein Vater im Consilium eines Consuls gesessen habe, was sich wohl dahin auslegen liesse, dass der ältere Celsus gerade von diesem Consul zum Consilium zugezogen sei, aber den Collegen nicht notwendig ausschliesst. Dagegen lässt Ulpian (D. 36, 1, 13, 4; oben S. 10) keine andere Erklärung zu: hier wird die Ansicht zurückgewiesen, dass ein Consul den anderen zur Restitution der Erbschaft zwingen könnte, weil er kein Imperium über ihn habe. Nur die Collegialität hindert den Consul, allein vorzugehen. Wenn diese Frage nicht in Betracht kam, so war also Restitution durch einen der Consuln möglich.

d) Bei den Statusklagen begegnen nur die Consuln²⁾, der Singular kommt in unseren Fragmenten nicht vor.

e) Dasselbe gilt von der Klage auf Erfüllung einer Pollicitation³⁾.

f) In dem Rescript des Pius über die Alimente (D. 34, 1, 3 a. E.) erscheinen die Consuln zusammen handelnd. Auch in den übrigen hierher gehörigen Fragmenten, in welchen die Consuln durch die Compileren beseitigt sind, finden sich regelmässig *iudices*, doch begegnet auch der Singular⁴⁾.

g) Bei der Spezialexecution ist bald vom *iudex*, bald von *iudices* die Rede⁵⁾.

Man wird aus diesen Angaben den Schluss ziehen können, dass in der Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie bei der Verhängung der Zwangsvollstreckung das Handeln eines der Consuln, bei Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit und bei Vormundschaftsachen dagegen gemeinsame Entscheidung die Regel war. Indessen

¹⁾ Oben S. 9. Ebenso bei Ulpian (D. 42, 5, 27 vgl. oben S. 10), wenn die Ersetzung von *magistratus* durch *consules* richtig ist.

²⁾ *Consules*: D. 40, 14, 4; D. 40, 12, 27; D. 35, 1, 50; *iudices*: D. 40, 12, 27, 1 (vgl. oben S. 11 f.).

³⁾ *iudices*: D. 50, 12, 8 (vgl. oben S. 26).

⁴⁾ *iudices*: D. 34, 1, 3; D. 25, 3, 5, §§ 7. 8. 18. 20. Der Singular steht so, dass er ohne Aenderung der Satzconstruction für den Plural eingesetzt sein kann: D. 25, 3, 5, §§ 2. 12. 19; anders D. 25, 3, 9, 11.

⁵⁾ *iudex* (D. 42, 1, 15, §§ 6. 7. 8. 9); *iudices*: ebend. §§ 6. 7.

war auch in Fällen der letzteren Art die Handlung des einen Consuls allein rechtsbeständig.

II. PRAETOR TUTELARIUS.

Kaiser Marcus schuf für die Vormundschaftssachen eine Spezialpraetur¹⁾.

Hist. Aug. v. Marci 10, 11: *Praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a consulibus poscerentur, ut diligentius de tutoribus tractaretur.*

Die Einführung geschah also, um die Consuln zu entlasten, bei denen sich eine zu summarische Behandlung der Vormundschaftsachen eingebürgert zu haben scheint, und namentlich eine gründliche Prüfung der Tauglichkeit der Vormünder nicht möglich war. Ob mit dieser Einrichtung die Schöpfung einer neuen Praetorenstelle verbunden war, wissen wir nicht.

Ich stelle zunächst die bekannten Fälle solcher Praeturen zusammen²⁾.

1. C. I. L. V, 1874. [*C.*] *Arrius [... f. Q]uir. Antoninus — praetor cui primo iurisdictio pupillaris a sanctissimis imp(eratoribus) mandata est.* Derselbe Mann wird C. I. L. VIII, 7030 bezeichnet als [*praetor*] *curatoribus et tutoribus dandis primus constitutus.* Commentare zu der ersteren Inschrift liefern Borghesi V, 383—422 und Zumpt Comm. ep. II, 3—70, zur zweiten Klein Rhein. Mus. XXX, 288 ff. Dass dieselben der Zeit der Kaiser Marcus und Lucius (161—169) angehören, ergibt sich aus einer Vergleichung mit Hist. Aug. v. Marci 10, 11. Vgl. ferner Henzen Acta frat. Arval. S. 177. Näheres s. unten S. 35 (vgl. auch Iuridici N. 3).

2. C. I. L. VI, 1368 = XIV, 3993. *Se[r]. Cal[pu]r[nius] Dexter — praet(or) tutel(arius).* Vgl. C. I. L. X, 6422. Dexter war Consul ordinarius im Jahre 225.

3. C. I. L. VI, 1419 a. Ohne Namen — [*pr(aetor) tutel]arius*

¹⁾ Litteratur: Zimmern Gesch. d. R. Privatr. I, 884 f.; Rudorf R. Rechtsgesch. II, 15; Bethmann-Hollweg Civilpr. II, 51; Mommsen Berichte der K. Sächs. Ges. d. Wiss. 1852, S. 268—272; St. R. II³, 226; Borghesi Oeuvres V, 386 ff.; Zumpt Comm. epigr. II, 32—39; Karlowa R. Rechtsgesch. I, 529.

²⁾ Vgl. Borghesi V, 388—390; Mommsen Berichte S. 271 f.; Zumpt Comm. epigr. II, 35—38. Vgl. die allgemeine Bemerkung vor der Aufzählung der Iuridici (S. 52 A. 4). Auf den Versuch einer zeitlichen Ordnung der Inschriften verzichte ich, da er doch nur unvollkommen ausfallen würde.

Henzen (Ann. dell' Inst. 1844 S. 51—54) und Borghesi (V, 390) wollen den fehlenden Namen durch *T. Fl(avius) Postumius Varus* (VI, 1416. 1417), Praefectus urbi vom Jahre 271, ersetzen. Henzen (z. d. St.) bezweifelt aber jetzt diese Ergänzung.

4. C. I. L. VI, 1422. *L. Fulvius L. fil. Ouf. Gavius Numisius Petronius Aemilianus — praetor tutelarius candidatus Aug(ustorum)*. Derselbe Mann begegnet auf einer Lyoner Inschrift (Renier bei Borghesi VIII, 602; vgl. Boissieu Inser. de Lyon S. 285. 532) als [*praetor tutelari*]us candidatus Aug(ustorum). Nach Borghesi a. a. O. (dem Mommsen zu C. I. L. X, 3856 zustimmt) ist dieser Fulvius Aemilianus der Consul des Jahres 206. Die beiden Kaiser, deren Candidat er bei der Praetur war, sind also Severus und Caracalla.
5. C. I. L. VI, 1511. 1512. *C. Sallius Aristaenetus — praetor k(andidatus) tutelarius*. Er lebte unter den Severen. Vgl. Iuridici N. 11.
6. C. I. L. VI, 1529. *C. Valegius Volt. Gratus Sabinianus — pr(aetor) k(andidatus) tutelari(us)*. Er war Consul im Jahre 221. (Borghesi III, 426 ff.)
7. C. I. L. VI, 1531. 1532. *L. Valerius L. f. Cl. Poplico[la] Balbinus Maximus — pr(aetor) k(andidatus) tut(elarius)*. Maximus ist entweder der Consul des Jahres 232 oder 253 (Henzen. Borghesi V, 389).
8. C. I. L. VI, 2144. *Terentius Gentianus — pr(aetor) tut(elarius)*. Der Stein ist von Terentius seiner Schwester, einer Vestalin im Jahre 213 (vgl. C. I. L. VI, 2130) geweiht.
9. C. I. L. VIII, 5349. 7978. *Ti. Claudius Ti. f. Claudianus — praetor tutelarius*. Nach C. I. L. III, 905. 3387. 3745 war Claudian Statthalter in Dacien und Pannonien zu Beginn der Regierung des Septimius Severus.
10. C. I. L. VIII, 11537. Ohne Namen — *praet(or) t(utelarius)* (J. Schmidt vermutungsweise).
11. C. I. L. XIV, 3517. . . . *nus Tineius Tarrut(ius?) Atticus — [p]raetor tutelarius*.
12. Muratori 517, 4 (mit den Correcturen von Borghesi V, 388 f.) *Q. Ranius Terentius Honoratianus Festus — praet(or) tutel(arius)*; vor Kaiser Alexander zu setzen (Borghesi).
13. Paulus de off. praet. tut. fr. 1059 Lenel; (Vat. fr. 224): *Caerellius Priscus praetor tutelaris*. Er gehört in die Regierung der Kaiser Marcus und Lucius. Es heisst zwar in

den Vat. Fragmenten: *ex epistula divorum Hadriani et Antonini et fratrum*; in der Parallelstelle der Digesten (Modestin Except. 2; D. 27, 1, 6, 19) steht aber richtig *secundum epistulas*. Es handelt sich also um drei Rescripte, von denen nur das letzterwähnte, das der *divi fratres*, an Caerellius Priscus gerichtet war. Vgl. Borghesi V, 368 ff. (unter Berichtigung seiner früheren Ansicht: III, 130 f.); Mommsen Berichte (oben S. 31 A. 1) S. 270 f.; Zumpt Comm. ep. S. 33 ff.

14. Ulpian de excus. fr. 1843 Lenel (Vat. fr. 168): *Excusationem tuam Manilius Carbo praetor vir clarissimus accipiet*. Die Praetur gehört unter Kaiser Marcus und Lucius, welche das Rescript, aus dem die angeführten Worte entnommen sind, erlassen haben.
15. Ulpian de off. praet. tut. fr. 2104. 2124 (Vat. fr. 189. 210): *Fulvius Aemilianus*. In der letzteren Stelle heisst es: [*Is qui poti*]orem nominat, libellos debet quaternos dare praet[ri de plano, quinos pro] tribunali, ut epistula d[ivi] Marci ad Aemilianum continetur etc. Das Rescript regelt das Verfahren bei der *potioris nominatio* vor einem Praetor; als solcher ist also der Adressat anzusehen, denn an eine Privatperson zu denken, ist dem Wortlaut der Stelle nach nicht möglich. Nun begegnen wir in dem ersteren Fragment einem Rescript an einen Fulvius Aemilianus, der ebenfalls Magistrat gewesen ist¹⁾. Borghesi III, 118 hat beide Personen mit einander identificirt und hält den Aemilianus für den Vater des Consuls von 206 (N. 6). Ohne Frage hat diese Vermutung viel für sich; aber auch wenn sie nicht richtig wäre, müssten wir nur auf den Namen Fulvius verzichten, der Praetor Aemilianus unter Kaiser Marcus bliebe auch dann bestehen. Näheres über die Persönlichkeit s. bei Borghesi a. a. O. und ferner IV, 299 ff.; VIII, 599 ff. Zumpt Comm. ep. II, 36.
16. Mehrfach wird erwähnt *Aelius Diodotus*. Ulpian de excus. fr. 1835 Lenel (Vat. fr. 159): [*Imperatores*] nost[ri] Aelio Diodoto. Ulpian de off. praet. tut. fr. 2125 Lenel (Vat. fr. 211): [*ut Imperator noster Dio*]doto praetori rescripsit. Ulpian ebend. fr. 2127 Lenel (Vat. fr. 215): [*ut Dio*]doto praetori est rescriptum. Paulus de excus. fr. 856 Lenel (Vat.

¹⁾ Vat. fr. 189: *invenio tamen Fulvio Aemiliano in persona Manili Optivi rescriptum*.

fr. 246): *Imperatores nostri Aelio Diodoto suo [salu]tem*. Die genannten Kaiser sind Severus und Caracalla. Vgl. Borghesi III, 117f.

17. Ulpian de off. praet. tut. fr. 2132 Lenel (Vat. fr. 232): *Claudius Pompeianus*. Es heisst: *ut Claudio Pompeiano praetori imperator noster rescripsit*. Die Praetur fällt also in die Regierung Caracallas. Ueber die Persönlichkeit vgl. Borghesi III, 124ff.; Zumpt Comm. ep. II, 37¹⁾.

Der Zeit nach Diocletian²⁾ gehören an:

18. C.I.L. VI, 1679. *Anicius Auchenius Bassus — praetor tutelaris*.

¹⁾ Obwohl in N. 14—17 die Magistrate nicht als Praetor tutelarius bezeichnet sind, kann es doch nicht zweifelhaft sein, dass sie es waren, da ihnen die Amtstätigkeit dieser Beamten beigelegt wird und die Citate aus Ulpian's Schrift *de officio praetoris tutelaris* entnommen sind. An den Praetor urbanus (vgl. oben S. 4ff.) darf nicht gedacht werden, da es sich um Excusation und Potioris Nominatio handelt, und sich in beiden Fällen kein Beweis erbringen lässt, dass er jemals damit befasst gewesen wäre.

Ob noch andere der in den Vaticanischen Fragmenten genannten Personen Tutelarpraetoren waren, ist zweifelhaft. Die Möglichkeit ist zuzugeben bei *Claudius Pulcher* (Ulpian fr. 2119 Lenel; Vat. fr. 205), der jedenfalls städtischer Magistrat gewesen ist. Es wird in der Stelle gesagt, dass einem Vormund, welcher nur die Verwaltung des in der *dioecesis urbica* (vgl. unten S. 59) belegenen Mündelgutes übernommen, die des Vermögens in der Provinz aber abgelehnt habe, keine Klage auf ein Vermächtniss aus dem Testament, das ihn zur Vormundschaft berief, zu gewähren sei: *idque divus Marcus in eo qui se a re provinciali excusavit [legato honoratus] Claudio Pulchro rescripsit*. Dem Wortlaut nach ist das Rescript also gar nicht in Vormundschaftssachen, sondern bei Gelegenheit einer Vermächtnissklage ergangen. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob eine so strenge Auslegung geboten ist, aber die Möglichkeit derselben muss uns verhindern, den *Claudius Pulcher* mit Zumpt (Comm. ep. II, 36) unter die sicheren Tutelarpraetoren einzureihen. — Bei *Manfilius Cerealis* (Ulpian fr. 2136; Vat. fr. 236), welchen Zumpt S. 35f. ebenfalls hierherzählt und mit dem Consul Sulla Cerialis von 215 identificirt und für einen Sohn des *Manilius Carbo* (oben N. 14) hält, ist, da diese Vermutung durch keinen Beweis gestützt wird, also sein senatorischer Stand nicht feststeht, die Annahme nahe liegend, dass er wie *Claudius Iulianus* (Vat. fr. 235) Praefectus annonae war. — Bei *Claudius Herodianus* (Vat. fr. 191. 208. 247) bleibt die Frage, ob er überhaupt ein städtisches Amt verwaltete, eine offene; er kann auch Statthalter oder Iuridicus gewesen sein. Bei *Polus Terentianus* (200), *Flavius Severianus* (201), *Philumenianus* (235) ist nicht einmal festzustellen, ob sie Magistrate oder Private waren.

²⁾ Für die Tutelarpraetur seit Diocletian vgl. C. Th. 6, 14, 6 (= C. I. 1, 39, 1); C. Th. 3, 17, 3 (= C. I. 5, 33, 1); C. I. 3, 35, 2, 4; Rudorff Vorm. I, 349f.; Böcking Not. Dign. Annot. I, 179; Mommsen St. R. II³, 227 A. 1.

19. C.I.L. VI, 1690. 1691. 1694. *L. Aradius Valerius Proculus — praetor tutelaris*.

20. C.I.L. XIV, 2165. *Anicius Acilius Glabrio Faustus — praetor tutelaris*.

Der Titel des neuen Magistrats lautet in den Inschriften der vordiocletianischen Zeit regelmässig Praetor tutelarius¹⁾, in den späteren dagegen ebenso regelmässig Praetor tutelaris²⁾. Dieselbe Form herrscht auch in den sonstigen Quellen vor: in den vaticanischen Fragmenten wird die Schrift Ulpian's über unseren Beamten *de officio praetoris tutelaris* genannt (232. 223. 238), die des Paulus dagegen *de officio praetoris tutelari* (244)³⁾. In den *Sententiae* des Paulus finden wir einen *iudex tutelaris*⁴⁾ (womit allerdings der Richter über die *actio tutelae* gemeint zu sein scheint) und ebenso bei Capitolin⁵⁾ den *praetor tutelaris*. Wir dürfen aus diesen Thatsachen den Schluss ziehen, dass die offizielle Bezeichnung vor Diocletian Praetor tutelarius war, dass aber nachher sich tutelaris festsetzte, denn auch die angeführten Belege aus Ulpian und Paulus stammen, so wie sie uns vorliegen, aus späteren Codificationen und Sammlungen. *Praetor pupillaris* kommt nicht vor, wohl aber *iurisdicio pupillaris* (Nr. 1).

Der erste Praetor tutelarius ist uns durch die unter Nr. 1 angeführte Inschrift bekannt: C. Arrius Antoninus. Der Versuch einer zeitlichen Fixirung kann hier noch nicht unternommen werden, denn die Einführung unserer Praetur steht in nahem Zusammenhang mit der des Iuridicats und findet besser dort ihren Platz. Ich begnüge mich vorläufig, das später (S. 63f.) näher zu begründende Resultat

¹⁾ N. 3. 4. 5. 9. 11. In den anderen Fällen ist die Endung nicht zu erkennen.

²⁾ S. N. 18. 19. 20.

³⁾ Vat. fr. 247 bieten die Ueberschrift: *Paulus libro I editionis secundae de iurisdictione tutelaris*. Mommsen will ergänzen *praetoris tutelaris*. Jedoch haben wir keinen Beleg dafür, dass dieses Werk des Paulus nur den Prätor, nicht die gesammten mit der Vormundschaft befassten Magistrate behandelt habe; darum scheint es richtiger *de iurisdictione tutelari* festzuhalten, ein Ausdruck, an welchem man trotz Ulpian ad Sab. 38 (D. 26, 1, 6, 2) keinen Anstoss zu nehmen braucht, denn auch auf dem Titel von Concordia (N. 1) ist von einer *iurisdicio pupillaris* die Rede; vgl. Papinian (D. 26, 7, 36); Ulpian (D. 2, 1, 1).

⁴⁾ Paul. 5, 16, 2. Die Digesten (48, 18, 18, 4) haben die nähere Bezeichnung weggelassen.

⁵⁾ Hist. Aug. v. Marci 10, 11 s. oben S. 31.

hierher zu stellen: die Kaiser Marcus und Lucius haben im Jahre 161 die Tutelarpraetur geschaffen, die Amtsführung des Arrius Antoninus fällt demnach in das Jahr 162.

Dass die Wahl in der gewöhnlichen Weise durch den Senat erfolgte, darf als sicher, und dass die Uebertragung der speziellen Competenz — von Ausnahmefällen abgesehen — mittelst der herkömmlichen Loosung geschah, als wahrscheinlich gelten. Die Normirung der Zuständigkeit jedoch beruht auf kaiserlichem Mandat, das hier ein generelles gewesen zu sein scheint. Im Titel des Arrius Antoninus heisst es ausdrücklich:

cui primo iurisdictio pupillaris a sanctissimis imperatoribus mandata est. Vgl. I. 1, 20, 3: praetores ex constitutionibus.

Ueber das Verhältniss des Tutelarpraetors zu den Consuln ist oben (S. 6) die Rede gewesen; und was dort (S. 4) über die fortwährende Geltung des atilianischen Gesetzes ausgeführt wurde, gilt natürlich auch unserer Spezialpraetur gegenüber. Den Iuridici gegenüber bestand, wie unten (S. 59) gezeigt werden soll, eine auf die sogenannte *diocesis urbica* beschränkte örtliche Regulirung der Zuständigkeit.

Es bleibt demnach nur noch übrig, die dem Praetor tutelarius zufallenden Amtsgeschäfte im Einzelnen darzulegen. Dabei wird allerdings nicht in allen Punkten ein sicheres Resultat zu gewinnen sein. Denn keineswegs sind alle Erwähnungen des Praetors, welche Vormundschaftsangelegenheiten betreffen, ohne weiteres für den Tutelarpraetor in Anspruch zu nehmen. Wir haben oben (S. 4) gesehen, dass Gaius und Ulpian die Ernennung des Vormundes durch den städtischen Praetor und die Mehrheit der Tribunen noch als geltendes Recht behandeln. Dazu kommt, dass Kaiser Severus in seiner Oratio vom Jahre 195 die Genehmigung der Veräusserung von Mündelgrundstücken nicht dem Tutelarpraetor, sondern dem städtischen übertrug¹⁾: ein sicherer Beweis, dass man die vormundschaftliche Tätigkeit des letzteren nicht mit der Einsetzung des ersteren als beendet ansah. So werden wir bei der grössten Anzahl der Stellen, welche den Praetor schlechthin benennen, die Frage offen lassen müssen, wer gemeint ist. Ein sicherer Schluss auf unsern Praetor ist nur da möglich, wo andere äussere Momente auf ihn hinweisen. Diese Stellen sollen im Folgenden vorangestellt, jene

¹⁾ Or. Sev. bei Ulpian ad edict. 35 (D. 27, 9, 1, 2): *tunc praetor urbanus vir clarissimus aedeatur.*

zweifelhaften aber, bei denen die Möglichkeit, an den Tutelarpraetor zu denken, nicht ausgeschlossen ist, hinzugefügt werden.

1. Bestellung von Vormündern:

C.I.L. VIII, 7030 (oben N. 1); Ulpian (Vat. fr. 232: Claudius Pompeianus Praet. tut. s. oben Nr. 17); I. 1, 20, 3; Hist. Aug. v. Marci 10, 11. Sonstige Erwähnungen der Bestellung durch den Praetor schlechthin s. in der Oratio des K. Marcus (D. 2, 12, 2); bei Scaevola (D. 26, 5, 26); Papinian (D. 26, 2, 28, 2; D. 26, 7, 39, 1 und 2); Tryphonin (D. 26, 2, 27; D. 26, 5, 8, 3; D. 27, 1, 45, 3); Ulpian D. 26, 1, 7; D. 26, 4, 1, 2; D. 26, 5, 4; D. 26, 5, 8, 1 und 3; D. 26, 10, 3, 7 und 15; D. 27, 8, 1, 1; D. 38, 17, 2, 34 und 36; Vat. fr. 147); Paulus (D. 27, 1, 32 pr. und 34); K. Alexander (C. 5, 62, 6); Hermogenian (D. 26, 5, 27).

Dass der Tutelarpraetor die dabei nötige Untersuchung über die Tauglichkeit des Vormundes vorzunehmen hatte, versteht sich von selbst, auch haben wir einen directen Beweis in der

Hist. Aug. v. Marci 10, 11 (oben S. 31): *ut diligentius de tutoribus tractaretur.* Vgl. ferner Papinian (D. 26, 2, 28, 2; D. 31, 76, 6); Tryphonin (D. 26, 6, 4, 4); Ulpian (D. 26, 10, 3, 15; D. 27, 8, 1, 3).

Ebenso bestimmt er über die Sicherheitsleistung des Vormundes I. 1, 20, 3 (s. oben S. 7); vgl. Ulpian (D. 26, 4, 5, 1)¹⁾.

2. Dass dem Praetor tutelarius auch die Ernennung von Curatoren zukam, sagt der Titel des Arrius Antoninus

C.I.L. VIII, 7030 (N. 1): *curatoribus et tutoribus dandis*, in welchem Umfange, ist jedoch zweifelhaft. Jedenfalls sind die Fälle der sogenannten Güterpflege (*cura bonorum*, z. B. *c. ventris*, *c. ex edicto Carboniano*, *c. absentis*, Concursverwaltung), welche zu der Vormundschaft in keiner Beziehung stehen, auszuschliessen²⁾. Andererseits wird man annehmen dürfen, dass das Ernennungsrecht des Tutelarpraetors jedenfalls die Curatoren der Minderjährigen betraf, weil dieser Fall der Vormundschaft ohne Frage am nächsten liegt. Ob man aber weiter gehen und unseren Praetor auch bei der Cura über Geisteskranke, Gebrechliche und Kranke, sowie Verschwender zuständig erachten darf, ist sehr fraglich. Hier wie dort war nach früherem Recht die Ernennung durch den städtischen

¹⁾ Bei Gaius 1, 119 ist der städtische Praetor gemeint (vgl. oben S. 5 A. 4).

²⁾ Darum ist in den folgenden Stellen der städtische, nicht der Tutelarpraetor gemeint: Gaius (D. 27, 1, 5); Oratio Marci (D. 2, 12, 2); Tryphonin (D. 26, 7, 55, 4); Ulpian (D. 27, 1, 3; D. 27, 1, 45, 2; D. 42, 7, 2 pr.).

Praetor erfolgt, mit welchem wenigstens teilweise die Consuln concurrirten¹⁾. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass diese Zuständigkeit durch Kaiser Marcus aufgehoben sei, vielmehr spricht die Analogie mit der Vormünderernennung (S. 4 ff.) dafür, dass, soweit die Tutelarpraetoren in Betracht kamen, sie neben die früheren Magistrate traten, nicht sie ausschlossen. In den folgenden Fällen wird man es daher zweifelhaft lassen müssen, welcher Praetor gemeint ist:

Oratio Marci (D. 2, 12, 2); Rescript desselben Kaisers (D. 27, 10, 16 pr.); Papinian (D. 27, 1, 30, 1; D. 35, 1, 93); Tryphonin (D. 26, 7, 55, 4; D. 27, 2, 6; D. 27, 10, 16, 1); Ulpian (D. 12, 1, 3, 4; D. 3, 1, 3, 3 und fr. 5; D. 26, 5, 8, 3; D. 26, 7, 3 pr.; D. 27, 1, 36, 1; D. 27, 1, 45, 2; D. 27, 5, 1, 7; D. 27, 10, 1; D. 27, 10, 6; Vat. fr. 147, 220); Paulus (Sent. 3, 4a, 7; D. 3, 1, 3, 4); K. Alexander (C. 5, 62, 6).

3. Entscheidung über das Ablehnungsrecht der Vormünder und Curatoren²⁾. Als Beweis kann man die ganze Schrift Ulpians *de officio praetoris tutelariorum* ansehen, welche hauptsächlich diesen Gegenstand behandelt. Es mögen jedoch folgende Stellen besonders hervorgehoben werden:

Ulpian (Vat. fr. 168: Manilius Carbo Praet. tut. s. oben N. 14; Vat. fr. 189: Fulvius Aemilianus Praet. tut. N. 15; Vat. fr. 244: Caerellius Priscus Praet. tut. Nr. 13). Vgl. weiter Oratio Marci (D. 2, 12, 2); Scaevola (D. 27, 1, 37 pr.); Ulpian (D. 4, 4, 11, 2; Vat. fr. 130; 239); Paulus (D. 27, 1, 31, 4).

4. Entscheidung bei *Potioris Nominatio*.

Ulpian (Vat. fr. 210: Aemilianus Praet. tut. N. 15; Vat. fr. 159 (211). 215: Aelius Diodotus Praet. tut. N. 16); Paulus (Vat. fr. 246 (= 159. 211) Aelius Diodotus); Vgl. Ulpian (Vat. fr. 163. 165. 166).

5. Die Confirmation von testamentarischen Vormündern und Cura-

¹⁾ Vgl. oben S. 7. Auf den städtischen Praetor sind zu beziehen Gaius 1, 200 (vgl. oben S. 5 A. 3); Gaius ad ed. prov. 3 (D. 27, 10, 13; unter Kaiser Pius; vgl. Fitting Alter der Schriften R. Jur. S. 19f.).

²⁾ Dass Rudorff R. Gesch. II, 15 den Praetor tutelarius auf die Excusation beschränken will, kann ich, trotzdem der Ausdruck kaum eine andere Auffassung zulässt und auch von Bethmann-Hollweg Civilpr. II, 51 A. 17 so verstanden ist, nicht glauben, da er selbst ihnen in seinem Vormundschaftsrecht I, 349 viel weitere Competenzen zuweist. Jedenfalls wäre die Ansicht sehr verkehrt.

toren lag vor Kaiser Marcus dem städtischen Praetor¹⁾ und wol auch den Consuln²⁾ ob; dass nunmehr auch der Tutelarpraetor dafür zuständig war, ist, wenn es auch an einem directen Zeugnisse dafür fehlt, doch wahrscheinlich. Ein solches darf man nicht entnehmen wollen aus dem öfter citirten

Rescript der Kaiser Severus und Caracalla an Aelius Diodotus (bei Ulpian und Paulus *de excus.* (Vat. fr. 246. 159. 211): *Tutores secundum patris voluntatem decreto praetoris clarissimi viri, quod non iure testam[en]to vel codicillis dati fuerant, confirmatos nominare potiores posse non arbitramur, nam iudicium patris, licet iure deficiat, servandum est.*

Der Adressat, Aelius Diodotus, war Praetor tutelarius (N. 16). Das an ihn gerichtete Rescript betrifft die Frage, ob der *potioris nominatio* stattzugeben sei. Der Praetor, welcher die Confirmation des Vormundes verfügt hatte, muss ein anderer gewesen sein, denn augenscheinlich wird mit den Worten *decreto praetoris clarissimi viri* ein Dritter, nicht der Adressat gemeint, sonst hätte es geheißen *decreto tuo*. Dieser andere Prätor kann nun entweder der Amtsvorgänger des Diodotus oder der städtische gewesen sein. Aber auch wenn letzteres gewiss wäre, bliebe immer noch die Möglichkeit, dass der Tutelarpraetor, wie er neben ihm Vormünder ernannte, so auch solche bestätigte. — Praetorische Confirmationen im Allgemeinen sind ausserdem noch erwähnt bei

Papinian (D. 26, 2, 26, 2; D. 26, 3, 5 und 6; D. 26, 7, 39, 9; D. 26, 7, 40; D. 31, 76, 6); Tryphonin (D. 26, 3, 8 und 10); Ulpian (D. 26, 7, 3, 1 und 5); Paulus (D. 27, 1, 32); Modestin (D. 27, 1, 16).

5. Der Tutelarpraetor überwacht den Vormund und hält ihn zur ordnungsmässigen Verwaltung des Mündelgutes an.

I. 1, 20, 3 (oben S. 8). Vgl. Oratio Marci (D. 2, 12, 2); Ulpian (D. 27, 5, 1, 7); auch Paulus (D. 26, 8, 17). Hierher gehört auch der Zwang, den der Praetor zwecks Anlegung von Mündelgeldern auf den Vormund übt (Ulpian D. 26, 7, 7, 3), und die Bestellung eines *actor* (Papinian D. 26, 9, 6; Paulus D. 26, 7, 24 pr.).³⁾

¹⁾ Nur dieser kann bei Neratius (D. 26, 3, 2 pr.) gemeint sein.

²⁾ Vgl. oben S. 7.

³⁾ Ob der Praetor, welcher dem Vormunde gestattet, sich einen *adiutor* zu bestellen, bei Pomponius Ench. 2 (D. 26, 1, 13, 1) der städtische gewesen sein muss, oder ob auch an den Tutelarpraetor gedacht werden kann, ist nicht sicher.

6. Ueber das Recht, den Vormund oder Curator abzusetzen, ist nichts sicheres zu ermitteln. Die *remotio tutoris suspecti* wird von Ulpian auf das Zwölf-Tafel-Gesetz zurückgeführt¹⁾, sie ist ohne Frage in der Republik und früheren Kaiserzeit von dem städtischen Praetor gehandhabt worden. Ulpian führt allerdings als zu seiner Zeit geltendes Recht an

ad edict. 35 (D. 26, 10, 1, 3): *Damus autem ius removendi suspectos tutores Romae praetoribus, in provinciis praesidibus earum.*

Ich wage nicht zu entscheiden, ob man den Plural hier durch eine Zuständigkeit des Praetor urbanus und tutelarius erklären darf; doch scheint es mir der Sachlage zu entsprechen. Denn einerseits ist für unseren Praetor das Recht der Absetzung an sich glaubhaft²⁾, andererseits liegt auch kein Grund vor, auf diesem Gebiete jetzt den städtischen Prätor als ausgeschlossen anzusehen. Vom Praetor schlechthin ist in folgenden Stellen die Rede:

Papinian (D. 26, 10, 10); Aquila (D. 26, 10, 12); Tryphonin (D. 27, 2, 6); Ulpian (D. 3, 3, 39, 7; D. 26, 10, 1, §§ 3. 4. 7. 8; D. 26, 10, 3, 4 und 12).

III. PRAETOR FIDEICOMMISSARIUS.

Die fideicommissarische Praetur ist durch Kaiser Claudius eingeführt.³⁾

I. 2, 23, 1 (vgl. oben S. 9): *Tantusque favor eorum (fideicommissorum) factus est, ut paulatim etiam praetor proprius crearetur, qui fideicommissis ius diceret, quem fideicommissarium appellabant.* Theoph. z. d. St. Sueton Claud. 23 (oben S. 9). Pomponius Ench. (D. 1, 2, 2, 32): *Post deinde divus Claudius duos praetores adiecit, qui de fideicommissis ius dicerent, ex quibus unum divus Titus detraxit.*

In den Inschriften begegnen folgende Beispiele:

1. C.I.L. VI, 1383. *P. Coelius P. f. Ser. Balbinus Vibullius*

Der *liber singularis enchiridii* ist unter Hadrian verfasst (Fitting, Alter der Schriften S. 8; Krüger Gesch. d. Quellen u. Lit. S. 173); diese Stelle stammt aber aus dem Enchiridion in zwei Büchern (Krüger S. 174; Jörs R. Rechtswiss. I, 9 f.), dessen Alter nicht festzustellen ist. Pomponius hat aber noch unter den Kaisern Marcus und Lucius gelebt.

¹⁾ Ulpian ad edict. 35 (D. 26, 10, 1, 2).

²⁾ Ebenso bei den Consuln; vgl. oben S. 8.

³⁾ Vgl. Bethmann-Hollweg Civilpr. II, 51; Rudorff R. Rgesch. II, 14 f.; Mommsen St. R. II³, 103 f.; Karlowa R. Rgesch. I, 590.

Pius — pr(aetor) de fidei commiss(is). Er war Consul im Jahre 137.

2. C.I.L. X, 1123. *Ti. Claudius Saethida Caelianus — praet(or) fid(ei) com(missarius)].* Die Zeit ergibt sich aus der unter Kaiser Marcus und Lucius verwalteten Quaestur (vgl. Mommsen z. d. Titel und X, 1122).

3. C.I.L. X, 1254. *Cn. Petronius Probatu Iu[ni]or Iustus — praet(or) fideicommissar(ius).* Die Praetur gehört der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts an, weil Petronius auf demselben Stein als *leg(atu)s [l]egionum duarum XII[II] gemin(ae) et VIII Aug(ustae) Se[verianar(um) Alexandr]i[an(arum)]* genannt wird.

4. C.I.L. X, 5184. Ohne Namen — [*pr(aetor) fideicommissariu)s*].

5. C.I.L. XII, 3163. *C. Aemilius Bere[ni]cianus Maximus — praetor supremar(um).* Borghesi V, 390 erklärt *supremarum* durch Ergänzung von *voluntatum* und hält diesen Praetor für den *fideicommissarius*. Ihm haben Henzen zu N. 6454 und Mommsen St. R. II³, 104 A. 1 und Hirschfeld z. d. St. zugestimmt.

Wie Pomponius lehrt, schuf Claudius zwei neue Praeturen für die Fideicommissen und liess Titus eine derselben eingehen. Zu Gaius Zeit scheint der Praetor gar nicht ausschliesslich mit Fideicommisssachen beschäftigt gewesen zu sein, denn es heisst (2, 278): *apud eum praetorem qui praecipue de fideicommissis ius dicit.* Nach Diocletian ist dieser Magistrat nicht mehr nachweisbar.

Bezüglich der Wahl und Loosung ist dasselbe zu sagen wie bei dem Praetor tutelarius¹⁾. Das kaiserliche Mandat war hier von vornherein ein generelles und dauerndes²⁾.

Von der Abgrenzung der Competenz gegenüber den Consuln ist oben (S. 9 f.) gesprochen³⁾. Den seit 163 in Italien fungirenden Iuridici gegenüber war der Praetor fideicommissarius auf die *diocesis urbana* beschränkt⁴⁾.

Dass die Fideicommisssachen nicht dem städtischen oder Fremdenpraetor zufielen und nie im ordentlichen Verfahren verhandelt sind, geht aus den Berichten von Gaius und Ulpian unzweideutig hervor.

Gai. 2, 278: *Fideicommissa vero Romae quidem apud consulem*

¹⁾ Vgl. oben S. 36. Die Wahl wird in den Institutionen (2, 23, 1) erwähnt.

²⁾ Suet. Claud. 23: *in perpetuum.*

³⁾ Vgl. auch S. 20 ff. über die Frage nach dem Gerichtsstand der Senatoren in Fideicommisssachen.

⁴⁾ Näheres darüber s. unten S. 59.

vel apud eum praetorem, qui praecipue de fideicommissis ius dicit, persequimur. Ulpian 25, 12: *Fideicommissa non per formulam petuntur ut legata, sed cognitio est Romae quidem consulum aut praetoris, qui fideicommiss[arius] vocatur.* I. 2, 23, 1 (S. 40).

Wir sind demnach berechtigt, alle hierher gehörigen Stellen, welche von dem Praetor sprechen, auf den unsrigen zu beziehen. Seine Tätigkeit können wir in drei Richtungen verfolgen (vgl. oben S. 10 ff.).

a) Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung von Singularfideicommissen.

Praetor fideicommissarius: Gaius 2, 278; Ulpian 25, 12 citt; Paulus (D. 32, 78, 6). — *Praetor* schlechthin: Quintilian 3, 6, 70; Valens (D. 32, 12); Iulian (D. 36, 1, 26 pr.); African (D. 30, 109, 1); Tryphonin (D. 23, 4, 30).

b) Zwang zum Antritt der Erbschaft und Restitution des Universalfideicommisses¹⁾.

Praetor: Celsus (D. 36, 1, 2); Valens (D. 36, 1, 69 pr. und § 2); Iulian (D. 36, 1, 28, 14); Gaius (Inst. 2, 258; D. 29, 4, 17; D. 36, 1, 65, 7 und 11); Marcian (D. 36, 1, 67, 2); Papinian (D. 36, 1, 54, 1); Ulpian (25, 16; D. 36, 1, 4; D. 36, 1, 6 §§ 2. 4. 5; D. 36, 1, 13, 4; D. 36, 1, 17, 12; D. 36, 1, 23, 1); Paulus (D. 36, 1, 61 pr.); Modestin (D. 36, 1, 47).

c) Entscheidung über die Verpflichtung zur Vollziehung der fideicommissarischen Freilassung.

Praetor fideicommissarius: Ulpian (D. 35, 1, 92); Paulus (D. 40, 13, 4 a. E.). — *Praetor:* Senatusconsultum Rubrianum Iunctianum etc. (D. 40, 5, 22, 2; D. 40, 5, 26, 7; D. 40, 5, 28, 4; D. 40, 5, 30, 9); Iulian (D. 40, 5, 20 pr.; D. 40, 5, 47, 2); Oratio Marci (D. 2, 12, 2); Papinian (D. 44, 2, 29 pr.); K. Severus und Caracalla (D. 40, 5, 26, 8); Ulpian (D. 40, 5, 4, 15; D. 40, 5, 22, 1; D. 40, 5, 24, 17; D. 40, 5, 30, 5; D. 40, 5, 37); Paulus (D. 19, 1, 43; D. 40, 5, 5; D. 40, 5, 31, 4); Marcian (D. 40, 5, 55, 1).

Uebrigens kann es zweifelhaft erscheinen, ob sich die Concurrenz

¹⁾ Dass die sogenannte *hereditatis petitio fideicommissaria* und die dem Fideicommissar zustehenden Singularklagen nicht hierher, sondern in das ordentliche Verfahren gehören, versteht sich von selbst.

der Consuln und Praetoren auch auf die fideicommissarischen Freilassungen erstreckte. Erwähnt werden die Consuln in dieser Hinsicht nirgends, und das gewöhnliche Prinzip der Kompetenzregulierung nach einer bestimmten Summe konnte hier nicht Platz greifen. Auch die *iurisdictio eius, qui de fideicommissa libertate cognoscit*, bei Maecian de fideic. 16 (D. 40, 5, 36, 2) zwingt uns nicht, an die Consuln zu denken, es kann sehr wohl der Praetor und Statthalter gemeint sein.

IV. PRAETOR DE LIBERALIBUS CAUSIS.

Sehr geringe Nachrichten haben wir über den Praetor de liberalibus causis¹⁾. In den Rechtsbüchern findet sich in vordioeletianischer Zeit nur eine ausdrückliche Erwähnung und zwar in einem Rescript Kaiser Alexanders vom 30. October 223 (C. 4, 46, 1). Aus den Inschriften sind mir zwei Fälle bekannt:

1. C.I.L. X, 5398. *C. Octavius Appius S[ue]trius Sabinus praet(or) de liberalib(us) causis.* dgl. C.I.L. VI, 1477 *pr(aetor) de liber[atib(us) causis]*. vgl. VI, 1476; X, 5178; Mommsen, Eph. ep. I S. 133. Sabinus war Consul im Jahre 214. (Mommsen a. a. O. 136; vgl. Borghesi V, 395 f.). Vgl. Iuridici N. 26.
2. Eph. ep. IV, 834. Ohne Namen — *praetor k(andidatus) Aug(ustorum) [n(ostrorum)] ius dicens de liber[atib(us) causis]*.

Das Beispiel des Octavius Suetrius Sabinus (N. 1) bietet die erste sichere Spur. Seine Praetur muss um das Jahr 200 fallen, denn zwischen derselben und dem Consulat (214) liegen acht andere Aemter²⁾, welche sicherlich diesen Zeitraum ausgefüllt haben. Eine frühere Entstehung³⁾ ist möglich: so hat z. B. Pernice⁴⁾ die Vermutung eines Zusammenhanges mit der Ordnung der Civilstands-

¹⁾ Vgl. Bethmann-Hollweg Civilpr. II, 766; Mommsen St. R. II³, 226; Pernice Festgabe für Beseler 64f.

²⁾ Vgl. Mommsen, Eph. ep. I, 133—136.

³⁾ Mommsen scheint seine frühere Vermutung (Eph. ep. I S. 133), dass diese Praetur schon seit Augustus bestand, selbst aufgegeben zu haben, da er sie im Staatsrecht (a. a. O.) nicht wiederholt. Jedenfalls halte ich sie für unmöglich, denn sie stützt sich darauf, dass Augustus die Statusprocesse der Republik vor den *decemviri stlitibus iudicandis* auf die Centumviren übertragen habe, und dass diese in der Folgezeit dafür zuständig gewesen seien. Das letztere ist aber unerweislich, vielmehr fungiren im Statusprocess der Kaiserzeit, soweit er nicht *Extraordinaria Cognitio* ist, der Index und Recuperatoren (Wlassak Röm. Processgesetze I, 179 A. 12; Mommsen St. R. II³, 608 A. 1).

⁴⁾ Festgabe 64 A. 8. Hist. Aug. v. Marci 9, 7—9.

register durch Kaiser Marcus ausgesprochen, was gewiss nicht undenkbar ist.

Die Zuständigkeit erstreckt sich, wie die Constitution Kaiser Alexanders zeigt, auf Freiheitsprocesse. Es heisst:

C. 4, 56, 1: *Praefectus urbis amicus noster eam, quae ita venit, ut, si prostituta fuisset, abducendi potestas esset ei, cui secundum constitutionem divi Hadriani id competit, abducendi faciet facultatem: quod si eum patientiam accommodasse contra legem quam ipse dixerat, ut in turpi quaestu mulier haberetur, animadverterit, libertate competente secundum interpretationem eiusdem principis perducere eam ad praetorem, cuius de liberali causa iurisdictio est, ut lis ordinetur iubebit*¹⁾.

Der Fall ist folgender: der Herr verkauft eine Sklavin unter der Bedingung, sie solle von ihrem neuen Herrn nicht zum Erwerb durch Prostitution benutzt werden; geschehe es doch, so solle sie frei sein. Wenn sie also nach dem Verkaufe prostituiert wird, so hat er das Recht, sie ihrem jetzigen Herrn abzunehmen (*abducere*)²⁾. Hierzu soll ihm der Praefectus urbi hilfreiche Hand leisten³⁾, also zu einer bloß polizeilichen Massregel. Die Freiheit erlangt die Sklavin damit noch nicht: diese herbeizuführen, ist zunächst jedenfalls Sache des früheren Herrn, eine Frage, die aber von unserer Constitution nicht weiter berührt wird. Die *lex, ne prostituatur* greift aber der Sklavin dauernd zum Vorteil, sie wirkt auch den Rechtsnachfolgern des ersten Erwerbers gegenüber⁴⁾, und wirkt

¹⁾ Vgl. Ulpian (D. 2, 4, 10, 1); Paulus (D. 40, 8, 7); Marcian (D. 40, 8, 6 a. E.); Modestin (D. 37, 14, 7 pr.); K. Alexander (C. 4, 56, 2); K. Justinian (C. 7, 6, 4). Mommsen bemerkt zu der bei Paulus l. s. de libert. dandis (D. 40, 8, 7) citirten Constitution des *Imperator noster cum patre suo*: 'fortasse C. 4, 56, 1' Ich halte, obwohl der Inhalt der Stelle des Paulus nichts unserer Constitution widersprechendes enthält, diese Confundirung für unmöglich. Denn einmal werden im Schlussatz des Paulus offenbar die Worte der von ihm citirten Constitution wiedergegeben, diese aber finden sich in der unsrigen nicht. Vor allem aber kann der *Imperator cum patre suo* nur Caracalla mit Severus sein; denn wenn auch Alexander in den Inschriften als Sohn Caracallas bezeichnet wird, so setzt doch jener Ausdruck unbedingt eine Gesamttregierung voraus, welche aber bei Caracalla und Alexander nicht stattgefunden hat.

²⁾ In anderen Stellen ist dafür der Ausdruck *manus iniectio* gebraucht: Paulus (D. 40, 8, 7); Ulpian (D. 2, 4, 10, 1); K. Iust. (C. 7, 6, 4).

³⁾ Vgl. in der anderen Constitution Alexanders (C. 4, 56, 2): *per officium militare exhiberi apud tribunale oportet*.

⁴⁾ Vgl. Modestin (D. 37, 14, 7): *si postea ab emptore alti sine condicione venit*.

namentlich auch gegen den ursprünglichen Herrn selbst. Wenn er die Sklavin ohne jene Clausel zurückerhält und sie nunmehr zur Prostitution missbraucht, wird sie dennoch frei¹⁾. In diesem Falle kann sich die Sklavin selbst an den Stadtpraefecten mit der Bitte um Hülfe wenden²⁾. Letzterer soll dann — so heisst es — dafür sorgen, dass sie dem Praetor de liberalibus causis vorgeführt werde, damit vor diesem die *ordinatio litis*³⁾ erfolge und — können wir hinzusetzen — der Process seinen weiteren Fortgang nehme.

Eine ganz ähnliche Entscheidung haben wir in einem Rescript Kaiser Alexanders aus demselben Jahre (C. 4, 56, 2), das vielleicht an den Praefectus urbi⁴⁾, jedenfalls an einen Beamten gerichtet ist. Derselbe soll (auf ihr Anrufen) die prostituirte Sklavin mit gewaffneter Hand vor sein Tribunal führen lassen, und wenn dort (von ihrem Herrn) die Abrede *ne prostituatur* bestritten wird, soll der (Status)process vor dem 'zuständigen' Magistrat verhandelt werden⁵⁾. Der Praetor de liberalibus causis ist nicht genannt, aber offenbar ist entweder er oder sind die Consuln gemeint.

Die genauere Ermittlung der Zuständigkeit unseres Praetors bietet mancherlei Schwierigkeiten. Wenn wir auch nicht im Stande sind, dieselben zu heben, so soll doch versucht werden, die Concur-

¹⁾ Die Worte *patientiam accommodasse contra legem quam ipse dixerat, ut in turpi quaestu mulier haberetur* fordern nicht notwendig diese Erklärung: auch wenn ein Einverständniss des früheren und späteren Herrn vorläge, infolge dessen der erstere das *abducere* unterliesse — wie z. B. bei Paulus (D. 40, 8, 7): *cum possit abducere prostitutam ancillam, pecunia accepta manus iniectio vendidit* —, würden jene Worte zutreffen. Dass aber in der That der Constitution der im Text entwickelte Fall zu Grunde liegt, zeigt der Schluss derselben: *Nec enim tenor legis, quam semel comprehendit intermittitur, quod dominium per plures emptorum personas ad primum qui prostituit sine lege simili pervenit*. Dasselbe Sachverhältniss findet sich bei Ulpian (D. 2, 4, 10, 1) K. Iust. (C. 7, 6, 4).

²⁾ In unserer Constitution ist das nicht hervorgehoben. Vgl. jedoch Ulpian de off. praef. urbi (D. 1, 12, 1, 1 und 8): *Servos de dominis quaerentes praefectus audiet. — Hoc quoque officium praefecto urbi a divo Severo datum est ut mancipia tueatur, ne prostituantur*.

³⁾ Ueber die *ordinatio litis* bei der *liberalis causa* vgl. Zimmern III, 201 ff.; Wlassak Litiscontestatio 71 ff. Dort weitere Litteratur über die einschlägigen Fragen.

⁴⁾ Der Cod. Veronensis hat als Adresse *Idem A. Severo praef. urb.* Ein Stadtpraefect dieses Namens unter K. Alexander ist mir nicht bekannt.

⁵⁾ *Agatur causa apud eum cuius de ea re notio est*.

renz der verschiedenen für die Gerichtsbarkeit in Freiheitsprocessen in Betracht kommenden Factoren klarzustellen. Es steht nämlich fest, dass im ersten und zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit in Statussachen, und zwar speziell bei Freiheitsprocessen, ein ordentliches Verfahren, das heisst ein Formularprocess, der vor dem städtischen Praetor eingeleitet und durch Geschworene entschieden wurde¹⁾, vorkommt. Dasselbe lässt sich mit Sicherheit bis unter Kaiser Pius nachweisen²⁾. In der späteren Zeit begegnen meines Wissens unzweideutige Belege für ein derartiges ordentliches Verfahren in Freiheitsprocessen nicht mehr, denn die Stellen, welche man dafür anführen könnte, sprechen teils nicht in Ausdrücken, welche notwendig in dieser Weise gedeutet werden müssen³⁾, teils citiren sie frühere Juristen, Senatus consulta und Constitutionen⁴⁾. In den letzteren Fällen ist nun allerdings schon eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass Ulpian und Paulus das frühere Recht auch noch als geltendes anerkannten, aber der Zusammenhang der einschlägigen Stellen ist zu unklar, als dass man ein sicheres Urteil wagen könnte. Zuverlässiger, glaube ich, ist hier ein Analogieschluss: auf dem nahe liegenden Gebiete des *status familiae* ist nämlich das

¹⁾ Vgl. Lenel Edict. perp. S. 20. 306ff.; Pernice Festgabe 64f.; Wlassak Röm. Processgesetze I, 179.

²⁾ Als sichere Belege für das ordentliche Verfahren in dem von Lenel, Pernice und Wlassak angenommenen Sinne sehe ich — ohne auf die Frage nach dem (*unus*) *iudex* und den Recuperatoren einzugehen, und abgesehen von früherem Vorkommen — an: die Rescripte des Kaiser Pius bei Ulpian ad ed. 17 (D. 5, 3, 7, 1: *iubeat iudicem libertatis partibus suis fungi*; vgl. auch ebend. § 2) und bei Paulus ad ed. 17 (D. 42, 1, 38): *pares numero iudices* (vielmehr *recuperatores*) *in liberalibus quidem causis secundum quod a divo Pio constitutum est*; ferner Pomponius ad ed. 17 (D. 42, 1, 36): *si uni ex pluribus iudicibus (recuperatoribus) de liberali causa cognoscenti de re non liqueat* und vor allem die Citate aus Gaius Commentar *ad edictum praetoris urbani titulo de liberali causa* bei Lenel fr. 34—45 (vgl. namentlich fr. 38; D. 40, 12, 9 pr.: *an praesenti soli permissurus sit praetor adversus eum agere — ad eundem iudicem mittatur*).

³⁾ Dahin rechne ich Paulus (D. 40, 12, 41, 1): *iudex qui de libertate cognoscit*; K. Alexander (C. 7, 16, 4): *petitio dari und sententia iudicis*. Auch ist der *iudex* möglicher Weise interpolirt.

⁴⁾ So Ulpian (D. 5, 3, 7 pr.): *non debet iudex de libertate sententiam dicere* (SC.) dgl. § 1 (K. Pius); Ulpian (D. 40, 12, 8): *ad eundem iudicem mittendi erunt* (SC.); Paulus (D. 42, 1, 36): *uni ex pluribus iudicibus* (d. i. *recuperatoribus*) *de liberali causa cognoscenti* (Pomponius); Paulus (D. 42, 1, 38): *inter pares numero iudices recuperatores . . . in liberalibus quidem causis* (K. Pius). Dass der Ausdruck *cognitio* ein neutraler ist, hat Wlassak (Processgesetze I, 217; II, 65 A. 12) mit Recht hervorgehoben; vgl. ausser den dort angeführten Stellen: Papinian (D. 10, 2, 20, 5; D. 27, 7, 6).

ordentliche Verfahren neben der Cognition des Magistrates sicher bezeugt bei

Ulpian ad edict. 16 (D. 6, 1, 1, 2; Lenel fr. 546): *Per hanc autem actionem liberae personae, quae sunt iuris nostri, ut puta liberi qui sunt in potestate non petuntur: petuntur igitur aut praedictis aut interdictis aut cognitione praetoria; et ita Pomponius libro trigensimo septimo: nisi forte, inquit, adiecta causa quis vindicet: si quis ita petit 'filium suum' vel 'in potestate ex iure Romano (Quiritium)' videtur mihi et Pomponius consentire recte eum egisse: ait enim adiecta causa ex lege (iure) Quiritium vindicare posse.*

Hiernach standen dem Vater, der die Herausgabe seines Kindes von einem Dritten verlangte, mehrere Wege offen: eine Praejudicialentscheidung, ein Interdictenverfahren (*de liberis exhibendis vel duendis*), eine Vindication — alles dies Formen des ordentlichen Verfahrens — und ausserdem konnte noch eine Extraordinaria Cognition des Praetors Platz greifen. Es erscheint mir nun nicht zu gewagt, aus Ulpians Worten ein allgemeines Princip zu entnehmen, dass nämlich in allen Statusprocessen das ordentliche Verfahren möglich war, daneben aber eine Extraordinaria Cognition getreten war¹⁾.

Welche Magistrate nun in dieser Hinsicht zuständig waren, kann für die Freiheitsprocesse nicht zweifelhaft sein. In erster Linie²⁾ ist gewiss der Praetor de liberalibus causis zu nennen. Denn dass er in seiner Jurisdiction lediglich der Nachfolger des städtischen Praetors gewesen wäre, so dass ihm blos die Einleitung des Processes, das heisst die Verhandlungen *in iure* mit der *ordinatio iudicii*³⁾ zugefallen wären, ist schon deswegen wenig glaubhaft, weil die Einführung einer neuen Magistratur zur Instruction eines Formularverfahrens im technischen Sinne⁴⁾ am Ende des zweiten Jahrhunderts ohne jede Analogie und ohne Frage wenig zeitgemäss wäre. Auch spricht nichts in unseren Quellen dagegen⁵⁾, den Praetor de liberalibus

¹⁾ Vgl. Maschke Freiheitsprocess S. 8 f.

²⁾ Von den Statthaltern sehe ich hier ganz ab, weil von einer Concurrentz derselben mit unserem Praetor keine Rede sein kann. Dass ihnen wahrscheinlich die Statusprocesse der Senatoren entzogen waren, ist oben (S. 15 ff.) des näheren dargelegt worden.

³⁾ Vgl. ob. S. 45 A. 3.

⁴⁾ Von der Möglichkeit der Instruction eines etwa zu bestellenden Unterrichters durch eine Formel spreche ich hier nicht. Vgl. Bekker Aktionen II, 225 ff. 358 ff.; Wlassak Röm. Processgesetze II, 61.

⁵⁾ Auch gewiss nicht das Gesetz des Kaisers Constantius vom 30. Dec. 359 (C. Th. 6, 4, 16 = C. I. 1, 39, 1): *Praetori deferatur haec iurisdictio sancienti-*

causis als selbst cognoscirenden Magistrat anzusehen. — Weiter kommt hier die oben (S. 11) näher besprochene Jurisdiction der Consuln in Betracht. Dass beide Magistrate neben einander tätig waren, ist sicher, denn wir konnten die Consuln in Freiheits- und Ingenuitätsprocessen von Kaiser Pius bis Caracalla nachweisen¹⁾, unsere Praetur aber seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts belegen (S. 43). Wie das Verhältnis im Einzelnen geregelt war, entzieht sich unserer Kenntnis. Unsere obige Behauptung aber, dass die Extraordinaria Cognition das ordentliche Verfahren nicht ausgeschlossen habe, wird nun um so glaubhafter: denn die Consuln entschieden in Statussachen schon unter Kaiser Pius, zu dessen Zeit sicher das ordentliche Verfahren noch üblich war (S. 46). Vielleicht wurde neben letzterem zuerst den Consuln eine Cognition übertragen, denen dann Kaiser Marcus oder einer seiner Nachfolger den Praetor de liberalibus causis zur Seite stellte und zwar wiederum ohne sie zu verdrängen. Ein solches Neben-Einander-Bestehen der verschiedenen Gewalten ist für die Kaiserzeit nichts aussergewöhnliches: wir finden in Strafsachen das Kaisergericht und das Senatsgericht neben den Quaestionen²⁾, und lernten etwas ähnliches schon oben bei der Bestellung von Vormündern und bei den Fideicommisssachen kennen: in beiden Fällen haben die Kaiser ja auch zuerst die Consuln betraut. Ob bei den Statusprocessen bestimmte Abgrenzungen der Zuständigkeit zwischen den in Betracht kommenden Factoren bestanden, ist nicht bekannt. — Dass unter diesen Umständen das ordentliche Verfahren allmählich ganz verschwinden musste, liegt in den Verhältnissen begründet; aber auch für die Consuln bieten sich in der nachclassischen Zeit keine Belege mehr, nur die prae-

bus nobis, ut liberale negotium ipse disceptator examinet. Die Uebertragung einer Cognition an den Praetor, die er früher nicht hatte, darf man darin nicht erblicken. Man könnte das gleiche sonst auch für die übrigen hier erwähnten Functionen (Vormundschaftsbestellung, Manumission u. s. w.) behaupten. Vielleicht soll dem Praetor damit verboten werden, bei *causae liberales* einen Unterrichter zu bestellen, und die eigene Entscheidung zur Pflicht gemacht werden. Für unsere Ansicht kann man sich andererseits wol kaum auf Paulus ad edict. 10 (D. 4, 8, 32, 7) berufen, wo gesagt wird, dass ein Compromiss über *causae liberales* unzulässig sei: *quia favor libertatis est, ut maiores iudices habere debeat.* Die sonst in Schriften des dritten Jahrhunderts erwähnten *iudices maiores* (Dio 52, 33; Hist. Aug. v. Probi 13, 1 vgl. v. Tac. 18, 3 und 5; 19, 2) können schwerlich gemeint sein. Die von Pernice (Festgabe 65 A. 1) angenommene Interpolation auf Grund von C. 3, 22, 6 ist mir sehr glaubhaft.

¹⁾ Vgl. oben S. 15 A. 1.

²⁾ Vgl. Mommsen St. R. II³, 118 ff.

torischen Cognitionen haben die Umgestaltung der Verfassung unter Diocletian überdauert¹⁾.

Nunmehr wird es auch möglich sein, die Frage aufzuwerfen, ob ordentliches Verfahren oder die Extraordinaria Cognition gemeint ist bei

Ulpian ad edict. 54; fr. 1291 Lenel (D. 40, 12, 7, 5): *Si quis ex servitute in libertatem proclamat, petitoris partes sustinet; si vero ex libertate in servitutum petatur, is partes actoris sustinet qui servum suum dicit. igitur cum de hoc incertum est, ut possit iudicium ordinem accipere, hoc ante apud eum qui de libertate cogniturus est, disceptatur, utrum ex libertate in servitutum aut contra agatur.*

Es fragt sich, ob die in den letzten Worten bezeichnete Praejudicialentscheidung zwecks Feststellung der Parteirollen des Freiheitsprocesses (*iudicium*) im Sinne Ulpian's im ordentlichen Verfahren (also durch einen vom städtischen Praetor zu bestellenden Laienrichter) erfolgen sollte, oder durch Extraordinaria Cognition des Magistrats, welcher demnächst im Hauptprocess über die Freiheit (dann natürlich ebenfalls *extra ordinem*) zu entscheiden hatte²⁾. Die erstere Ansicht kann man nur verteidigen, wenn man annimmt, der Text Ulpian's habe anders gelautet, als ihn die Digesten überliefern, weil hier fraglos von einer Selbstentscheidung des Magistrats die Rede ist. Lenel schlägt demnach vor, zu lesen: *hoc ante praeiudicio disceptatur.* Dass Ulpian so geschrieben haben könnte, darf man nicht in Abrede stellen. Denn die Stelle rührt aus einem Commentar zum Edict her, und daraus folgt, dass das fragliche Praejudicium ursprünglich jedenfalls durch Formel und Geschworene erledigt wurde. Und dass das ordentliche Verfahren auch zu Ulpian's Zeit im Freiheitsprocess noch Anwendung fand, glaube ich oben (S. 46 ff.) wenigstens wahrscheinlich gemacht zu haben. Für notwendig halte ich aber die Aenderung Lenel's nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass Ulpian an das ordentliche Verfahren gedacht haben muss, nicht von der Extraordinaria Cognition, auf welche die Worte deuten, gesprochen haben kann. Einen Beweis hierfür vermag ich aus dem

¹⁾ Vgl. den S. 47 A. 4 citirten Erlass des Constantius (C. 1, 39, 1) und Mommsen St. R. II³, 227 A. 1.

²⁾ Vgl. Lenel Edict. perp. S. 309 f.; Paling. Anm. zu Ulpian fr. 1291; Wlassak Litiscontestation S. 73 A. 5; Röm. Processgesetze I, 179 A. 12; II, 64 A. 11. Leider habe ich die an letzterer Stelle in Aussicht gestellte besondere Behandlung dieser Frage durch Wlassak noch nicht zu Gesicht bekommen können.

Ausdruck *iudicium* nicht zu entnehmen, denn dass darunter auch das Verfahren mit magistratlicher Entscheidung verstanden werden kann, scheint mir zweifellos¹⁾. Dass Ulpian aber den Magistrat nicht direct, sondern mit der allgemeinen Wendung *apud eum qui de libertate cogniturus est* bezeichnet, würde ich nur dann bedenklich finden, wenn für die Extraordinaria Cognitio in Rom nur ein Magistrat in Betracht gekommen wäre. Wir haben aber oben gesehen, dass sowohl der Praetor de liberalibus causis wie die Consuln über Freiheitsprocesse urteilten²⁾. So findet der unbestimmte Ausdruck seine ausreichende Erklärung, und wir sind berechtigt, das angeführte Citat Ulpians auch für unseren Praetor in Anspruch zu nehmen.

Unsere bisherige Darstellung hat gezeigt, dass der Praetor de liberalibus causis sicher in Freiheitsprocessen tätig war. Ob man weiter gehen und ihm auch noch andere Statussachen zuschreiben darf, muss dahingestellt bleiben. Pernice³⁾ glaubt auf Grund der oben (S. 47) erwähnten Stelle Ulpians (D. 6, 1, 1, 2), dass er auch eine Jurisdiction über den *status familiae* ausgeübt habe: man wird die Möglichkeit dieser Annahme anerkennen müssen. — Eine andere Vermutung desselben Forschers⁴⁾ muss hier ebenfalls wenigstens erwähnt werden: dass es der Praetor de liberalibus causis war, welcher dem *noxae deditus* nach Abverdienung seiner Schuld die Freiheit verschaffte.

V. CONSULAREN IN ITALIEN.

Das ordentliche Regiment Italiens hatte im ersten Jahrhundert und im Anfange des zweiten nach republikanischem Herkommen in den Händen der städtischen Magistrate gelegen: Consuln und Praetoren hatten die Jurisdiction ausgeübt⁵⁾. Hadrian tat den ersten Schritt zu einer selbständigen Verwaltung der Halbinsel, indem er die Jurisdiction auf derselben an vier Consularen übertrug⁶⁾.

¹⁾ Ich verweise auf Wlassaks Ausführungen: Röm. Processgesetze II, 62—64. 68. Ein Eingehen auf die Bedeutung von *iudicium* im Formularprocess wird man hier nicht erwarten.

²⁾ Unter dieser Voraussetzung stimme ich also der Erklärung von Wlassak (S. 49 A. 2) durchaus zu.

³⁾ Pernice Festgabe S. 95.

⁴⁾ Festgabe S. 94 A. 10. Vgl. Papinian Defn. 2 (Coll. 2, 3, 1); I. 4, 8, 3.

⁵⁾ Von den Municipalmagistraten wird hier wie überhaupt in dieser Arbeit abgesehen.

⁶⁾ Litteratur für die Consularen und Iuridici (VI) im Allgemeinen: Dirksen Die Scriptorum Historiae Augustae S. 78 ff.; Böcking Notitia dign. Annot. II, 1174f.

Hist. Aug. v. Hadr. 22, 13: *Quattuor consulares per omnem Italiam iudices constituit*. Appian Bürg. I, 38 berichtet beim Ausbruch des Bundesgenossenkrieges (91 v. C.): *Ἦσαν γὰρ, ὡς εἶοικε, τότε καὶ τῆς Ἰταλίας ἄρχοντες ἀνθύπατοι κατὰ μέρος. καὶ ὁ Ἀδριανὸς ἄρα μιμούμενος ὕστερον χρόνῳ πολλῇ, τὴν αὐτοκράτωρα ἀρχὴν Ῥωμαίοις ἡγούμενος, ἀνεκαίρισε, καὶ μετ' αὐτὸν ἐπέμεινε ἐς βραχύ. Dass hier eine Vermengung der Begriffe ἀνθύπατος (*proconsul*) und ὑπατικός (*consularis*) vorliegt¹⁾, ist klar, ebenso, dass in der Republik von einer Districtsverwaltung Italiens durch Proconsuln oder Consularen keine Rede sein kann. Die den Kaiser Hadrian betreffende Notiz jedoch ist als zeitgenössische von grossem Wert. Hist. Aug. v. Marci 11, 6: *ad id exemplum quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat*. v. Pii 2, 11 — 3, 1: (*Pius*) *ab Hadriano inter quattuor consulares, quibus Italia committebatur, electus est ad eam partem Italiae regendam, in qua plurimum possidebat. — Hic cum Italiam regeret, imperii omen est factum. nam cum tribunal ascendisset inter alias adclamaciones dictum est Auguste dii te servent*'.*

Die Aufgabe dieser Consularen wird uns im allgemeinen als eine richterliche bezeichnet²⁾, und Capitolin bemerkt³⁾, dass das Amt der Iuridici nach dem Vorbilde dieses consularischen geschaffen sei; doch möchte es zu gewagt sein, aus dieser Notiz Schlüsse auf das einzelne ziehen zu wollen. Nur das darf als feststehend gelten, dass diese Magistrate örtliche Bezirke ihrer Jurisdiction hatten⁴⁾, und dass die Stadt Rom ihnen nicht unterstand. Die Behauptung Puchtas⁵⁾, dass sie Appellationsrichter gegenüber den Municipal-

Mommsen Röm. Feldmesser II, 192—195; Röm. St. R. II³, 1084—1086; Zumpt Comment. epigr. II, 40—55; Borghesi Oeuvres V, 392 ff.; Bethmann-Hollweg Röm. Civilproc. II, 65—68; Puchta Inst. I § 92 (vgl. Zeitschr. f. gesch. R.W. X, 204f.); Rudorff Röm. Rgesch. II, 15; Marquardt Röm. Staatsverwaltung I², 224—227; Jullian Les transformations politiques S. 118—135; Karlowa Röm. Rgesch. I, 565 f.; Herzog Gesch. u. Syst. der Röm. Staatsverwaltung II, 371. 747.

¹⁾ Aehnlich findet sich ὑπατικός für den Proconsul bei Modestin (D. 26, 3, 1, 1).

²⁾ *iura reddere* v. Marci; vgl. *iudices* v. Hadr.; *tribunal* v. Pii citt.

³⁾ Hist. Aug. v. Marci 11, 6.

⁴⁾ Das geht aus der Analogie des Iuridicats hervor; auch sagt Appian ausdrücklich *ἀρχοντες κατὰ μέρος*, und Kaiser Pius war in dem Theil Italiens, in welchem er grundsässig war, Consular (v. Pii 2, 11).

⁵⁾ Puchta Inst. I § 92 Note 1. Mit den Consularen des Augustus für Pro-

magistraten waren, ist, wenn auch nicht unmöglich, so doch auch nicht erweislich. Die Ernennung geschah durch den Kaiser¹⁾. Von speziellen Beispielen ist uns nur das des späteren Kaisers Pius unter Hadrian bekannt¹⁾. Von langem Bestand war die Einrichtung Hadrians nicht. Unter seinem Nachfolger, Kaiser Pius, ging sie wieder ein²⁾, aus welchen Gründen, lässt sich nicht einmal vermuten.

VI. IURIDICI IN ITALIEN.

Schon unter den nächsten Kaisern, Marcus und Lucius (161—169), wurde die Einrichtung Hadrians in etwas veränderter Gestalt durch die Einführung des Iuridicats von neuem belebt³⁾.

Hist. Aug. v. Marci 11, 6: *Datis iuridicis Italiae consuluit ad id exemplum, quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat.* Dio 78, 22: *δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ κομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες* (vgl. dazu S. 67).

Mir sind folgende Beispiele dieser Magistratur bekannt:⁴⁾

1. C. I. L. II, 2634. *Q. Mamilius Capitolinus — iuridicus per Flaminiam et Umbriam et Picenum.* Vgl. Borghesi V, 399.
2. C. I. L. III, 6154. *L. Annius L. f. Quir. Italicus Honoratus iuridicus per Flaminiam et Umbriam;* zu Anfang des dritten Jahrhunderts (vgl. III, 1071. 1072).

vinzialappellationen (Suet. Aug. 33), mit denen Zumpt Comm. ep. II 42 die unsrigen zusammenbringt, haben sie nichts zu tun.

¹⁾ Hist. Aug. v. Pii cit.

²⁾ Appian: *μετ' αὐτὸν ἐπέμεινεν ἐς βραχὺ.* Diese Worte mit Zumpt Comm. ep. II, 43 dahin zu deuten, dass die Consularen bis zur Einsetzung der Iuridici amtirt hätten, scheint mir unmöglich. Nach den Worten Appians wurde die Einrichtung aufgehoben, von einem Fortbestand derselben unter blossem Wechsel der Beamten weiss er nichts.

³⁾ Litteratur s. oben S. 50 A. 6.

⁴⁾ Zusammenstellungen der Iuridici sind öfter gemacht: von Mommsen Röm. Feldmesser II, 192—194; Zumpt Comm. ep. II, 43f.; Borghesi V, 392ff.; Marquardt Röm. Staatsverw. I², 226f.; seitdem ist eine Reihe neuer Iuridici bekannt geworden. Wenn ich mich nicht damit begnüge, diese bloß hinzuzufügen, so hat das hauptsächlich den Grund, dass die Inschriften auch bei Marquardt noch grösstenteils nach älteren Sammlungen citirt sind, während sie jetzt fast sämtlich im Corpus Inscriptionum zu finden sind. Nur eine umbrische (N. 36) und eine germanische (N. 34) können auch heute noch nicht nach dieser Sammlung gegeben werden.

3. C. I. L. V, 1874; VIII, 7030. *[C.] Arrius [... f. Quir. Antoninus — iuridicus per Italiam [reg]ionis Transpadanae pr[ae]fatus.* Der Stein ist gesetzt vom Magistrat der Gemeinde Concordia in Venetien; das Elogium lautet: *qui providentia maximorum imperat[um] missus urgentis annonae difficultates iuvit et consuluit securitati fundatis rei publicae opibus; — ob innocentiam et labores.* Die Inschrift gehört der Regierungszeit der Kaiser Marcus und Lucius an. Näheres s. unten S. 63f.; Litteratur s. oben S. 31 N. 1.
4. C. I. L. V, 2112; VI, 1502. 1503. *L. Ragonius L. f. Pap. Urinatius Larcus Quintilianus — iuridicus per Apuliam* (vgl. V, 1968—1971); Consul zur Zeit des Commodus (Marini Atti e mon. d. Arvali S. 355).
5. C. I. L. V, 4332. *L. Gabonius Arunculeius Pacilius Fabius Severus, iuridicus reg[ionis] Transpad[anae].* Vgl. Borghesi V, 394 f.
6. C. I. L. V, 4341. *M. Nonius M. f. Fab. Arrius Paulinus Aper ... iuridicus region[is] Transpad[anae].* Er war Consul im Jahre 207 (Borghesi V, 392).
7. C. I. L. V, 8921. *Axilius [H]onoratus — iuridicus reg[ionis] Transpad[anae].*
8. C. I. L. VI, 332. *P. Plotius Romanus — iuridicus per Aemiliam Liguriam* nicht vor Alexander Severus (Borghesi V, 395).
9. C. I. L. VI, 1471. *Nerastius M[arcellus?] — iuridicus ...]*
10. C. I. L. VI, 1509. *C. Gabucius C. f. Quir. Maior Caecilianus — iuridicus per Flamin[iam] et Umbriam;* Consul wahrscheinlich unter Commodus (Borghesi V, 392).
11. C. I. L. VI, 1511. 1512. *C. Sallius Aristaenetus — iuridicus per Picenum et Apuliam.* Die Steine sind gesetzt von den Decurionen und dem Volk von Asculum und Ancona *propter humanitatem abstinentiam*, was sich ohne Frage auf den Iuridicatus in Picenum bezieht. Aristaenetus war Rhetor und lebte unter den Severen. (Dessau Hermes XXV, 158—160.) Vgl. Praetor tutelarius N. 5.
12. C. I. L. VI, 1513. *L. Sempronius C. ... L. f. Quir. Celsus Servilius Fabianus — [iuridicus] per Apuliam et Calabria[m...]* etwa gegen Ende des zweiten Jahrhunderts (vgl. Borghesi V, 396).
13. C. I. L. VI, 1518. *T. Sextius T. f. Vol. M. Vibius Ove[...]*

- Secundus Luc[...]* *Vestinus* — *iurid(icus)*...]. Die Zeit ist durch die Erwähnung der Praetur unter L. Verus bestimmt.
14. C. I. L. VI, 1520. [*D. S*] *imonius Proculus Iulianus* — [*iur*] *idicus per Transpadum*. Er lebte unter Kaiser Gordian (238—244). (Borghesi III, 478—485; V, 403 ff.)
 15. C. I. L. VI, 1551. Ohne Namen — [*i*] *uridicus*[...]
 16. C. I. L. VI, 1559. Ohne Namen — *iudi*[...]. Henzen vermutet *iuridico*.
 17. C. I. L. VI, 1562. Ohne Namen — *iuridicus per L*[*ucaniam Britios*] *Calabria*[*m*].
 18. C. I. L. VIII, 597. [*I*] *unius Faustinus* ... *Postumianus* ...] — [*i*] *u*[*r*] *idicus* [*pe*] *r Aemiliam et Etruriam et Tusciam* (statt *Etruriam* schlägt Wilmanns *Liguriam* vor).
 19. C. I. L. VIII, 2754. Ohne Namen [*iurid(icus)*] *per Flamin(iam)* [*et* ...].
 20. C. I. L. VIII, 5354. *Q. Servilius Q. f. Hor. Pudens* — *iuridicus Aemiliae* [*et Flaminiae*]. (Servilius Pudens war Consul im Jahre 166.) Näheres s. unten S. 63f.
 21. C. I. L. VIII, 7033. *M. Aurelius* ...] — [*iuridicus per*] *Liguriam*.
 22. C. I. L. VIII, 11810. Ohne Namen — [*iuridicus Flaminiae*] *et Umbriae*; die Inschrift ist in das dritte Jahrhundert zu setzen (vgl. J. Schmidt z. d. St.).
 23. C. I. L. VIII, 12442. *C. Memmius C. f. Quir. Fidus Iulius Albus* — *iuridicus per Italiam reg(ionis) Transpadanae*. Die Zeit lässt sich durch die Erwähnung desselben Mannes auf einer anderen, dem Jahre 175 oder 176 angehörigen Inschrift (C. I. L. VIII, 11928) bestimmen (vgl. J. Schmidt z. d. St.).
 24. C. I. L. IX, 1572. *M. Caecilius Novatillianus* — *iurid(icus) Apul(iae) et Calabr(iae)*. Auf einer anderen Inschrift (C. I. L. IX, 1571) wird derselbe Mann als *praefectus iuris d(ici)undi Calabriae* bezeichnet. Er gehört der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an. (Wilmanns 662; vgl. Borghesi V, 398.) Vgl. auch C. I. L. II, 4113.
 25. C. I. L. IX, 2213. *Q. Herennius Silvius Maximus* — *iurid(icus) per Calabr(iam) Lucaniam Britios*. Aus der Zeit des Caracalla (Borghesi V, 398).
 26. C. I. L. X, 5178. 5398. *C. Octavius Appius Suetrius Sabinus* — *iuridicus per Aemiliam et Liguriam*. Consul im Jahre 214. (Mommsen Eph. ep. I, 136; vgl. Borghesi V, 395 f.). Vgl. Praetor de liberal. causis N. 1.

27. C. I. L. X, 5397. ... *cius* ... *Macer* — [*iurid*] *icus per* ...
28. C. I. L. XI, 376. *M. Aelius Aurelius Theo*, *iurid(icus) de infinito per Flam(iniam) et Umbriam Picenum*. Der Stein ist gesetzt vom Rat der Stadt Ariminum: *ob singularem abstinentiam industriam(ue) exhibitae iudic(ionis)*. Die Zeit dieser Inschrift ergibt sich aus einer Vergleichung mit C. I. L. III, 89; letzterer Titel ist dem Theo als Consul designatus gesetzt von den Optionen und Centurionen der *leg(io) III Kur(enaica) Valeriana Galliana*, also unter Kaiser Valerian und Gallienus (253—260); der unsrige fällt einige Zeit früher, weil die Statthalterschaft von Arabien (III, 89. 90) noch nicht erwähnt ist. (Vgl. Borghesi III, 483; V. 399.)
29. C. I. L. XI, 377. *C. Cornelius C. f. Quirin. Felix Italus*, *iurid(icus) per Flamin(iam) et Umbri(am)*. Der Stein ist gesetzt von den Bezirkshauptleuten (*vicani vicorum VII*) zu Ariminum und den städtischen Collegien der *fabr(i), cent(onarü), dendr(ophori): iuridicatus eius ob eximiam moderationem et in sterilitate annonae laboriosam erga ipsos fidem et industriam, ut et civibus anno[na] supereset et vicinis civitatibus subveneretur*. Den Stein setzt Borghesi (V, 399) vermutungsweise unter Kaiser Commodus.
30. C. I. L. XI, 2106. *M. Fabius M. f. Quir. Magnus Valerianus* — *iur(idicus) reg(ionis) Tusciae et Piceni*. Nach dem Iuridicat war Fabius Legionslegat, wahrscheinlich unter Kaiser Marcus und Commodus (s. Henzen *Annali dell' Inst.* 1863 S. 283 f.).
31. C. I. L. XII, 3172. Add. Ohne Namen — [*iurid(ico) Flaminiae et*] *Umbriae*.
32. C. I. L. XIV, 2503. Ohne Namen — [*iurid(icus) Aemiliae?*] *et*] *Ligur(iae)*.
33. C. I. L. XIV, 3586. *P. Aelius Coeranus* — *iuridicus per Flaminiam et Umbriam*. Er wird in den Arvalacten in den Jahren 213 und 214 erwähnt. Vgl. Henzen *Acta frat. Arv.* S. 175; Borghesi V, 399.
34. C. I. Rh. 484; (Hettner) *Katalog des Kgl. Rhein. Mus. vaterl. Altert. zu Bonn Nr. 67. Wilmanns 150.*
... *Fulvius G. f. Maximus.*
Divum sodalis consu[l et] verno die
et post Sicanos postque Picentis v[iro]s
ac mox Hiberos, C[elta]s, Venetos, De[l]mata[s],

[*Libur*]na regna, post feros Iapudas
Germaniarum con[s]ularis maximus —.

Zur Erklärung dieser Senare vgl. Zangemeister Rhein. Mus. XIX, 49 ff.; Ritschl (Mommsen) Jahrb. d. Vereins f. Altertumsfreunde im Rheinl. XXXVI, 118; Henzen ebend. XXXVII, 151 ff.; Hübner Ann. dell' Inst. XXXVI, 224 ff.; Bücheler Index schol. Greifswald 1870. S. 5f.

Zangemeister hatte im ersten Verse *censuit* gelesen und bei den genannten Völkerschaften an ein Amt des Fulvius gedacht, kraft dessen er den Census bei ihnen vollzogen habe. Nachdem Mommsen für die Lesart *consul* eingetreten und den *vernus dies* als den 1. März erklärt hat, an welchem Tage Fulvius den Consulat übernahm, ist von Hübner und Henzen gleichzeitig die Erklärung aufgestellt, dass es sich um eine der häufig vorkommenden senatorischen Aemterlaufbahnen handelt. Uebereinstimmend haben sie bei den Picentern an ein Iuridicat gedacht, eine Deutung, welche jetzt allgemein anerkannt ist. Die Zeit lässt sich nicht genauer bestimmen: die von Zangemeister versuchte Identificirung unseres Fulvius mit *L. Fulvius Brutius Praesens* (C. I. L. X, 408), Consul 180, dem Schwiegervater des Kaisers Commodus, ist unhaltbar (Henzen, Hübner); vielleicht war er ein Verwandter desselben (Hübner, Bücheler).

35. Eph. epigr. IV S. 223. Ohne Namen — *δικαιοδότης Ἀπολλίας Καλαβρίας Ἀνκαονίας*, d. i. Iuridicus von Apulien Calabrien Lucanien. Nach Mommsen gehört der Stein der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an.

36. Orelli 3143. Wilmanns 1215. *C. Luxilius C. f. Pomp. Sabinus Egnatius Proculus* — *iur(idicus) regionis Transpadanae*. Nach der Verwaltung des Iuridicats war Luxilius *leg(atus) leg(ionis) X gem(inae) Gordianae*, also fällt derselbe unter oder kurz vor Kaiser Gordian (238—244).

Möglicher Weise findet sich auch eine Erwähnung von Iuridici in C. I. L. IX, 339. Die Inschrift lautet:

L. Annio L. fil. Ouf. Rufo e(gregio) v(iro), in omni actu vitae suae patr(ono) col(oniae). Huic popul(us) [cum] apud iudices equestrem (sc. statuam) postulasset, contentus honore(m) statuae pedestris voluntati eorum gratiam retulit. — Ein L. Annius Rufus erscheint im Decurionen-Verzeichnis von Canusium (C. I. L. IX, 338, col. 4, 25) aus dem Jahre 223 als

praetextatus (vgl. Marq. St. V. I² 191); da die Identität desselben mit dem in unserer Inschrift erwähnten in hohem Grade wahrscheinlich ist, so ist letztere etwas später, jedenfalls vor Mitte des dritten Jahrhunderts zu setzen. — Während Henzen (Anm. zu Nr. 7154) unter den *iudices* die Municipal-Magistrate versteht, denkt Mommsen dabei an *iuridici*, weil für jene die Bezeichnung als *iudices* sonst nicht vorkomme. Für den Iuridicus findet sich nun zwar nicht die Bezeichnung *iudex*, wohl aber für den mit ihm auf gleicher Stufe stehenden Consularen (Hist. Aug. v. Hadr. 22, 13) und für seine Tätigkeit *iudicatio* (Inscr. Nr. 29), und dass sie nach dem Sprachgebrauch der Kaiserzeit durchaus sachgemäss ist, kann nicht bezweifelt werden. Doch macht der Plural Schwierigkeiten. An zwei Iuridici neben einander in derselben Diöcese kann nicht gedacht werden; sollte das Anliegen bei zwei Iuridici nach einander vorgebracht sein?

Der offizielle Titel ist *iuridicus*¹⁾ — nur einmal findet sich *praefectus iuris dicundi* (Nr. 24) —, griechisch *δικαιοδότης* (Nr. 35) oder *δικαιονόμος* (Dio 78, 22). Die Bezeichnung des Amtes als *iuridicatus* begegnet in N. 29.

Zunächst die Bezirke. Grundlegend, aber nicht allein massgebend ist die Einteilung Italiens in elf Regionen durch Kaiser Augustus²⁾. Stellen wir zunächst die einzelnen in Betracht kommenden Landschaften zusammen. Den Versuch einer genaueren Abgrenzung muss ich mir allerdings versagen, weil derselbe weit über die Grenzen dieser Arbeit hinausführen würde.

Transpadana (regio) (N. 3. 5. 6. 7. 14. 23. 36). Sie umfasst als Iuridicatsbezirk nicht nur die augustische, mit dem gleichen Namen bezeichnete *regio XI*, sondern auch Venetien (also wahrscheinlich die ganze *regio X*). Beweisend hierfür ist, dass C. Arrius Antoninus (N. 3) als Iuridicus der Transpadana Streitigkeiten um den Decurionat von Concordia in Venetien schlichtet³⁾ und von dieser Ge-

¹⁾ Regelmässig *iuridicus per Flaminiam etc.* (N. 1. 2. 4. 8. 10. 11. 12. 14. 17. 18. 19. 21. 25. 26. 27. 28. 29. 33) oder *iuridicus per Italiam regionis Transpadanae* (N. 3. 23) oder *iuridicus regionis Transpadanae* (N. 5. 6. 7. 30. 36) oder *iuridicus Aemiliae* (N. 20. 22. 24. 31. 32 (?) 35.)

²⁾ S. darüber Marquardt St. V. I², 219—222. Ueber andere einwirkende Verhältnisse vgl. Mommsen St. R. II³, 1085 A. 8.

³⁾ Fronto ad amicos 2, 7 (Naber); vgl. unten S. 70f.

meinde wegen seiner vortrefflichen Verwaltung während des Iuridicats gerühmt wird¹⁾, ferner dass Venetien nie als eigener Iuridicatsbezirk erwähnt wird. Vgl. Borghesi V, 394f.

Liguria (N. 8. 18. 21. 26), wohl mit der *regio IX* des Augustus zusammenfallend.

Aemilia (N. 8. 18. 20. 26), benannt nach der von Ariminum nach Placentia laufenden aemilischen Strasse, also Gallia cispadana, die *regio VIII* des Augustus.

Umbria (N. 1. 2. 10. 22. 28. 29. 31. 33).

Flaminia (N. 1. 2. 10. 19. 20. 22. 28. 29. 33). Beide Landschaften zusammen bildeten unter Augustus die *regio VI. Flaminia* hat ihren Namen von der flaminischen Strasse, welche, von Süden nach Norden laufend, das Bindeglied zwischen der Hauptstadt und der aemilischen Strasse war. Es ist der Küstenstrich nördlich des Appennin von Ariminum bis Ancona, der früher sogenannte *ager Gallicus*²⁾. Ueber die Verbindung beider Landschaften s. unten S. 61.

Tuscia (N. 18. 30). Etrurien war unter Augustus die *regio VII*. Es ist zweifelhaft, ob der Iuridicatsbezirk auch das südliche Etrurien in sich begriff.

Picenum (N. 1. 11. 28. 30. 34), unter Augustus die *regio V*, als Iuridicatsbezirk wahrscheinlich mit weiteren Grenzen.

Apulia (N. 4. 11. 12. 24. 35).

Calabria (N. 12. 17. 24. 25. 35). *Apulia et Calabria* bildete die *regio II* des Augustus. Beide Landschaften bilden häufig einen gemeinschaftlichen Iuridicatsbezirk, kommen aber auch von einander getrennt vor.

Lucania (N. 17. 25. 35).

Bruttii (N. 17. 25). *Lucania et Bruttii* war unter Augustus die *regio III*. Es gilt das gleiche wie von den beiden vorhererwähnten Bezirken.

Diese Landschaften umfassen die ganze Halbinsel mit Ausnahme der *regio IV* (*Samnium* und die kleinen mittelitalischen Völkerschaften) und der *regio I* (*Campania* mit *Latium*), sowie der Stadt Rom selbst.

Dass die Iuridici nicht mit der städtischen Jurisdiction befasst

¹⁾ Vgl. die Laudatio der Inschrift N. 3.

²⁾ Vgl. Plin. H. N. 3, 112: *sexta regio Umbriam complexa agrumque Gallicum citra Ariminum*. Borghesi V, 399 unten. Jullian S. 132. Ueber die *Flaminia* nach Diocletian vgl. Mommsen Feldmesser II, 208 ff.; Marquardt St. V. I², 235. 238.

waren, liegt in den Verhältnissen begründet und wird durch das Vorkommen einer *urbica dioecesis* im Gegensatz zu den *regiones iuridicorum* zur Gewissheit¹⁾.

Der Umfang dieses städtischen Bezirks ist nicht sicher zu bestimmen; namentlich ist es unerweislich, dass er mit dem bis zum hundertsten Meilenstein reichenden Sprengel des Stadtpraefecten zusammengefallen sei²⁾. Die letztere Grenze kann schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil sie sich wesentlich auf die Strafgerichtsbarkeit des genannten Beamten bezieht, eine solche den Iuridici aber nicht zusteht (S. 68). Dagegen ist wohl glaubhaft, dass die *regio I* des Augustus, welche Latium und Campanien umfasste, regelmässig der städtischen Jurisdiction unterworfen blieb³⁾.

Anders liegt die Sache bei der augustischen *regio IV*. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass noch einmal ein *iuridicus per Samnium* auftauchen könnte, aber doch wenig wahrscheinlich. Glaubhafter ist, dass die Landschaft den umliegenden Bezirken, also *Lucania, Apulia, Picenum, Flaminia*, vielleicht auch der *urbica dioecesis* zufiel⁴⁾.

Von den angeführten Landschaften finden wir vielfach mehrere zu einem Iuridicatsbezirk zusammengefasst. Ueber diese Erscheinung herrscht Streit: Borghesi (V, 393 ff.) nimmt fünf feste Bezirke an

¹⁾ Vat. fr. 205 unterscheidet *ad urbicam dioecesem pertinens* — *regiones iuridicorum*] — *res provincialis*; 232: *regiones quae sunt sub iuridicis*; 241: *regio quam iuridicus administrat*.

²⁾ Vgl. hierüber Dirksen 101 ff.; Zumpt 44; Bethmann-Hollweg II, 67 A. 15. Mommsen St. R. II³, 1085 A. 9; Marquardt I², 225 A. 6. Neuerdings findet jene Ansicht wieder einen Verteidiger in Jullian Les transformations pol. 130 f.

³⁾ Vgl. Marquardt und Mommsen a. a. O. Ueber eine falsche Inschrift, welche einen *iuridicus prov(inciae) Campaniae* nennt, s. Borghesi V, 393 f. Auch mag nicht unerwähnt bleiben, dass Capitolin (Hist. Aug. v. Pii 2, 11 s. oben S. 51) berichtet, der spätere Kaiser Pius sei von Hadrian zum Consularen der Gegend von Italien gemacht, in welcher er am meisten Grundbesitz hatte, und bei einer anderen Gelegenheit (7, 11), dass er in Campanien ansässig gewesen sei. Aber einmal ist nicht gesagt, dass hier der grösste Teil seiner Güter gelegen war, und ferner wissen wir nichts über das Verhältnis der Bezirke der Consularen zur *dioecesis urbica*. Auch dürfte es zu gewagt sein, von diesen Magistraten einfach auf die Iuridici zu schliessen. Dass auch Etrurien zeitweilig zur *dioecesis urbica* gehört habe, vermutet Mommsen; wir kennen zwei Beispiele von Iuridici für diese Landschaft: N. 18. 30.

⁴⁾ Vgl. Borghesi V, 400 ff. In N. 11 wird z. B. ein Iuridicus von Picenum und Apulien genannt. Diese beiden Regionen des Augustus grenzen nicht an einander: es ist kaum glaubhaft, dass die dazwischen liegenden Landschaften der *regio IV* nicht zu diesem Iuridicatsbezirk gehört hätten.

(*Transpadana, Aemilia et Liguria, Apulia et Calabria, Lucania et Bruttii, Picenum et Umbria*); die Abweichungen erklärt er durch Abkürzungen auf den Titeln, so dass statt der sämtlichen Landschaften, die der Iuridicus beherrschte, bisweilen nur eine genannt worden sei. Zumpt (S. 45 f.) will für die frühere Zeit nur vier Districte gelten lassen (*Aemilia et Liguria* wird nicht anerkannt), später seien sie vermehrt worden¹⁾. Mommsen²⁾ vertritt die Ansicht, den Iuridici seien ihre Sprengel immer nur von Fall zu Fall, je nach Bedürfnis abgegrenzt, es habe also nur bewegliche Bezirke gegeben, der zu einer bestimmten Zeit den Iuridici nicht zugewiesene Bezirk habe die *diocesis urbica* gebildet.

Zunächst ist festzustellen, dass in unseren Beispielen ein Bezirk stets als fester erscheint: die *regio Transpadana*; wahrscheinlich ist stets *Venetia* als inbegriffen zu denken, aber nie tritt eine andere Landschaft hinzu. Sodann ist Borghesi zuzugeben, dass die Bezeichnung auf den Inschriften bisweilen eine abgekürzte ist. Einen Beweis (den B. noch nicht kannte) liefert dafür N. 24: der Senat von Benevent nennt den M. Caecilius Novatillianus einmal *iuridicus Apuliae et Calabriae* und auf einem parallelen Titel *praefectus iuris dicundi Calabriae*³⁾. Ähnliches mag auch sonst vorgekommen sein. Dass bestimmte Verbindungen und zwar gerade die von Borghesi angeführten regelmässig oder wenigstens häufig wiederkehren, ist offenkundig, daraus aber den Schluss zu ziehen, dass diese Landschaften immer einem Iuridicus unterstanden, halte ich für unzulässig. Es ist z. B. möglich, dass L. Ragonius (N. 4) Iuridicus von Apulien und Calabrien war, obwol nur Apulien genannt ist, notwendig ist jedoch die Verbindung dieser Landschaften nicht, denn Calabrien kommt auch zusammen mit Lucanien und Bruttien ohne Apulien vor (N. 17. 25); für Vermutungen ist auf diesem Gebiete wenig Raum. Auch handelt es sich gar nicht blos um derartige Ergänzungen, die Zusammenlegungen der Landschaften bewegen sich nicht immer in dem von Borghesi angegebenen Rahmen; z. B. finden wir in N. 20 eine Verbindung von *Aemilia* und *Flaminia*, während

¹⁾ Ähnlich, obwol im einzelnen abweichend, Jullian S. 131 ff. Seine vier Districte sind *Transpadana, Aemilia et Liguria, Umbria et Flaminia, Apulia Calabria Lucania et Bruttium*.

²⁾ Feldmesser II, 193; St. R. II³, 1085; zustimmend Henzen *Annali dell' Inst.* 1863 S. 281—283.

³⁾ Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, dass hier (C. I. L. IX, 1571) die Worte *Apuliae* et durch ein Versehen des Steinmetzen ausgefallen sind.

sonst regelmässig *Aemilia et Liguria* und *Flaminia et Umbria* vorkommen. *Picenum* ist bald mit *Flaminia et Umbria* (N. 1. 28.), bald mit *Tuscia* (30), bald mit *Apulia* (11) verbunden¹⁾. Auch durch spätere Abänderungen der ursprünglichen Districtseinteilung lassen sich diese Verschiedenheiten schwerlich erklären, dazu sind sie zu häufig und zu mannigfaltig. So glaube ich, dass man der Auffassung Mommsens unbedenklich zustimmen und die Iuridicatsbezirke für bewegliche erklären muss²⁾. Nur das wird man, wie gesagt, behaupten dürfen, dass bestimmte Gruppierungen, z. B. *Umbria et Flaminia, Aemilia et Liguria* als Regel, aber keineswegs ausnahmslos festgehalten wurden. Wie zurückhaltend man hier mit Combinationen sein muss, zeigt gerade das Beispiel der *Flaminia et Umbria*. Beide Landschaften erscheinen gewöhnlich mit einander verbunden (N. 1. 2. 10. 22. 28. 29. 33), aber daraus den Schluss ziehen zu wollen, dass sie notwendig einen Iuridicatsbezirk gebildet hätten, wäre verfehlt. Denn *Flaminia* findet sich auch einmal ohne *Umbria* mit *Aemilia* zusammen (N. 20)³⁾. Dies blos für eine ungenaue Ausdrucksweise zu erklären, also anzunehmen, dass in diesem Falle Umbrien mit einbegriffen wäre, halte ich deswegen für unzulässig, weil wir auch bei anderen Districtsbeamten beiden Landschaften bald in Verbindung mit einander, bald als einzelnen begegnen. In ersterer Hinsicht nenne ich:

C. I. L. VIII, 822. *C. Attius Alcinius Felicianus — proc(urator) per Flaminiam Umbriam Picenum.*

andererseits:

C. I. L. VIII, 12020. *Q. Iulius Maximus Demetrianus — proc(urator) (vigesimae) hereditatium per Umbr[iam] et Tusciam.*

C. I. L. XIV, 2922. *T. Flavius T. f. Germanus — proc(urator) (vigesimae) hereditatium Umbriae Tusciae Piceni.*

C. I. G. 6771. *T. Πόρμιος, Πορμίον Αουκιλιανού . . . υἱός — ἐπίτροπος πρειονάτης διὰ Φλαμινίας Αἰμυλίας Αἰγυρίας;* also eine ähnliche Verbindung wie oben in N. 20⁴⁾.

¹⁾ In N. 34 kommt *Picenum* allein vor, doch ist hier eine Abkürzung um des Verses willen wahrscheinlich. Weitere Beispiele s. bei Mommsen *St. R.* II³, 1085 A. 8.

²⁾ Bewegliche Bezirke finden sich auch bei anderen Beamten z. B. den *Procuratores vigesimae hereditatium*: s. Hirschfeld *Verw. Gesch.* I, 65 A. 3.

³⁾ Der District *Aemilia* war also in diesem Falle durch *Flaminia* bis an die Grenze von *Picenum* ausgedehnt. *Umbria* mag zu gleicher Zeit etwa mit *Tuscia* verbunden gewesen sein.

⁴⁾ Vgl. auch C. I. L. X, 7585. *Q. Gabinius Barbarus — praef(ectus) vehic(u-*

Unter diesen Umständen ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die *Transpadana* noch einmal in anderer Verbindung auftauchen könnte.

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, dass sich über die Zahl der Iuridici nichts Genaueres angeben lässt, nicht einmal, ob sie eine feste oder veränderliche gewesen ist¹⁾. Auch über die Amtsdauer sind wir nicht unterrichtet. Man wird annehmen müssen, dass sie, wie überhaupt bei den kaiserlichen Beamten, dem Ermessen des Herrschers unterlag.

Ihrem Range nach waren — wie man längst bemerkt hat — die Iuridici Praetorier. Da bei der Aufzählung der Aemter und Würden in den Inschriften die Reihenfolge derselben genau beobachtet wird und der Iuridicat regelmässig nach der Praetur²⁾ und vor consularischen Aemtern erwähnt wird, ist dieser Schluss ein sicherer. Nur eine Ausnahme, wo ein Tribunicier als Iuridicus begegnet, ist mir bekannt (N. 27)³⁾. Indessen kann sie die Regel nicht erschüttern, sie ist eine Anomalie, ähnlich wie das Vorkommen von Statthaltern mit geringerem Rang als dem praetorischem⁴⁾. Die Districtsbeamten unter Hadrian waren, wie wir sahen, Consularen; wenn Kaiser Marcus bei der Wiederbelebung des Amtes auf die Praetorier herabging, so hat das wol keinen anderen Grund, als die Schwierigkeit, die nötige Anzahl von Consularen aufzubringen.

Wir wenden uns weiter zu der Frage nach der Entstehungslorum per *Flaminiam*. Kaibel Inscr. Graec. Sicil. et Ital. 1072 (vgl. Mommsen St. R. II³, 1031; Hirschfeld Verw. Gesch. I, 101): *Μ. Αύρηλιος Παπτιος Διονύσιος — ἑπαρχος ὁχημάτων καὶ δοκηναρίος ταχθεὶς καὶ περὶ τὴν Φλαμινίαν ἐπιτηδεύων*. In diesen Titeln ist in erster Linie an die Strasse selbst zu denken; ähnlich: C.I.L. VII, 1054: *subcurator viae Flaminiae et alimentorum*; C.I.L. X, 3865: *procurator alim(entorum) viae Fl(aminiae)*. Mehr Beispiele dieser Art bei Hirschfeld Verw. Gesch. I, 116, 117, 120.

¹⁾ Vgl. Mommsen St. R. II³, 1085 A. 6.

²⁾ Die dem Iuridicat vorhergehende Praetur ist erwähnt auf den unter den NN. 1. 2. 3. 4. 6. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 16. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 33. 35. 36. angeführten Inschriften.

³⁾ Die Inschrift (C.I.L. X, 5397) lautet mit Mommsens Ergänzungen: ... *cio* ... *Macro* ... [pra]etori ... [iurid]ico per ... [trib(uno) p]leb(is) cand(idato) ... *vido*. Die Ergänzung *iuridico* erscheint zweifellos. Was nun auch auf dem verstümmelten Stein weggefallen sein mag, so bleibt doch die Tatsache bestehen, dass der Iuridicat zwischen Praetur und Tribunat erwähnt wird, also waren die Aemter in absteigender Folge aufgeführt und der Iuridicat vor der Praetur bekleidet.

⁴⁾ Vgl. darüber Mommsen St. R. II³ 247 A. 3.

zeit des Iuridicats. Sie hängt eng mit der der Tutelarpraetur zusammen (vgl. ob. S. 35). Massgebend ist auch hier der Titel des C. Arrius Antoninus aus Concordia (N. 3). Bei der Aufzählung der Aemter folgt auf die gedachte Praetur der Iuridicat für die *regio Transpadana*. Beide Aemter werden uns als die ersten ihrer Art bezeichnet, beide sind dem Arrius von „den Kaisern“ übertragen¹⁾: deren einen bezeichnet uns Capitolin²⁾ als Marcus; der andere war also L. Verus, denn dass an Commodus nicht zu denken ist, werden die folgenden Ausführungen zeigen, welche die Einführung der beiden Aemter notwendig in den Anfang der Regierung des Marcus verweisen. Das Kaisertum des Marcus beginnt im März 161, Lucius starb im Jahre 169: innerhalb dieser Grenzen fällt also die Ernennung des Arrius Antoninus zum Praetor tutelarius und zum Iuridicus, und damit die Errichtung dieser Aemter überhaupt. Nun ist in Betracht zu ziehen, dass die Praetur jedenfalls ein festes Kalenderjahr voraussetzt, die Wahl des Arrius zu diesem Amt kann also frühestens 161 stattgefunden haben, die Praetur selbst frühestens in das Jahr 162 fallen. Daraus folgt weiter, dass sein Iuridicat nicht vor dem 1. Januar 163 begonnen haben kann. — Andererseits kennen wir ausser Arrius Antoninus noch zwei andere pupillarische Praetoren unter Kaiser Marcus und Lucius (Caerellius Priscus und Manilius Carbo; oben S. 32f. N. 13. 14): damit verengert sich die Grenze für die Praetur des Arrius auf 162 und 167, für den Iuridicat auf 163 und 168. Aber wir können noch einen Schritt weiter gehen. Die unter N. 20 angeführte Inschrift (C.I.L. VIII, 5354) lautet vollständig:

Q Servilio Q. f. Hor. Pudenti, trib(uno) mil(itum) leg(ionis) IIII Scythicae, quaest(ori) provinciae Siciliae, trib(uno) pl(ebis), praetori, praef(ecto) frumenti dandi, iuridico Aemiliae [et Fla]miniae, [pro]f(ecto) Cretae et Cyrenarum, [Kala]-men[ses patr]on[o].

Servilius Pudens war Consul ordinarius im Jahre 166³⁾; vorher

¹⁾ Auch der Iuridicat: *providentia maximorum imperatorum missus*. Dass sich das Elogium auf die Amtsführung als Iuridicus bezieht, folgt daraus, dass auf der Inschrift kein anderes Amt erwähnt wird, das den Arrius zu der Gemeinde Concordia in Beziehung brachte.

²⁾ Hist. Aug. v. Marci 10, 11 (oben S. 31); 11, 6 (S. 52).

³⁾ Klein Fasti cons. z. d. Jahr. Der Stein benennt den Consulat nicht. Dass derselbe in der Lücke vor der Benennung der Dedicanten (der Bürger von Calama in Numidien) gestanden habe, ist nicht wahrscheinlich, da der Consulat gewöhnlich ausserhalb der Aemterreihe vorangestellt wird. Der Titel ist also vor dem Consulat dediziert.

geht die praetorische Statthalterschaft von Creta und Cyrenaica, einer Senatsprovinz. Für letztere aber steht fest, dass die Verwaltung eine einjährige war und dass sie nicht mit dem Kalenderjahre zusammen fiel, sondern sich regelmässig aus den Abschnitten zweier Kalenderjahre zusammensetzte¹⁾. Da nun der Consulat mit dem 1. Januar 166 begann, muss der Proconsulat spätestens den letzten Teil des Jahres 164 und den ersten von 165 eingenommen haben. Wir wissen ferner, dass der senatorische Statthalter verpflichtet war, seine Abreise in die Provinz vor dem 13. April anzutreten²⁾. Hiernach muss der Iuridicat des Servilius spätestens mit diesem Tage des Jahres 164 beendet gewesen sein, also schon 163 begonnen haben, denn, dass er nur die ersten Monate von 164 umfasst habe, ist wenig glaubhaft. Da also Servilius Pudens spätestens, und (wie wir vorhin sahen) Arrius Antoninus frühestens 163 Iuridicus war, so darf man dieses Jahr mit Sicherheit für den Beginn unserer neuen Magistratur in Anspruch nehmen³⁾. Beide Männer verwalteten ihr Amt gleichzeitig, ersterer in Aemilia und Liguria, letzterer in der Transpadana. Die erste tutelarische Praetur (des Arrius), welche dem Iuridicat vorausging, ist demnach auf 162 anzusetzen. Die Ernennung zu diesem Amt und damit seine Constituirung überhaupt fällt jedenfalls in das vorhergehende Jahr (161); wie es sich mit dem Iuridicat in dieser Hinsicht verhalten hat, muss eine offene Frage bleiben.

Der Iuridicus ist kaiserlicher Beamter; von einem Wahl-

¹⁾ Mommsen St. R. II³, 256. Als Normaltermin nimmt Mommsen den 1. Juli an.

²⁾ Mommsen a. a. O. Diese Bestimmung rührt von Kaiser Claudius her; wir erfahren nicht, dass sie abgeändert wurde, und wenn es der Fall gewesen wäre, so würde der Termin doch nur wenig variiren können. Aus dem im Text Gesagten folgt auch, dass in Zeile 14 des Titels des Servilius Pudens kein anderes Amt erwähnt gewesen sein kann.

³⁾ Zu einem ähnlichen Ergebnisse kommt Borghesi (V, 417) auf anderem Wege. Er bringt (gewiss mit Recht) die Schöpfung des Iuridicats mit der Ueberschwemmung, Hungersnot und Pestilenz in Italien unter den Kaisern Marcus und Lucius in Verbindung, von denen Capitolin (v. Marci 8, 4; 11, 3. 6; 13, 5 ff.) erzählt. Er sagt: *Narra egli (Cap), che nel secondo anno del suo regno accadde una smodata inondazione del Tevere seguita da una gravissima fame, la qual si avrà naturalmente da riportare all' anno seguente*; daraus wäre auf die pupillarische Praetur des Arrius im Jahre 162 und den Iuridicat im Jahre 163 zu schliessen. Unsere Untersuchungen führen auf die gleiche Zeit, könnten also die Erzählung Capitolins bestätigen. Aber eine directe Zeitangabe finde ich nicht bei diesem Schriftsteller, ob sie Borghesi aus anderen Tatsachen geschlossen hat (vgl. S. 392), vermag ich nicht anzugeben.

oder Vorschlagsrecht des Senates verlautet nichts¹⁾. Der Kaiser ist bei seiner Ernennung an die Voraussetzung des praetorischen Ranges (vgl. oben S. 62) in derselben Weise gebunden, wie er bei der Ernennung seiner Statthalter und anderer Beamten die gesetzliche oder herkömmliche Qualifikation zu beobachten hat. Durch den Kaiser empfängt demgemäss der Iuridicus seine Instruction (*mandatum*). Dass in derselben jedesmal der Sprengel abgegrenzt war, geht daraus hervor, dass von Fall zu Fall eine Regulirung der Districte stattfand (vgl. oben S. 59 ff.). Weiter müssen in diesen Mandaten die Amtsbefugnisse im Einzelnen regulirt sein, wobei natürlich nach der herkömmlichen Praxis die Instructionen des Amtsvorgängers massgebend waren und Gleichmässigkeit für alle Districte beobachtet wurde²⁾. Abweichungen kommen vor: so erfahren wir, dass M. Aelius Aurelius Theo (N. 28) unbeschränkte Jurisdiction erhielt; auch bei der Erzählung Dios (78, 22), dass Kaiser Macrinus den Iuridici die ihnen von Kaiser Marcus gesetzte Zuständigkeit wieder einschärfte, wird an derartige Instructionen zu denken sein.

Versuchen wir es nunmehr, die sachliche Zuständigkeit der Iuridici im Einzelnen darzustellen, so ergibt sich folgendes:

1. Der Iuridicus hat die *legis actio*, wie uns Ulpian (ad Sab. 36; fr. 2696 L.; D. 1, 20, 1) ausdrücklich berichtet:

Adoptare quis apud iuridicum potest, quia data est ei legis actio.

Demnach ist er zuständig für die sogenannten Cessionen *in iure* (Emancipation, Adoption, Manumission) im oben S. 2 geschilderten Sinne³⁾.

¹⁾ Wenn die Ernennung durch den Kaiser noch eines Beweises bedürfte, so verweise ich auf Hist. Aug. v. Pii 2, 11 (vom Consularen, was fraglos auf gleicher Stufe steht), v. Marci 11, 6 (*dati iuridicis Italiae consuluit*) und die Inschrift N. 3 (*providentia maximorum imperatorum missus*).

²⁾ Ueber die tralatitische Qualität der Mandate im allgemeinen vgl. Mommsen St. R. II³, 908 A. 4.

³⁾ Merkwürdiger Weise wird die Befugnis des Iuridicus zur *legis actio* in den neueren Darstellungen mit Ausnahme von Jullian (oben S. 50 A. 6) S. 121 nicht genannt. Es mag sein, dass die massgebende Stelle (D. 1, 20, 1) im Sinne der justinianischen Compilation nur von dem *iuridicus Alexandriae*, dem einzigen Beamten dieses Namens, der damals noch existirte, verstanden werden muss, im Sinne Ulpian's aber gewiss nicht. Denn abgesehen davon, dass im fr. 2 der *iuridicus Alexandriae*, wo er gemeint ist, auch ausdrücklich genannt wird, wäre es doch ein seltsames Resultat, wenn die Gerichtsbeamten von Aegypten die *legis actio* gehabt hätten, die von Italien dagegen nicht.

2. Der Iuridicus ist in seiner Dioecese der Magistrat für Vormundschaftssachen.

Ulpian de off. praet. tut. fr. 2119 Lenel (Vat. fr. 205): *Proinde si quis ad urbicam dioecesim pertinens [testamento tutor dabitur], excusare se debet ab eo patrimonio, qu[od] in regio[nibus] iuridicorum est*. Ebend. fr. 2132 Lenel (Vat. fr. 232): *Observari autem oportet, ne his pupillis tutorem det, qui patrimoniam in his regionibus habent, quae sunt sub iuridicis*. Ebend. fr. 2138 Lenel (Vat. fr. 241): *Si quis autem in provincia domicilium habet, debet excusari, sed et si quis patrimonium in ea regione quam iuridicus administrat, habet*.

Aus diesen Quellenzeugnissen lässt sich entnehmen, dass er jedenfalls zur Vormundschaftsernennung befugt war¹⁾; wir werden aber wol nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass die Befugnisse wenigstens in der Hauptsache die gleichen waren wie die des Praetor tutelarius für die *dioecesis urbica* (vgl. oben S. 36 ff.). Denn die Einführung dieses Amtes steht mit dem unsrigen nicht nur zeitlich in nahem Zusammenhang (oben (S. 63), sondern in beiden Fällen war ohne Frage das Bestreben massgebend, die Vormundschaftssachen von den Consuln auf Praetoren oder gewesene Praetoren hinüberzuleiten²⁾. Und dass das in verschiedener Weise für Rom und Italien geschehen sei, ist nicht wahrscheinlich³⁾.

3. Der Iuridicus ist Richter über Fideicommisssachen.

Scaevola Resp. 4 (fr. 287 L; D. 40, 5, 41, 5): *Lucia Titia heredum fidei commisit, uti Pamphilam ancillam Seiae cum filiis eius redimerent et manumitterent, et iuridicus, quanti singuli essent redimendi, aestimavit*.

Obwol genauere Nachrichten fehlen, darf man auch hier annehmen, dass die Zuständigkeit sich nicht bloß auf die fideicommissarische Freilassung sondern auf den ganzen Umfang der Fideicommissangelegenheiten erstreckte, wie beim Praetor fideicommissarius (vgl. oben S. 42).

4. Schwieriger ist die Frage, ob der Iuridicus auch sonst streitige Gerichtsbarkeit gehabt habe⁴⁾. Eine directe Nachricht darüber

¹⁾ Vgl. Bethmann-Hollweg II, 67 A. 14.

²⁾ Vgl. oben S. 31.

³⁾ Ueber das Verhältnis des Iuridicus zu den Municipalbehörden hinsichtlich der Bestellung von Vormündern vgl. Rudorff Vormundschaft I, 355 f.

⁴⁾ Rudorff R. RG. II, 15 will nur *iusdictio pupillaris* und *fideicommissaria* gelten lassen. Bethmann-Hollweg Civilpr. II, 66 A. 10 spricht sich für allge-

fehlt. Am wenigsten beweist der Amtstitel dieser Magistrate, der ohne Zweifel sein Vorbild in den schon vorhandenen Legati iuridici kaiserlicher Provinzen hat. Wichtiger dürfte es sein, dass in der Historia Augusta als die Aufgabe des Iuridicus ganz allgemein die Jurisdiction (*iura reddere* v. Marci 11, 6) bezeichnet wird, dass er ein Tribunal hat (v. Pii 3, 1) und direct *iudex* genannt wird (v. Hadr. 22, 13 von den Consularen). Diesen an sich vielleicht wenig beweiskräftigen Ausdrücken treten inschriftliche Zeugnisse zur Seite: M. Aelius Aurelius Theo (N. 28) wird gerühmt *ob singularem abstinentiam industriamque exhibitae iudicationis*; M. Caecilius Novatillianus (N. 24) wird statt *iuridicus* auch *praefectus iuris dicendi* genannt; und wenn die Erklärung Mommsens zu C. I. L. IX, 339 (ob. S. 56 f.) richtig ist, so haben wir damit einen weiteren Beleg für die Bezeichnung des Iuridicus als *iudex*. Ebenso schreibt Fronto an C. Arrius Antoninus, den Iuridicus von Transpadana: *quo quicque modo gesseris aut iudicaveris requiro*¹⁾. Ich verkenne nicht, dass diese Ausdrücke sich auch mittelst des Richteramts in Fideicommisssachen (vielleicht auch durch die unter 1 und 2 angeführten Functionen) notweise erklären lassen, für wahrscheinlich aber kann ich diese Deutung nicht halten. Ferner kommt hier die schon erwähnte Erzählung Dios (S. 65) in Betracht, wonach Kaiser Maerinus die Iuridici in die ihnen von Marcus gesetzten Schranken zurückwies²⁾. Für sich allein möchte diese Notiz von sachlichen, d. h. auf andere als die ihnen zukommenden Zweige der Rechtsprechung oder Verwaltung gerichteten Uebergreifen verstanden werden können, und es soll keineswegs in Abrede gestellt werden, dass es sich auch um solche gehandelt haben mag. Jedoch hat man mit Recht stets die eben erwähnte Inschrift N. 28 damit in Verbindung gebracht, welche dem

meinere Competenz aus; Mommsen St. R. II², 1039 A. 1 lässt die Möglichkeit zu, obwol es Beweise für diese Ansicht nicht gebe (in der 3. Auflage S. 1085 fehlt dieser Satz).

¹⁾ Fronto ad amic. 2, 7, S. 192 Naber; vgl. auch S. 196 *iudici*; 198 *in iudicando*. Vielleicht würde man noch mehr aus dem Briefe 2, 8 an denselben Arrius schliessen können, wenn der Text nicht gar so lückenhaft wäre. Es handelt sich um ein *opus extruendum* und es wird vom *pronunciare* und einer *sententia* des Iuridicus gesprochen.

²⁾ Dio 78, 22: *Δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπο τοῦ Μάρκου δικάζοντες*. Ueber die Auslegung dieser Stelle ist viel geschrieben: vgl. Dirksen Script. Hist. Aug. 97—101; Borghesi V, 402 ff.; Zumpt Comm. epigr. II, 48 ff.; Mommsen St. R. II³, 1086 A. 3; Henzen Bull. dell' Inst. 1853 S. 24 f.; Marquardt St. V. I², 224 A. 6.

Theo den Titel giebt: *iuridicus de infinito*. Dieser Mann hatte also bei seiner Bestellung, anders als sonst die Iuridici, unbegrenzte Zuständigkeit erhalten¹⁾. Bei diesem *infinitum* scheint mir aber die Beziehung auf eine sachlich erweiterte Kompetenz ausgeschlossen, nur um eine bestimmte Summe als regelmässige Grenze kann es sich handeln. Wenn aber die Iuridici grundsätzlich nur für Prozesse bis zu einer bestimmten Summe zuständig waren, so fällt es schwer dabei bloß an Fideicommisssachen zu denken; denn dass die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Vormundschaftsangelegenheiten für diese Frage nicht in Betracht kommen, versteht sich von selbst. Die Summe selbst kennen wir nicht: ging der Wert des Streitgegenstandes über dieselbe hinaus, so blieb die Zuständigkeit der städtischen Magistrate bestehen²⁾. Andererseits ist nicht anzunehmen, dass durch die Errichtung des Iuridicats in die Gerichtsbarkeit der Municipalmagistrate eingegriffen wurde³⁾, und da auch diese in der Regel von einer bestimmten — uns nicht bekannten — Summe abhängig war⁴⁾, so wird hiermit auch eine untere Grenze vorhanden gewesen sein. Wir gewinnen demnach als zwar nicht sicheres, aber doch wahrscheinliches Ergebnis, dass die Iuridici allgemein in Civilsachen zuständig waren, deren Wert sich innerhalb einer bestimmten Maximalgrenze und — soweit überhaupt die Gemeindebehörden in Betracht kamen — auch einer Minimalgrenze bewegte.

5. Mit ziemlicher Sicherheit können wir behaupten, dass dem Iuridicus eine Strafgerichtsbarkeit nicht zustand. Nirgends geschieht deren Erwähnung; und andererseits ist bekannt, dass die Criminaljudicatur in Italien im zweiten und dritten Jahrhundert, soweit nicht die Quaestionen fortdauernten, vom Praefectus urbi und praetorio gehandhabt wurde. Diese Beamten übten allerdings nur die höhere Strafgewalt aus, geringere Vergehen konnten durch niedere Magistrate abgeurteilt werden. Es ist, wenn auch nicht erweislich, so doch möglich, dass das auch den Iuridici gestattet war. Aber das eigentliche *ius gladii* fehlte ihnen jedenfalls.

¹⁾ Die Meinung von Zumpt Comm. ep. II, 51: *potest etiam ita explicari, ut non maiorem potestatem habuerit Theo, sed quod reliqui cum modestia quadam tacerint, id ipse apposuerit*, scheint mir keiner Widerlegung zu bedürfen.

²⁾ S. Mommsen St. R. II³, 1086 A. 3.

³⁾ Ebend. A. 1.

⁴⁾ Vgl. Puchta Zschr. f. gesch. R.W. X, 205 ff.; Inst. I §. 92; Mommsen Stadtrechte Abh. d. Sächs. Ak. d. Wiss. III, 402 f. 442; Bethmann-Hollweg Civilpr. II, 68. 96; Walter Gesch. d. R. R. II § 735; Rudorff R. R. gesch. II, 20; Marquardt St. V. I², 68 f.

6. Da dem römischen Staatsrecht eine grundsätzliche Trennung von Justiz und Administration unbekannt war, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn wir die Iuridici auch mit Verwaltungsangelegenheiten betraut finden. Auch hier besagen die allgemeinen Ausdrücke wenig¹⁾, und es ist schwer, die Stellung des Iuridicus in dieser Hinsicht im allgemeinen zu charakterisiren. Stellen wir daher die Einzelheiten fest.

a) In den Inschriften erscheint der Iuridicus als befasst mit der *cura annonae* in seinem District (N. 3. 29); auch wurde schon erwähnt, dass man aller Wahrscheinlichkeit nach die Hungersnot in Italien zu den Gründen zählen darf, welche Kaiser Marcus zur Einführung des Iuridicats bewogen haben.²⁾ Welchen Antheil der Iuridicus im einzelnen an der Getreideverwaltung hatte, muss dahingestellt bleiben.

b) Dagegen ist nicht erweislich, dass ihm auch die *cura alimentorum* obgelegen habe. Hirschfeld (Verw. Gesch. I, 118—120) hat dies daraus schliessen zu können geglaubt, dass, wie er meint, die Districtspräefectur für die Alimenterverwaltung unter Kaiser Marcus aufgehoben und durch eine Centralstelle für ganz Italien ersetzt sei, bis um die Zeit des Kaisers Macrinus jene ersteren Beamten wieder auftauchen; inzwischen seien diese Geschäfte von den Iuridici verwaltet. Hiermit wird der schon öfter besprochene Bericht Dios (78, 22 s. oben S. 67) in Verbindung gebracht. Gegen diese Aufstellung hat Mommsen (St. R. II³, 1080 A. 3) Widerspruch erhoben, indem er eine allgemeine Alimenterpraefectur für ganz Italien überhaupt nicht gelten lassen will. Ich möchte Hirschfelds Aufstellung noch aus einem anderen Grunde bezweifeln. Dios Erzählung ist meines Erachtens dahin zu verstehen, dass den Iuridici durch Macrinus Befugnisse entzogen wurden, die ihnen nicht zukamen, nicht solche, die ihnen gesetzlich übertragen waren, oder die doch durch das Eingehen lassen der Districtsbeamten für Alimente offiziell sanctionirt waren. Und vor allem: Macrinus schärfte die von Kaiser Marcus gesetzten Kompetenzen der Iuridici wieder ein; wenn aber zu den letzteren die Alimenterverwaltung gehörte, so sollte man doch erwarten, dass ihnen gerade diese gelassen wäre; nach Hirsch-

¹⁾ Fronto ad amic. 2, 7, S. 192 Naber: *qui dicta factaque tua administranda provincia maximis laudibus ferunt*. Hist. Aug. v. Pii 2, 11: *ad eam partem Italiae regendam*; 3, 1: *cum Italiam regeret*. Dio 78, 22: *δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες*.

²⁾ Borghesi V, 417; vgl. ob. S. 64 A. 3.

felds Ausführungen war aber das Gegenteil der Fall. Schliesslich ist für die letzten Jahre des Kaisers Marcus durch die gleich zu erwähnende Inschrift eine Mehrheit von Praefecti alimentarii bezeugt.

e) Unter Kaiser Marcus und Commodus (176—180) beschloss der Senat ¹⁾ eine Einschränkung des Aufwandes für die Gladiatorenspiele in Italien (nicht in Rom) und den Provinzen durch Feststellung von Maximalbeträgen, die dafür aufgewandt werden durften. Mit der Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen wurden Magistrate beauftragt, welche genau benannt werden. Darunter finden sich für die italischen Districte die Iuridici. Freilich erst nach den Praefecti alimentorum und den Curatores viarum: nur wenn diese Beamten nicht zur Stelle sind, soll der Iuridicus eingreifen.

Aes Ital. 42—44: *Trans Padum autem* ²⁾ *perque omnes Italiae regiones arbitrium iniungendum praefectis aliment[orum], si aderunt, vel viae curatori aut, si nec is praesens erit, iuridico vel tum classis praetoriae praefecto* ³⁾.

Und gerade darin liegt die Bedeutung dieser Inschrift für die Erkenntnis unserer Magistratur: der Iuridicus ist keineswegs der allgemeine Oberbeamte seines Sprengels wie der Statthalter in der Provinz. Letzterer steht wie überall, so auch hier bei der Aufsicht über die Spiele unbedingt voran⁴⁾. So weit war die Gleichstellung Italiens mit den Provinzen noch nicht vorgeschritten.

¹⁾ Aes Italicense (gefunden bei Sevilla 1888) Eph. ep. VII S. 385 ff. herausgegeben von Hübner, mit Commentar von Mommsen (S. 393 ff.); jetzt auch C. I. L. II, 6278.

²⁾ Vgl. Mommsen S. 397 a. E.

³⁾ Für ärmere Gemeinden galten die Normalbeträge (31—34) nicht. Hier sollten die Maximalsummen von den Magistraten nach bestimmten Grundsätzen fixirt werden (47—49; 51—54). Merkwürdiger Weise findet sich an dieser Stelle eine andere Ordnung (: die Iuridici stehen voran, die Praefecti alimentorum fehlen). Es heisst (47—51): *Quod si quibus civitatibus res publica tenuior est, non eadem serventur, quae apud fortiores civitates scripta sunt, nec supra modum virium onerent, sed hactenus in eundem, ut qu[ae] in publicis privatisque rationibus reperientur pretia summa ac media ac postrema, siquidem provinciarum eae civitates sunt, ab eo qui praesidebit provinciae operentur, ceterarum autem iuridico vel curatori provinciae* (es ist der *curator viae* gemeint: Mommsen) *vel classis praetoriae praefecto vel procuratori maxumorum principum, ut cuiusque civitatis potestasque ibi prima erit*. Ob diese Aenderung beabsichtigt ist, und welchen Sinn die letzten Worte haben, wage ich, namentlich da der ganze Satz verworren ist, nicht zu beurteilen.

⁴⁾ Aes Ital. 41. 42: *iniungendum his qui provinciae praesidebunt et* (folgen die übrigen Provinzialbeamten), *quibus provinciae rector mandaverit*.

d) Der Iuridicus entscheidet über Streitigkeiten in betreff des Decurionats in den Gemeinden seines Sprengels. Diese Competenz kennen wir durch den schon erwähnten Brief Frontos an C. Arrius Antoninus ¹⁾, den ersten Iuridicus der Transpadana (N. 3). Ein gewisser Volumnius Serenus war durch den Rat der Gemeinde Concordia aus der Curie ausgeschlossen, Arrius hatte über die Rechtsbeständigkeit dieser Ausschliessung zu entscheiden. Gleiche und ähnliche Fälle, die allerdings meistens den Provinzen angehören, sind auch sonst bekannt und werden in den Quellen als Appellationen (Provocationen) bezeichnet, z. B.

Ulpian de app. 4 (D. 49, 7, 4): *si abstinere ordine iussus sit et provocaverit*. Ulpian de app. 1 (D. 49, 4, 1, 2—4) giebt den umgekehrten Fall der Ablehnung eines municipalen Amtes: *Alia causa est eorum, qui ad aliquod munus vel honorem vocantur, cum dicant se habere excusationem: nam non aliter allegare possunt causas immunitatis suae, quam si appellationem interposuerint*. Es wird dann weiter ausgeführt, dass die Appellation notwendig an den Statthalter gehe. Ulpian de off. cons. 3 (D. 49, 10, 1). Papinian Resp. 1 (D. 50, 2, 6, 4): Provocation eines Vaters gegen die Wahl seines Sohnes zum Decurio. Marcian de iud. publ. 2 (D. 50, 4, 7, 1): Appellation gegen den, der ein Gemeindeamt in Anspruch nimmt.

Nach diesen Stellen wird man unbedenklich auch im Falle des Volumnius von einer Appellation an den Iuridicus reden können. Eine andere Frage ist aber, ob die Iuridici überhaupt und insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eine höhere Instanz gegenüber den Municipalbehörden bildeten ²⁾. Unterstützend könnte man anführen, dass sich auch bei der Ausschliessung vom Decurionat das Verfahren erster Instanz vor den Municipalbehörden in processualen

¹⁾ Fronto ad amicos 2, 7 S. 192 ff. Naber. Vgl. Borghesi V, 418 f.; Zumpt Comm. epigr. II, 47 f.; Marquardt St. V. I², 225 A. 5; Mommsen St. R. II³, 1076 A. 2; Eph. ep. VII S. 406. Jullian S. 122.

²⁾ So Puchta § 92 A. 1 ohne Beziehung auf den Fall des Volumnius. Dagegen Merkel Appell. 102. Meines Erachtens muss man die Frage als eine offene bezeichnen. Wenn Merkel als Beweis gegen die Appellation an den Iuridicus die Tatsache anführt, dass es sich um eine Entlastung der römischen Gerichte handelt, so bleibt die Frage übrig, ob nicht vor der Einsetzung der Iuridici eine Appellation an diese möglich war. Aber auch hierüber sind wir zu wenig unterrichtet; nur dass die Streitigkeiten um den Decurionat früher an den Praefectus urbi gelangten, steht fest (Mommsen St. R. II³, 1076 A. 2).

Formen bewegte³⁾. Trotzdem scheint mir das vorliegende Material zu einer solchen Verallgemeinerung nicht auszureichen: man wird sich aller Vermutungen nach der einen oder anderen Seite enthalten müssen.

³⁾ Lex colon. Genetivae 105; vgl. auch Callistratus de cogn. 1 (D. 50, 13, 5 pr.): *Numerus ergo cognitionum in quattuor fere genera dividi potest: aut enim de honoribus sive muneribus gerendis agitur etc.*

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S04413